This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Rom
5999
440

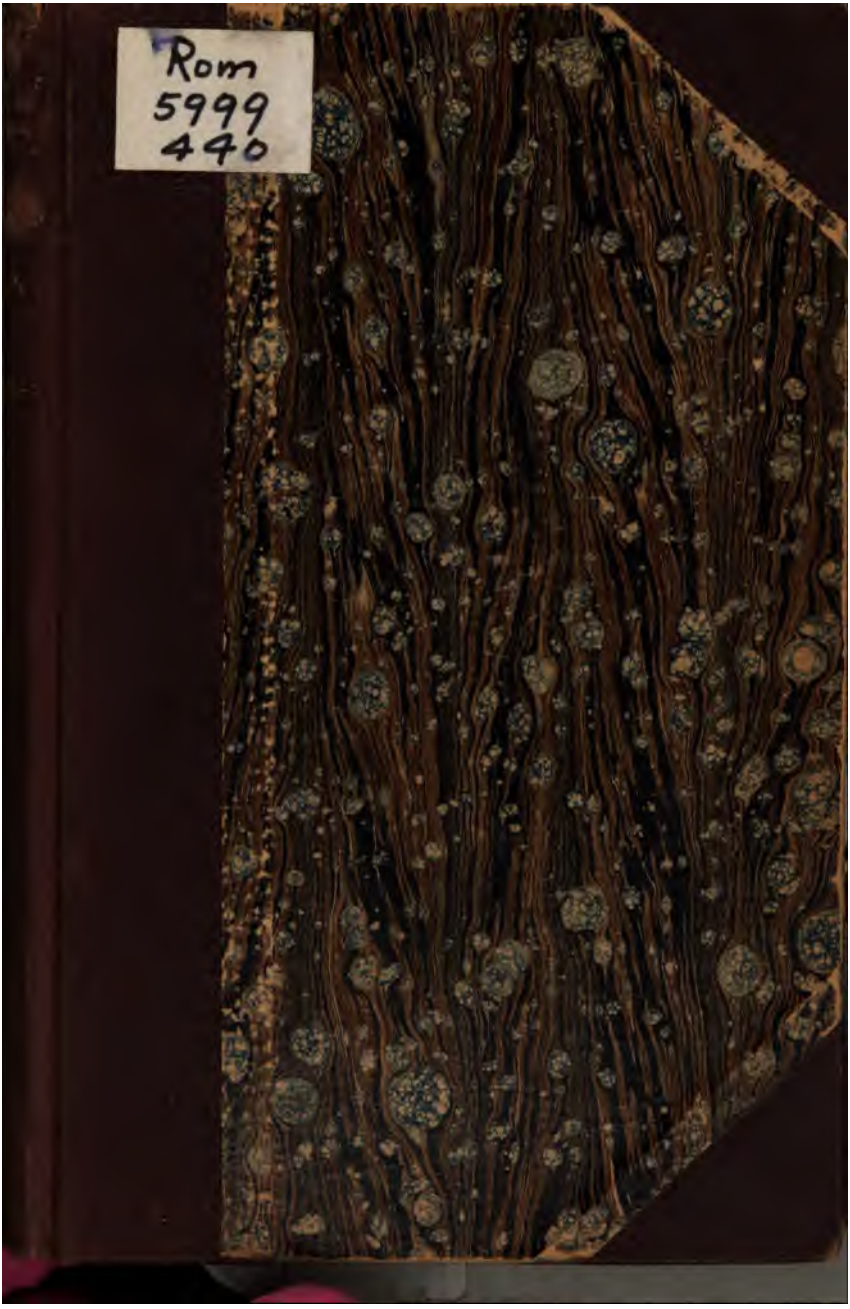

Rom 5999.440

THE SLAVIC COLLECTION

Harvard College Library

BOUGHT WITH THE GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887)

ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Received Mar. 19, 1903.

General Splény's Beschreibung der Bukowina.

Herausgegeben von

Dr. Johann Polek,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Czernowitz. 1893.
H. Pardini, k. k. Universitäts-Buchhändler.
R. Eckhardt'sche Buchdruckerei.

Rom 5999.4.40
Ame 74693

A. C. Coolidge

Vorwort.

In der Kartenabtheilung des k. und k. Kriegsarchivs in Wien werden drei Denkschriften aufbewahrt, die für die Kenntnis der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation von unschätzbarem Werte sind. Ihre Ueberschriften lauten:

1. „Beschreibung des Bukoviner Districts nach der vorherigen und jetzo noch bestehenden Beschaffenheit deßelben nebst ohnmaßgebigsten Vorschlag, wie dessen bisherige Landes-Verfassung sowohl in Politicis als Oeconomicis in das künftige verbeßert werden könnte."

2. „Topographische Beschreibung und Militarische Anmerkungen über den Buccoviner District."

3. „Beschreibung des Buccoviner Districts, in welcher derselben Geographische, Physische, Oeconomische, Juridische, Comercial-, Militaire- und Geistliche Beschaffenheit nebst einigen Anmerkungen, wie in der Zukunft gewisse Gegenstände zu verbessern wären, angezeiget wird."

Die erstgenannte Denkschrift hat Prof. H. J. Bidermann in seiner Broschüre: „Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung. 1775—1875." (2. Aufl. Lemberg 1876) vielfach benutzt, und auch ich habe in meinen Arbeiten darauf oftmals hin-

gewiesen; die zweite und dritte aber sind meines Wissens bisher von niemand erwähnt, noch verwertet worden.

Ich gedenke alle drei Denkschriften im Laufe dieses Jahres herauszugeben.

Hiemit lege ich die unter Nr. 1 angeführte Beschreibung vor. In dieser Denkschrift nennt sich der Verfasser nicht; allein sowohl ihr Inhalt als auch die darauf Bezug nehmenden Acten des k. und k. Kriegsarchivs lassen keinen Zweifel, daß sie von dem ersten Administrator der Bukowina, dem General Gabriel Freiherrn Splény von Mihálby, stammt.

Das Original, eine Papierhandschrift von 4 unpaginierten und 250 paginierten Folioseiten mit einer 7 Seiten umfassenden Tabelle, befindet sich, wie gesagt, in dem k. und k. Kriegsarchiv. Außerdem ist noch eine Abschrift bekannt, die das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv bewahrt. Die Abschrift zählt gleichfalls 254 Folioseiten. Davon sind die 7 letzten mit einem von unbekannter Hand stammenden Anhang ausgefüllt, der den Titel führt: „Anmerkungen über die Beschreibung des Buccoviner Districts, welche von Herrn Generalen Baron von Spleni ist verfasset worden.“ Diese Anmerkungen beziehen sich auf Th. 1. Cap. 1, 3, 4 u. 5.

Der Wiedergabe liegt das Original zu grunde; die erheblicheren Abweichungen der Abschrift sind in den Fußnoten angezeigt.

Da es hauptsächlich auf die sachliche Richtigkeit des Textes ankommt, wurde nicht nur die Interpunction, sondern auch die Trennung und Verbin-

dung der Worte und Worttheile den modernen Grundsätzen angepaßt, demnach Bauart, mittelmäßig, zuerst ꝛc. statt Bau-Art, mittelmäßig, zu erst ꝛc. gesetzt. Ferner wurde die Verdoppelung, beziehungsweise Verstärkung der Buchstaben f und k in den mit zwei oder mehr Consonanten auslautenden Worten und Silben (z. B. Ankunfft, Klaffter, Marckt ꝛc.) weggelassen und bezüglich der großen und kleinen Anfangsbuchstaben eine consequente Regel durchgeführt. Im Uebrigen wurde die der Handschrift eigene Schreibweise beibehalten; insbesondere blieben die Eigennamen von Personen, Orten, Ländern und Völkern unverändert.

Was endlich die sachliche Behandlung des Textes anbelangt, ließ ich es mir angelegen sein, die einzelnen Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das Resultat dieser Untersuchung wird der Leser in den Fußnoten finden. Ausgenommen sind Erläuterungen, die einen größeren Raum einnehmen. Diese sind in die Einleitung verlegt.

Ich habe nun noch die angenehme Pflicht, dem Director des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs, sowie dem Director des k. und k. Kriegsarchivs, nämlich Sr. Excellenz Herrn Alfred Ritter v. Arneth und dem Herrn Generalmajor Leander Ritter v. Wetzer, für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Handschriften zugesendet haben, den innigsten Dank auszusprechen.

Czernowitz, im Jänner 1893.

Dr. J. Polek.

Einleitung.

Den österreich-ungarischen Adelsgeschlechtern, die ausgezeichnete Sprossen im Dienste des Staates und des Heeres aufzuweisen haben, ist auch die freiherrliche Familie Splény von Miháldy beizuzählen.

Die Splény sind eine ursprünglich deutsche protestantische Familie Namens Neußel. Als der erste dieses Namens erscheint Jakob Neußel von Splény, um die Mitte des 17. Jahrhunderts zuerst Rector zu Szent Iván, dann Prediger zu Rosenberg. Von seinen drei Söhnen ist der dritte, Jakob, Stammvater der heutigen Freiherren von Splény, die mit Jakob's Sohne Stephan oder (wie ihn andere nennen) Ladislaus Jakob, der in Würdigung seiner im Türkenkriege geleisteten Dienste von Kaiser Karl VI. im Jahre 1722 in den Freiherrnstand erhoben wurde, den Namen Splény von Mihálby annahmen. Von Stephan stammte der k. k. General der Cavallerie Gabriel Anton, von diesem wieder Gabriel, der Verfasser der vorliegenden Denkschrift, ab.[1])

Gabriel Freiherr Splény von Mihálby

[1]) C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 36. Th. (Wien 1878.) S. 202 ff.

wurde am 2. October 1734 zu Ternye in Oberungarn geboren. Von seinem Vater für den Justizdienst bestimmt, wurde er nach Absolvierung des Kaschauer Jesuiten-Gymnasiums nach Wien geschickt, um in der Theresianischen Ritterakademie den Rechtsstudien obzuliegen. Im entscheidenden Momente jedoch setzte er es durch, daß er dem Beispiele seines Vaters und Großvaters folgen durfte. Er wurde der Kaiserin Maria Theresia vorgestellt, die ihn sofort zum Fähnrich ernannte.

So betrat Splény im Jahre 1752, 18 Jahre alt, die militärische Laufbahn und fand bald darauf im siebenjährigen Kriege Gelegenheit, durch hervorragende Leistungen seinen Namen zu Ehren und Glanz zu bringen. Er focht bei Lobositz, Liegnitz, Breslau und Leuthen mit und wohnte den Belagerungen von Olmütz, Neiße, Glatz und Schweidnitz bei. Ueberall zeichnete er sich derart aus, daß er nach kaum sieben Dienstjahren, im Jahre 1759, zum Major befördert wurde. Nach neun Jahren, 1768, stieg er zum Obersten und fünf Jahre darauf, 1773, zum Generalmajor empor.

In dem letztgenannten Jahre begleitete Splény einige Zeit den Kaiser auf dessen Reise durch Galizien. [1]) Dem großen Menschenkenner, Josef II., entgieng des Generals vielseitiges, tiefes und gründliches Wissen nicht. Beweis hiefür, daß er ihm im Jahre 1774 eine bedeutsame Sendung, die Occu-

[1]) In seinen „Biographien der ausgezeichnetsten Feldherren der k. k. österreichischen Armee aus der Epoche der Feldzüge 1788—1821" (Prag 1829) verlegt G. Ritter v. Rittersberg, dem ich hier folge, (S. 47) die Reise fälschlich in das Jahr 1775.

pation des nördlichen Theils der Moldau, der heutigen Bukowina, und die Organisierung dieses Landes übertrug. Und Splény täuschte das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. Er erwarb sich nicht nur die Zufriedenheit des Kaisers und der Kaiserin, sondern hinterließ auch in der Bukowina eine dankbare Erinnerung an seine daselbst entwickelte segensreiche Thätigkeit.

Der baierische Erbfolgestreit hatte bereits im März 1778 die Gegensätze zwischen Oesterreich und Preußen so verschärft, daß der Krieg unvermeidlich schien. Schon wurden beiderseits die Truppen an die Grenze vorgeschoben. Ohne Zweifel wünschte Splény an dem Kriege theilzunehmen. Er gieng, als er am 6. April 1778 aus der Bukowina schied, direct nach Mähren ab und zeichnete sich während des Winterfeldzuges 1778/79 in den Kämpfen bei Troppau, Jaktar, Mösnig und Jägerndorf durch Tapferkeit und Umsicht aus.

Weit glänzendere Gelegenheit zur Bethätigung seines Kriegergeistes fand Splény als Feldmarschall-Lieutenant — diese Würde hatte er im Jahre 1785 erlangt — in dem Türkenkriege von 1788 bis 1790.

Prinz Josias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, der mit seinem Armeecorps von Galizien und der Bukowina aus gegen die Türken operierte, hatte im Juli 1788 Chotin eingeschlossen. Um den Entsatz dieser Festung zu verhindern, erhielt Splény den Befehl, mit seiner kleinen Truppenabtheilung gegen Jassy, wo gegen 20000 Tartaren standen, vorzurücken. Auf dem Marsche angegriffen, drängte er den weit überlegenen Feind zurück und erstürmte

Jassy (3. September 1788). Kurz darauf zum Schutz der siebenbürgischen Grenze nach dem oberen Sereththal berufen, erfocht er (am 14. October) bei Adschud einen glänzenden Sieg, infolge dessen ein Theil der siebenbürgischen Armee vor den feindlichen Angriffen sicher blieb. Für diese That wurde Splény zum Inhaber des 51. Infanterieregiments ernannt.

Nach der Schlacht bei Adschud führte Splény zufolge eines kaiserlichen Handschreibens seine Truppen, die nunmehr an der siebenbürgischen Grenze entbehrlich wurden, zur bukowinisch-galizischen Armee zurück und begab sich zum Prinzen Coburg ins Winterquartier nach Roman.

Im folgenden Jahre, 1789, zogen die Türken immer mehr und mehr Streitkräfte bei Fokschan zusammen. Dahin rückte daher auch Coburg vor. Am 31. Juli standen die beiden Heere einander gegenüber. Tags darauf kam es zur Schlacht. Splény führte die dritte, den äußersten rechten Flügel bildende Colonne. Noch im Aufmarsch begriffen, wurde sie von den türkischen Reitern angefallen. Aber Splény warf den Feind zurück und schlug den ganzen linken Flügel der Türken in die Flucht. Dann stellte er sich an die Spitze des Regiments Karl Schröder und erstürmte einen Theil der feindlichen Verschanzungen vor Fokschan und das Kloster Sarnal. Bald war die Flucht der Türken allgemein. So war, wie der Commandirende in seinem Berichte sagt, das Glück dieses Tages dem Feldmarschall-Lieutenant Splény zu verdanken. Dafür wurde er im Jahre 1790 mit dem Commandeurkreuz des Maria Thereſien Ordens — das

Ritterkreuz hatte er im December 1789 für seine Leistungen bei Adschud erhalten — ausgezeichnet.

Im Jahre 1790 wurde Splény zu mehreren wichtigen militärisch-diplomatischen Sendungen mit Erfolg verwendet und im Jahre 1791 mit der Obergespanswürde des Szabolcser Comitats betraut. Beim Ausbruch des französischen Krieges finden wir ihn jedoch wieder unter den Fahnen. Er commandierte in Wurmser's Abwesenheit die Armee am Unterrhein.

Im Jahre 1795 ernannte ihn Kaiser Franz zum wirklichen geheimen Rathe und verlieh ihm dann das Commando über die Festung Olmütz. Mit diesem Posten schloß er die Bahn seines wirkenden Soldatenlebens. Er starb am 1 April 1818 im 84. Lebensjahre zu Szilvas Ujfalu unweit Kaschau, betrauert von 8 Töchtern und 2 Söhnen, die ihm von seinen 17 Kindern noch geblieben waren.

„Tiefreligiöser Sinn war die Grundlage seines Charakters, der eine unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Monarchen und Vaterland und eine seltene, sich durch wirksame Wohlthätigkeit schön äußernde, mit Heiterkeit des Geistes und Festigkeit des Gemüthes gepaarte Herzensgüte entkeimte. Rechtlich und offen in Wort und That, aufrichtig und beständig als Freund, unverführt durch Glück, ungebeugt durch Unglück, wurde von Allen, die ihn kannten, seinen Tugenden und hohen Eigenschaften als Mensch und Mann, der Zoll ungeheuchelter Verehrung und Liebe.“ [1])

In der Bukowina war General Splény vom 1. September 1774 bis zum 6. April 1778 thätig.

[1]) Ritter v. Rittersberg a. a. O. S. 57 f.

Zunächst lag ihm die Occupation des Landes ob. Um eine directere und bequemere Verbindung zwischen Siebenbürgen und dem bei der ersten Theilung Polens im Jahre 1772 gewonnenen Galizien herzustellen, hatte Joseph II. im Juni 1773 die Erwerbung der nördlichen Moldau angeregt. [1]) Die nächste Folge war, daß an der galizisch-moldauischen Grenze vorläufig die Aussteckung der Adler unterblieb. Dann wurde im Frühjahre 1774 das anstoßende moldauische Gebiet von dazu eigends ausgeschickten Officieren unter der Leitung des Majors von Mieg mappiert. Die Besetzung des Landes sollte aber erst nach dem Ausmarsch der Russen, die seit 1769 jure belli Herren der Donaufürstenthümer waren, vollzogen werden mit der Begründung, daß es eine von den Türken usurpierte Zugehör Pokutiens sei. Als daher die Moldau durch den Friedensschluß von Kutschuk Kainardsche (16. Juli 1774) an die Türkei zurückgefallen war, wußte der Wiener Hof sofort die Einwilligung des russischen Feldmarschalls Grafen Romanzow zur Vorschiebung einiger Truppenkörper zu erlangen.

Die Occupationstruppen, 4 Bataillone Infanterie (von den Regimentern Brinken, Nugent, Stain und Siskowitsch) und ein Husarenregiment (Barco), die im November 1774 noch um ein Bataillon Infanterie (vom Regimente Thürheim) und ein Husarenregiment (Hadik) verstärkt worden sind,

[1]) Ueber die Erwerbung der Bukowina siehe Arneth, Geschichte Maria Theresia's, 8. Bd. (Wien 1877) S. 469—533, dann Werenka, Bukowina's Entstehen und Aufblühen, I. Th., Wien 1892, endlich meine Schrift: Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Czernowitz 1889.

wurden dem Generalmajor Splény unterstellt, der sein Quartier in Czernowitz nehmen sollte.

Am 31. August 1774 rückten die Garnisons-Bataillone Nugent und Siskowitsch nebst einer Division Barco-Husaren, von dem schon genannten Major Mieg geführt, in die Bukowina ein. Ungefähr 6 Wochen später folgte der Commandierende mit den übrigen Truppen nach. Seit dieser Zeit finden wir in Czernowitz eine wohlorganisierte Regierung eingeführt. [1]) Doch datiert Splény „seine Thätigkeit als Administrationsdirector über die Bukowina mit dem Amtssitze in Czernowitz schon seit dem 1. September 1774". [2])

Am 25. October ist auch schon der Cordon von Preworodek am Dniester über Werbouz, Czernawka, Czernowitz, Ostrica, Molodia, Berlince, Sereth, Kalafindestie, Suczawa, Kapukodrului, Wama, Kimpolung und Dorna bis an die siebenbürgische Grenze vollendet.

Die Aussteckung der Grenzadler wurde mit der Bewilligung des Grafen Romanzow am 16. November 1774 vorgenommen.

Was Splény bei seiner Ankunft in Czernowitz und bei der darauf vorgenommenen „Visitirung" besonders in die Augen fiel, war die höchst unvortheilhaft gezogene Grenze. Sie entsprach nach seiner Ansicht weder den militärischen noch politischen Absichten des Kaiserhauses, da sie sich den Haupt-

[1]) Das Gestionsprotokoll aus dem Jahre 1774 fehlt in der Registratur der Bukowiner k. k. Landesregierung schon seit undenklichen Zeiten. Nur der dazu gehörige Index ist noch vorhanden. Dieser trägt die Aufschrift: Register vom 24. October 1774 angefangen bis 31. December 1774.

[2]) Werenka, S. 25 (123).

orten Sadagura, Czernowitz, Sereth und Suczawa, sowie der zur Verbindung der Länder Siebenbürgen und Galizien projectierten Straße bis auf eine kleine Entfernung näherte und gegen feindliche Ueberfälle keinen Schutz gewährte. Er suchte daher bei dem galizischen Generalcommando um die Erlaubnis zur Vorrückung der Truppen an. Auf diese Weise wurde auf Splény's Antrag im Jänner und Februar 1775 die Occupation bis an den Rokitna-, Lukawitza- und Molnitzabach ausgedehnt und der Sereth als Grenze gegen das moldauische Gebiet gewonnen. Eine neue Vorrückung fand im März desselben Jahres auf Anregung des Feldmarschall-Lieutenants Baron Barco[1]) statt. Die Truppen rückten damals über den Lukawitzabach hinaus bis zum Hertzabache vor.

Inzwischen hatte der Wiener Hof durch den Internuntius Baron Thugut die Verhandlungen wegen Abtretung der Bukowina mit der Pforte angeknüpft. Sie führten zur Convention vom 7. Mai 1775, durch welche „die Ländereien zwischen dem Dniester, Pokutien, Ungarn und Siebenbürgen" für immer an Oesterreich abgetreten wurden.

Als Grenze wurde eine Linie bestimmt, durch die

[1]) FML. Baron Barco hatte sich seit 1772 als Volontär im russischen Hauptquartier aufgehalten. Er war es gewesen, der die Bewilligung zur Einrückung der österreichischen Truppen in die Moldau sowie zur Aussteckung der Adler vom Grafen Romanzow erwirkte. Als sich die Russen zum Aufbruch aus der Moldau rüsteten, verließ auch Barco Jassy (10. December 1774). Er begab sich nach Czernowitz, um die während des Marsches der russischen Truppen etwa vorkommenden „Anstössigkeiten" sogleich schlichten zu können. Mitte Jänner 1775 besuchte er Romanzow in Mohilew und nahm dann (am 25. Jänner) seinen Aufenthalt in Lemberg.

Dorna-Kandreni, Stulpikani, Kapukodrului, Suczawa, Sereth und Czernowitz „kaiserlich" die zur Festung Chotin gehörigen Grundflächen (les Terrains affectés à la Forteresse de Chotzim) aber türkisch blieben. Die genaue Abgrenzung sollte durch eine gemischte Commission vollzogen werden. Diese begann ihre Verhandlung am 14. September 1775.

Anfangs November 1775 war die Grenze von Siebenbürgen bis Czernawka ausgeglichen. Jetzt aber stellten sich Meinungsverschiedenheiten ein. Während der österreichische Commissär, Baron von Barco, seiner Instruction gemäß darauf bestand, daß eine von Czernawka nach Rohatin am Dniester gezogene Linie die Grenze bilde, weigerte sich der Türke Tahir Aga, auch nur eine Handbreit von dem Chotiner Territorium abzutreten, und reclamirte sogar die zwischen dem Sereth und der Suczawa gelegene, schon abgetretene Enclave für die Pforte. Schließlich stand Oesterreich von seinem Begehren ab. Als Ersatz dafür wurde ihm in der „Convention explicatoire" vom 12. Mai 1776 das Gebiet zwischen dem Rokitnabache und dem Hukograben, den man im October 1775 als Grenze angenommen hatte, zugesprochen. Im Südosten blieb die Grenze noch unentschieden. Sie wurde am 2. Juli 1776 durch die Convention von Palamutka, dem Verlangen der Pforte gemäß, festgestellt.

Die zweite, nicht minder wichtige Aufgabe, die Splény in der Bukowina zu lösen hatte, war: „das Land aus seiner Verwahrlosung zu befreien, der westländischen Cultur zu erschließen, eine neue Ordnung der Dinge zu begründen und mit schonender Hand den neuen Theil dem alten Reiche anzu-

gliedern.“ [1]) Mit welchem Eifer und Geschick er diese Aufgabe erfaßte, beweist schon sein „Ohnmaßgeblicher Entwurf zu einer Militairischen Einrichtung des K. K. Enclavirten Moldauischen Antheils“ vom 10. December 1774. [2]) Noch deutlicher leuchtet seine organisatorische Thätigkeit aus der vorliegenden „Beschreibung des Bukoviner Districts“ heraus.

Diese letztere Denkschrift ist undatiert, doch läßt sich aus ihrem Inhalte, wie Splény's Autorschaft, so auch der Zeitpunkt ihrer Abfassung erweisen.

Auf Seite 10 schließt Splény die über die Grenzen der Bukowina angestellte Betrachtung mit den Worten: es werde noch darauf ankommen, „wie sich in der Bestimmung derenselben die beyde respective Allerhöchsten Höfe bey der zu veranlassenden Demarcations-Commission einverstehen werden“; vermuthlich werde weder die von ihm projectierte noch die zu allererst gezogene Linie beibehalten werden. Und thatsächlich entsprechen die von Splény angegebenen Grenzen den Verträgen vom 12. Mai und 2. Juli 1776 nicht; sie stimmen aber auch nicht mit den Abmachungen vom 14. September bis Ende October 1775 überein. Sollte etwa die Grenzausgleichung ohne Wissen des Landeschefs stattgefunden haben? Diesem Gedanken wird wohl Niemand eine Berechtigung zu-

[1]) v. Zieglauer, der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation. Czernowitz 1888. S. 3.

[2]) Dieser Entwurf liegt der eben citierten Zieglauer'schen Schrift zugrunde und soll in einem „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Militärverwaltung in der Bukowina“ betitelten Werke, dessen Herausgabe ich vorbereite, vollständig zum Abdruck kommen.

erkennen. Es bleibt also wohl nur die Annahme übrig, daß die Denkschrift noch vor dem Beginn der Grenzausgleichung, also vor dem 14. September 1775, geschrieben worden ist.

Weiter spricht Splény auf Seite 2 von seiner „einjährigen hiesigen Anstellung". Nun ist aus dem Obigen bekannt, daß er seine Thätigkeit als Administrator der Bukowina vom 1. September 1774 ab datiert. Die Denkschrift kann also auch nicht früher als im August des nächsten Jahres verfaßt worden sein. Ihre Abfassung fällt demnach in die Zeit vom 15. August bis 15. September 1775 und ist auf diesen Zeitpunkt das statistische Detail, wie Flächeninhalt, Familienzahl ꝛc. zu beziehen.

Nicht alle Splény'schen Reformvorschläge wurden ausgeführt; im Großen und Ganzen aber bildet sein Programm das Reformprogramm der österreichischen Herrschaft in der Bukowina. Darum gilt, was Zieglauer so schön von Splény's „Ohnmaßgeblichem Entwurf" sagt, in noch höherem Maße von dessen „Beschreibung des Bukoviner Districts": „Splény hat die Fackel entzündet, in deren Lichte die Wege gewiesen wurden, welche die Späteren betraten Darum bleibt diese Denkschrift des Generals billig an den Anfang der Geschichte des Landes gestellt, seit dasselbe als Glied eines großen und gewaltigen Staatswesens unter dem Scepter des habsburgischen Fürstenhauses steht." [1])

[1]) A. a. O. S. 41.

Beſchreibung des Bukoviner Diſtricts

nach der vorherigen und jetzo noch beſtehenden Beſchaffenheit deßelben nebſt ohnmaaßgebigſten Vorſchlag, wie deßen bisherige Landesverfaßung ſowohl in Politicis als Oeconomicis in das künftige verbeßert werden könnte.

Vorbericht.

Die schuldigste Pflicht eines getreuen Unterthans, den Dienst seines Souverains auf alle möglichste Art zu beförderen, hat mich bewogen, gegenwärtige oeconomische und politische Beschreibung des Bukoviner Districts zu verfaßen und derselben eine Idée, wie diese Province einstweilen eingerichtet werden könnte, beyzurucken.

Zu ein so anderen hätte ich mir zwar alle Mühe gegeben, während meiner einjährigen hiesigen Anstellung und dabey verwalteten Militair- sowohl als Civilgeschäften die erforderliche Känntniß zu erlangen; doch könnte es seyn, daß es mir an der genugsammen Einsicht und Beurtheilung gefehlet, und daß ich sofort ein meine Kräften übersteigendes Werk unternommen hätte.

Auf diesen Fall nun solle mir meine reine Absicht, die Allerhöchsten Gnaden meines Souverains verdienen zu wollen, zur Entschuldigung dienen und den Werth dieser Unternehmung bestimmen.

Das ganze Werk ist in drey Theile getheilet. In dem ersten beschreibe ich nebst denen geographischen und oeconomischen Gegenständen die vorherige Gebräuche und Regierungsform dieses Districts;

in dem zweyten kommet vor die meiner Meynung nach dieser Provinz angemeßenſte Landesverfaßung auf Abſicht deren in Policey-, Juſtitial- und Oeconomialweſen jetzo gleich thunlicher Meliorationen; in dem dritten Theile endlichen wird von Meliorationen, die zur Einführung mehrere Zeit benöthigen, gehandelt.

Erster Theil.

Von dem ehehinigen Zustand verschiedener Gegenstände dieses Bukoviner Districts.

Erstes Hauptstuck.

Geographische Beschreibung des Bukoviner Districts. [1])

Aus was für Theilen des Moldauischen Fürstenthums dieser District formiret worden sey. Zuforderist werden jene Theile des Fürstenthums Moldau angezeiget, welche zu diesem Bukoviner District gezogen worden sind. Solche sind nun folgende:

1. Ein kleiner aus 9 Dörfern bestehende Theil des Chotimer Districts; [2])

2. fast der ganze Czernovitzer District, von welchem nur 2 Dörfer jenseits des Cordons geblieben;

3. der sogenannte Kumpilung Rußeste, [3]) aus 3 grosen Dörfern bestehend, welcher aber vielmehr als ein Theil des Czernovitzer Districts zu betrachten ist;

4. fast $^3/_4$ von dem Szutzawer District, von welchem nur 57 Dörfer ausgeschloßen geblieben;

---

[1]) Diese Ueberschrift fehlt in der Copie des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

[2]) Dieser Theil fiel bei der Grenzausgleichung an die Türkei zurück. Siehe Einleitung, S. XIV.

[3]) Russisch Kimpolung, ebenso K. Moldaveneste moldauisch K.

5. das sogenannte Kumpilung Moldaveneſte, aus welchem jedoch 2 Dörfer nicht in dieſeitigen Cordon gefallen ſind.

Länge und Breite des Bukoviner Diſtricts. Dieſer aus obbemelten Theilen des Fürſtenthums Moldau beſtehende und nunmehr unter dem Nahmen Bukovina bekannte Diſtrict iſt nach der von Mitternacht gegen Mittag laufenden Länge, und zwar von dem Einfluß des Pothorzebaches in den Dnieſter bis nach Baya 18 Meilen und von da bis an die Siebenbürgiſche Gränze [wann man dieſe Strecke nicht etwann lieber zu der Breite des Diſtricts rechnen ſoll] 13 Meilen, folglich in allem 31 Meilen lang und in perpendicular Linien auf Pokutien, Marmaroſch und Siebenbürgen verſchiedentlich zu 5, 7, 9 bis 12 Meilen breit.

Innhalt der Fläche an Quadratmeilen und Verhaltniß der Ebenen gegen die Gebirgsgegend des Diſtricts. Die ganze Fläche des Diſtricts enthält laut Ausrechnung deren Officiers vom Generalsſtaab 194 ordinaire Quadratmeilen, [1]) wovon beynahe $^2/_5$ hohes Gebürg, $^2/_5$ theils flaches, theils gehügeltes zum Wieſwachß und Ackerbau geſchicktes Land ausmachen dörften. Das letzte $^1/_5$ beſtehet endlichen aus mittelmäßigem Gebürg, welches durchgehends mit Waldungen bewachſen iſt. Das hohe Gebürg ſowohl als auch das flache Land ſind folglich mit Wälder häufig verſehen; nur iſt die Gegend zwiſchen dem Pruth und Dnieſter hievon

[1]) Nach der Grenzausgleichung: 181·6 Qu.-M. = 10.456 Qu.-Km.

auszunehmen, allwo in einer Fläche von ohngefehr 16 Quadratmeilen außer dem auch vorhin sogenannten Bukoviner Wald [1]) fast gar kein Holz vorhanden.

Localität. Der Länge nach laufet dieser District von Mitternacht gegen Mittag zu, nach welcher Verhältnuß derselbe, soviel als es die militärische Absichten betreffen dörfte, wieder die Türkische sowohl als Rußische Macht die Flanquen von Pokutien und Siebenbürgen decken, folglich der Oestreichischen Macht sowohl in Offensiv- als Defensivkriegen zum größten Vortheil dienen könnte, wenn anders Allerhöchsten Orten entschloßen würde, denen Mängeln deren jetzigen unhaltbaren Gränzen durch erbauende Vestungen abzuhelfen und die erforderliche Communicationen, besonders mit Siebenbürgen zu errichten. [2])

Mit welchen Ländern solcher angränzet. Dieser District gränzet gegen Sonnenaufgang und gegen

[1]) Mit dem Namen „Bukowiner Wald" bezeichnen die polnischen Geschichtsquellen bald die gesammten mit Buchen bestandenen, von Siebenbürgen bis an den Dniester streichenden Höhenzüge der Ostkarpathen, bald nur die zwischen dem Pruth und Dniester. Letzterer Auffassung folgte offenbar auch Spléný, vielleicht deswegen, weil auf der von Major Mieg entworfenen Karte nur der Höhenzug zwischen Prerworodek am Dniester und Suczka am Pruth den Namen „Bukowina" führt. Vergleiche übrigens meine Studie über den Namen „Bukowina" in der Schrift: „Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich", S. 48—55.

[2]) In Hinsicht auf diesen Vorschlag muß bemerkt werden, daß sich Oesterreich in der Convention vom 7. Mai 1775 verpflichtete, auf den ihm abgetretenen Ländereien keine Festung zu erbauen.

Mittag mit der Moldau, gegen Sonnenuntergang mit Siebenbürgen, Marmarosch und Pokutien, gegen Mitternacht endlich mit kaiserlich Podolien oder nunmehrigem Königreich Gallicien.

Specialbeschreibung der Gränze. Die einstweilen durch die Aussteckung der Gränzadlers bestimmte Gränzlinien dieses neu occupirten Districts längst dem Türkischen Gebiet [dann jene gegen die kaiserliche Länder sind ohnehin bekannt] laufen folgender gestalten:

1. Gegenüber des Einflußes des Pothorzebachs in den Dniester fängt die neue Gränze an und laufet daselbst ohne sonderliche natürliche Marquen über kleine Hügel und Thäler bis an den kahlen Gipfel des Bergs ober dem Dorf Rockschan, welcher Strich mit der Zeit mit einem Graben und in Ansehung der nahen Vestung Chotim mit mehrerer Fortification versichert werden muß.

2. Von dem Gipfel des Bergs ober dem Dorf Rockschan laufet die Gränze nach Möglichkeit längst denen Bergrücken des sogenannten Bukoviner Waldes bis in die Gegend des Dorfs Kolinkoucz und bis an den daselbstigen Ursprung des Rokitnabachs.

3. Von dem Ursprung des Rokitnabachs cotoiret die Gränze eben diesen Bach bis an deßen Einfluß in den Pruth. Der Bach Rokitna ist meistens morastig und Sommerszeit, außer in gröster Dürre, ohne Brücken nicht zu paßiren; er scheidete auch vor diesem den Czernovitzer von dem Chotimer District.

4. Von dem Einfluß des Rokitnabachs in den Pruthfluß macht der leztere eine halbe Stunde,

und zwar bis zu dem Einfluß des Herzabachs in ihn, die Gränze aus, mit der Anmerkung, daß der Pruth an 2 oder 3 Orten durchgewadet werden kann.

5. Von dem Einfluß des Herzabachs wird dieser bis zur Einmündung des Tirnafkabachs cotoiret. Der Herzabach ist morastig und ohne Brücken nicht zu paßiren.

6. Von dem Einfluß des Tirnafkabachs in den Herza laufet die Gränze längst dem Tirnafkabach bis zu deßen Ursprung, mit der Anmerkung, daß dieser Bach steilufericht sey.

7. Da übersattelt man einen Hügel in einer Strecke von ohngefehr 300 Schritten [welche mit der Zeit durch einen Graben marquiret werden müßte] und kommt zum Ursprung des Thuriatkabachs.

8. Diesem Thuriatkabach folget man so fort bis zu deßen Einfluß in den Molnizabach. Der Thuriatkabach bedeutet zwar nicht viel, doch marquiret selbiger gut die Gränze.

9. Von dem Einfluß des Thuriatkabach in den Molniza gehet die Gränze diesem Bach nach bis zu seinem Einfluß in den Szireth. Der Molnizabach ist steilufericht und ohne Brücken schwer zu paßiren.

10. Vom Einfluß des Molnizabachs in den Szireth folgen die Gränzen dem Lauf dieses Flußes, den in denselben einstürzenden Szutzawafluß überspringend, bis zu dem Einfluß des Samusel mare-Bachs. Auch hier ergibt sich der Umstand, daß der Szirethfluß an vielen Orten durchzuwaden ist.

11. Von dem Einfluß des Samusel mare-Bachs in den Szirethfluß ziehet sich die Gränze längst

diesem Bach bis zu dem Einfluß des Lamoschéner Bachs, mit der Anmerkung, daß der Samusel mare ein moraſtiger Bach und ohne Brücken faſt nicht zu paßiren ſey.

12. Von dem Einfluß des Lamoschéner Bachs in den Samusel mare gehet die Gränze bis an den Urſprung des erſteren. Der Lamoschéner Bach iſt zwar ohne Bedeutung, doch marquiret ſelbiger gut die Gränze.

13. Von dem Urſprung des Lamoschéner Bachs iſt man bemüſiget über eine Strecke von beynahe 800 Schritten freyen Feldes oder vielmehr über einen Hügelrücken bis an den Urſprung des Samuſel mick-Bachs oder Moraſtes und eine Weile längſt dieſem Moraſt bis in die Gegend von Baya, wo ſich der Moraſt Samuſel die Baya mit erſterem vereiniget, die Gränze zu führen, wo man ſodann wiederum eine Strecke freyen Feldes von ohngefehr 1500 Schritten bis an den Fluß Moldava zur Gränze zu nehmen gezwungen war, welchen ſogeſtaltig über freye Felder genomenen Gränzen ſeiner Zeit mit einem guten Graben abgeholfen werden müßte.

14. Von dem Punct, wo der ſeiner Zeit zur Gränze angetragene und dermalen nur mit Gränzſäulen marquirte Graben an dem Moldavafluß appuyret iſt, ziehet ſich die Gränze aufwärts dieſes Moldavafluſſes bis gegenüber des Thals Valle Sucha Stallinaska [1]) und den gegenſeitigen Einſturz des Suchabachs, allwo der Moldavafluß überſprungen

[1]) Soll heißen: Slatinaſca.

wird. Der Moldavafluß iſt reißend und nur manchmal an etwelchen Orten durchzuwaden.

15. Von dem Einſturz des Suchabachs in den Moldavafluß gehet die Gränze längſt dem gedachten Suchabach aufwärts bis zu deßen Urſprung.

16. Bey dem Urſprung des Suchabachs überſattelt man den Monſchelberg und conjungiret ſich mit dem Urſprung des Negriliaßabachs.

17. Von dem Urſprung des Negriliaßabachs gehet die Gränze längſt dieſem Bach bis zum Einſturz des Slatiorabachs in denſelben, und zwar in der Gegend des Dorfs Stulpikany.

18. Von dem Einſturz dieſes Slatiorabachs in den Negriliaßa ſteiget die Gränze aufwärts längſt dem Slatiorabach bis zu deßen Urſprung.

19. Beym Urſprung des Slatiorabachs wird der Berg Raru [1]) überſattelt und bis an den Urſprung des Aßmabachs gegangen.

20. Vom Urſprung des Aßmabachs gehet die Gränze dieſem Bach nach bis zu deßen Einſturz in die goldene Biſtricza.

21. Von dem Einſturz des Aßmabachs in die goldene Biſtricz ziehet ſich die Gränze längſt dem linken Ufer dieſes Flußes aufwärts bis zu dem Einfluß des Niagradornybachs.

22. Vom Einfluß des Niagradornybachs in die goldene Biſtricz ziehet ſich die Gränze aufwärts längſt dem erſten Bach bis an den Berg Palinaßa.

23. Endlich wird der Palinaßaberg überſattelt und die Bukoviner Gränze mit der Siebenbürgiſchen

[1]) Richtig: Rareu.

bey dem triplo Confinio, und zwar bey Niagra Sekujaska, allwo ein Siebenbürgischer Adler stehet, conjungiret.

Betrachtung über diese Gränze. Dieses sind die dermalige Gränzen längst dem türkischen Gebieth, welche hingegen bey der allererſten Occupirung in dem verschieden waren, daß sie von Numero 3 meiner Beschreibung bis inclusive Nr. 17 zu 1, 2 und mehr Meilen weiters zurückgenommen worden sind. [1])

Bey meiner Ankunft in Czernovitz und bey vorgenommener Visitirung deren anfänglich [berührtermaßen] weiters zurück angetragenen Gränzen fand ich selbige in deme fehlerhaft, daß, außer daß sie denen militairischen Absichten [soviel als die Haltbarkeit derselben belanget] ebensowenig als die nur beschriebene angemeßen gewesen sind, sie sothanen militairischen Absichten in diesem zu einem viel mehreren Nachtheil hätten gereichen können, daß die in Sadagura, Czernovitz, Szyreth und Szutzawa verlegt werden müßende Trouppen [2]) und Magaziner wegen dem allzu nahen Cordon gewißermaßen dem Ueberfall, besonders aber der Gefahr einer desto leichteren Desertion stets aus-

[1]) Vergleiche Einleitung, S. XII f.

[2]) In Czernowitz inclusive Rosch lagen: Das Bataillon Nugent mit Stab und eine Escadron Husaren (Barco); in Sadagura: Stab und eine Compagnie von Brinken, ferner Stab und eine Division Husaren (Hadik); in Sereth: ein Officier mit 30 Mann von Siskowitsch und eine Escadron von Barco; in Suczawa: 3 Compagnien von Siskowitsch und eine Division von Barco. (Dislocationstabelle vom 14. December 1774, abgedruckt von Werenka, S. 156.)

gesetzt gewesen wären. Der in denen Wäldern zur Abhülf dieser Schwierigkeit angetragene Verhack [1]) ist bekanntermaßen von keiner Dauer, und da er sich selbsten nicht defendiret, so läßt sich leicht ermeßen, was er an Besatzung, wenn man auf solche Art den Cordon zu versichern angetragen hätte, würde gekostet haben.

Weilen nun der Hauptgegenstand deren militairischen Absichten, nemlich die von der Natur des Terrains herrührende Haltbarkeit der Gränzen, weder durch die erstere noch durch die zweyte Gränzbestimmung vollständig erzielet werden konnte, so erachtete ich, daß man durch eine weitere Vorrückung auch auf militairische Absichten wenigstens insoweit einen Vortheil gewinnen hätte können, daß man mittels deren von unseren respective Sammelplätzen mehr entfernten Cordonsposten und Patrouillen, was da in fremden Landen vorgehet, mehr beobachten zu laßen und von denen etwann verdächtigen Bewegungen deren Nachbaren bey Zeiten benachrichtiget zu werden, in den Stand gesetzt worden wäre.

Es hat außer diesem auch die politische Einsicht mit sich gebracht, daß man einestheils die Gränzen von der Landstrase und von dem nach Siebenbürgen angetragenen Communicationsweeg zu entfernen, [2])

[1]) Zur Sicherstellung der Hauptposten des Cordons war die Aufwerfung von Erdschanzen angeordnet. Da dieser Befehl im Winter (1774/75) nicht vollzogen werden konnte, suchte man den Schutz der Posten vorläufig durch „Verhacke" zu erreichen. (Ehrichshausen an Hadik, 14. Deember 1774. Werenka. S. 159.)

[2]) Zur Zeit der Occupation führten nicht nur längs den

anderntheils selbe so abzumeßen trachten mußte, daß sie kenntbar und von der Natur so viel möglich marquiret, folglichen von gewöhnlichen Gränzdisputen und Chicanen befreyet seyn sollten. Gleichwie aber die zuallererst angetragene Gränze an vielen Orten kaum eine halbe Stund von der Landstrase entfernet und außer deme über Berge, Hügel, Thäler, Aecker, Wiesen, Flüße, Bäche, Moräste ꝛc. durchschneidend, und diesem nach sowohl in Ansehung des Oeconomici als auch in Ansehung der Contumace unvortheilhaft gezogen ware, so veranlaßeten mich alle diese Betrachtungen, die diesfällige Vorstellung an das hierländige Generalcommando zu verschiednenmalen zu machen, von wannen endlichen die Vorruckung genehmiget und die Gränze, so wie ich sie hier beschrieben habe, formiret worden ist.

Hievon ist jedoch jene Strecke, die zwischen dem Lukawitzer und Herzabach sich befindet, nicht von mir, sondern von dem Herrn General Feldmarchallieutenant Baron Barco projectiret und von dem hierländigen Generalcommando zu beziehen geneh-

Flüssen Pruth, Sereth, Suczawa und Moldawa (hier von Pożoritta an) fahrbare Straßen aus der Bukowina nach Jassy, sondern es war auch Czernowitz durch eine Landstraße mit Chotin und Suczawa verbunden. Zwischen der letztgenannten Stadt und Czernowitz finden wir auf der Mieg'schen Karte die Stationen Kuczurmare, Styrce (oder Berlince), Granicestie und Hatna verzeichnet.

Als Stationen des sogenannten Communicationsweges waren zwischen Czernowitz und Siebenbürgen bestimmt: Kuczurmare, Styrce, Granicestie, Parhoutz, Solonetz, Kloster Humora, Wama, Pożoritta, Dorna-Kandreny, die alte Schanze am kleinen Dornabach und die Borgoer Contumaz.

miget worden, maßen ich von dem anfänglich zur Gränze mehr ruckwärts beſtimmten Dreholuybach [1]) nur bis zu dem gedachten Lukavitzer Bach die Gränze vorzuſtoßen angetragen habe.

Hier muß ich zugleich das Fehlerhafte der Gränze unterthänigſt anzeigen, welches von dem Punct anfängt, wo der Samuſel mare in den Szyrethfluß ſich ergieſet. Es wendet ſich nemlich die Gränze daſelbſt von ihrem ſonſt ziemlich geraden Lauf dergeſtalten rechts gegen das groſe Gebürg und ſo fort bis an Siebenbürgen, daß andurch die Türkiſche Moldau einen ſtark eingehenden Winkel zwiſchen dieſem Bokoviner Diſtrict und Siebenbürgen formiret. Dieſer eingehende Winkel inzwiſchen, weilen er meiſtens aus höchſtem Gebürg beſtehet, kann auf groſe Abſichten nicht viel Bedenklichkeit verurſachen, maßen die daſelbſt befindliche Playen [2]) mit wenig Mühe und Köſten impracticable gemacht werden können.

Schlüßlichen habe ich in Betreff deren Gränzen dieſes Diſtricts überhaupt annoch anzumerken, daß es noch darauf ankommen wird, wie ſich in der Beſtimmung derenſelben die beyde reſpective Allerhöchſten Höfe bey der zu veranlaßenden Demarcationscommißion einverſtehen werden, und daß vermuthlich weder die von mir projectirte noch die zuallererſt gezogene Linie beybehalten werden dörfte. [3])

In dieſem Diſtrict vorfindige Flüße und Bäche. Die in dieſem Diſtrict befindliche Flüße und Bäche

[1]) Derehluibach. [2]) Ebenen auf dem Hochgebirge.
[3]) Vgl. Einleitung, S. XV.

haben auf Militar- sowohl als Civilabsichten das Üble, daß sie meistens aus der Siebenbürger und Marmaroscher respective Gränzgebürgskette entspringen, auch gerade und sozusagen perpendiculair gegen fremde Staaten laufen, folglich statt dieses Land zu decken, vielmehr durch gewöhnlich öftere Ausgüße und Ueberschwemmungen sowohl die militairische als auch die oeconomische Communication beschwerlich machen. Der einzige Szyrethfluß scheinet eine Strecke von ohngefehr 5 Meilen sicher zu stellen, weilen sich selbiger von dem Städtl Szyreth bis über die Embouchure des Szutzawaflußes völlig recht wendet und, wie schon gesagt, die Gränze formiret; nachdeme man aber solchen an vielen Orten durch aden kann, so ist solcher auch zu keinem besonderen Vortheil.

Flüße sind nun folgende vorhanden: Dniester, Pruth, Czeremusch, Szyreth, Szutzawa, Moldawa, von welchen dermalen keiner navigable ist. Von andern sich wieder in diese ergiesende gröser Bächen verdienen hauptsächlich angemerket zu werden: Mihodra, Szutzawitza, Solka, Solonitza, Moldavitza, Putna, goldene Bistricza, Dorna, Koßna, Teschna impuzita, welche in die zu errichtende Communication mit Siebenbürgen meistens einen Einfluß haben.

Die unzählige aus dem hohen Gebürg herunter stürzende kleine Bäche werden hier nicht benennet, sondern nur bemerket, daß sie zu allerhand Holzfabriquen und Schwemmungen benutzet werden können.

Da die obbemelte Flüße und Bäche in einem so nahe gelegenen hohen Gebürg ihren Ursprung

nehmen, so sind sie wegen dieser Nähe und gähen Abfall allhier sehr reißend, schwöllen plözlich und stark an, änderen alle Augenblicke ihren Lauf und führen sehr grose Steine und Bäume mit sich, welch alles die standhafte Erbauung deren zur Herstellung der Siebenbürgischen Communication erforderlichen Brücken sehr erschweren wird. Alle diese Flüße und Bäche halten allerhand gute Fische, besonders Forellen, überhaupt aber sind sie damit nur mittelmäßig versehen.

Die vorfindige wenige Fischteiche sind mit guten Fischen mehr als mittelmäßig versehen und werden alle 3 Jahr abgelaßen und gefischet.

Das Clima. Das Clima ist in diesem District verschieden. Im hohen Gebürg ist es so kalt und die Kälte so lang anhaltend, daß sich fast nichts anbauen läßt, indeme selbst der Haber oft nicht zur Zeitigung gelangen kann; in der Ebene hingegen ist das Cl ma temperirt, obschon die Kälte strenger und anhaltender ist als in Hungarn und Oesterreich.

Ansonsten ist dieses ein gesundes Land und hat eine reine Luft, welches sich auch mit dem beweisen läßt, daß man hierlandes mehrmalen 70, 80 bis 90, ja 100jährige Leute, die noch munter aussehen, antreffen kann. [1])

[1]) Als Beleg hiefür mag eine Stelle aus Hacquet's Werke: „Physikalisch-politische Reisen durch die Dacischen und die Sarmatischen Karpathen" (Nürnberg 1790 ff) dienen. Der berühmte Naturforscher schreibt (Th I. S. 12 f): „In diesem (Dornaer) Gebirge befindet sich ein Wallach, der für hundert und funfzig Jahre alt ausgegeben wird, welches aber wohl, wie bey diesem Volk überhaupt die Zeitrechnung schlechten Grund hat, übertrieben sein wird; indessen soll doch gewiß

Zweytes Hauptstuck.

Oeconomische Beschreibung des Bukoviner Districts.

Beschaffenheit des Terrains nach der Verschiedenheit der Gegenden. Der Boden dieses Districts in dem flachen Land ist in Anbetracht allerley Anbaues, des Wieswachses, der Gärtnerey ꝛc. unverbeßerlich; die Thäler in dem Vorgebürg hingegen, so viel als es den Ackerbau anbelangt, taugen nur zur Aussaat der Sommerfrüchten, sie sind aber an fetten Wiesen desto reicher. In dem hohen Gebürg endlich, allwo der Boden wegen der Kälte die Früchte zur Maturitaet zu gelangen verhindert, kann auch an Sommerfrucht nur sehr wenig angebauet werden; was aber den Wieswachs in dieser grosgebürgichten Gegend anbelanget, obschon daselbst die Beschaffenheit des Grases nicht darnach ist, daß man aus selbigem in einer ergeblichen Quantitaet Heu machen könnte, so ist selber zur Viehweide vortreflich und in Ueberfluß, so daß auch die kahle Gipfel der Berge, besonders für die Schaafe die beste Nahrung darreichen.

Die Güte des hiesigen Terrains ist zwischen

---

sein, daß über vierzig Familien von ihm gegenwärtig im Bezirke von Dorna Kandreni sich herschreiben und entweder seine Söhne, Enkel oder Urenkel sind. Ich sahe zween Söhne von ihm in einem Schenkhause, wo ich übernachtete, deren einer ein und siebenzig, und der andere zwey und achtzig Jahre alt war. Diese beeden Leute ließen sichs seit drey Tagen so schmecken, daß sie nie aus dem Rausch kamen. Ich fand sie vest an Körper und sie hatten nicht den geringsten Fehler an einem der fünf Sinne. Man versicherte mich, so alt ihr Vater sei, so mache er es doch des Jahrs selbst noch ein paarmal so."

andern auch daher ersichtlich, daß bey einer so wenigen Cultivirung des Ackerbaues der Kukuruz, welcher, wie bekannt, den besten Boden erfordert, sehr gut geräth, ohne daß auf den Acker eine Fuhr Dung [1]) gebracht werde.

Producta des Terrains nach Maaß der Cultivirung, und zwar in Specie an Getreide. Außer dem Kukuruz wird nichts als etwas weniges Hanf, Lein und Hirsch [2]) angebaut; es säen zwar einige Particulairs zu Zeiten auch etwas Waizen, Korn, Gersten und Haber, welches aber kaum für ihre Hausnothdurft kleket. [3])

Garten- und Hülßenfrüchte. An Garten- und Hülßenfrüchten ist ohneracht des hierzu geschickten Bodens nicht viel vorhanden. Außer etwas Kraut, Zwiefel, Knoblauch und Fißolen ist selbst bey denen Bojaren nichts zu sehen. Zucker- und Waßermelaunen, besonders aber die letzteren, werden genug erzeiget.

Obst. Da die Obstbäume nicht cultiviret werden, so ist auch diese Gabe hierlandes gering und schlecht.

Heu und Weide. So übel die Agricultur allhier bestellet ist, um so beträchtlicher ist hingegen der Wieswachs. An Heu wird jährlich sehr viel gemacht, so wie auch an Weide sehr viel vorhanden ist. Von einem sowohl als von dem anderen ist über die Nothdurft für das inländische Vieh ein solcher Ueberfluß, daß hievon an die Armenier aus Gallicien und Pohlen vieles theils verkauft, theils verpachtet wird.

[1]) Dünger. [2]) Hirse. [3]) zureichen, genügen.

Die beträchtlichste Weide für die Schaafe ist, wie schon gesagt, in dem hohen Gebürg, allwo viele 1000 Schaafe geweidet werden können.

Producta der Viehzucht in Specie. Der nur berührte Ueberfluß an Wiesen und Weiden verschaffet die Möglichkeit einer beträchtlichen Viehzucht an Hornvieh, Schaafen und Pferden.

Kühe. Die Art der Kühe ist mittelmäßig, doch ziemlich stark, dahero zu der Viehzucht und Propagation [1]) geschickt. Sie sind mit grosen Eytern versehen, so daß sie an Butter und Käsen viel Nutzen versprechen; weil man sie aber außer denen, so man ohnumgänglich zur Hausnothdurft brauchet, gänzlich dem Aussaugen der Kälber überläßet, so sind die Producta an Käsen und Butter nicht viel bedeutend.

Ochsen. Die Ochsen sind zwar nicht hoch und nur mit kleinen Hörnern versehen, sie sind aber stark und gewichtig.

Was das Hornvieh überhaupt anbelanget, ist anzumerken, daß die Propagation deßelben meistens nur einzelweis bey denen Bauern und sehr selten in Heerden oder Mayerschaften, [2]) und dieses auch nur nach der wilden Art befördert werde, weswegen auch, weilen die einheimische Erzeugung für die gemäst werden könnende Heerden nicht erklecket, [3])

[1]) Fortpflanzung.

[2]) Mayerschaft (Stellung und Amtsführung eines Meiers oder auch Gebühren, wodurch der Stand eins Meiers erkauft wird) hier wohl irrthümlich statt Mayerei = Meierei (Meierhof).

[3]) = klecken.

dieser Mangel durch den Mittelhandel aus der Türkischen Moldau ersetzet werden muß.

Schaafe. Ein gleicher Anstand ergiebt sich auch in Ansehung deren Schaafen, da nemlich die inländische Erzeugung derselben nicht hinlänglich ist, die auf viel mehrere Tausend vorhandene beste Weiden vollkommen zu benutzen. Zum Beyspiehl könnte hier der Kumpilunger District angezogen werden, allwohin dieser Ursach wegen eine beträchtliche Quantitaet von fremden Schaafen aus der Moldau und auch Siebenbürgen alljährlich aufgenommen und daselbst geweidet zu werden pfleget.

Die Espece der innländischen Schaafen ist sehr schön, worunter auch Lämmer von Tartarischer Art, welche durch breite Schweife von anderen ordinärien sich unterscheiden, zu finden sind.

Schaafkäse werden in einer zimmlichen Qualitaet gemacht, so daß hievon auch ein beträchtliches verhandelt wird; gleichwie auch von der Wolle, obwohlen mit selbiger wirthschaftlicher fürgegangen werden könnte, über jenes, was der Bauer zur Verfertigung seiner Kleidung brauchet, ein beträchtliches veräußert zu werden pfleget.

Pferde. Der Schlag der Pferde ist klein, sie sind aber [besonders die Gebürgspferde] dauerhaft und gut gebauet. In denen wilden Gestüttereyen deren Bojaren und Kaludiern [1]) findet man zwar hier und da gröfere Pferde, aber nicht über den Housarenschlag, und überhaupt ist diese Landeserzeugung unbeträchtlich. Die andere Gestütte, die

[1]) Kaludier (richtig Kaluger) = Mönch.

hier zu sehen, gehören denen Armeniern und bestehen aus Pohlnischen, Moldauischen, Tartarischen und anderen Pferden, die sie meistens nur zur Fütterung anhero treiben, unter welchen man Pferde von gröserem Schlag und beßerer Gattung doch leichter finden kann.

Die 3 erstere Rubriquen, von Ochsen, Kühen und Schaafen, bringen außerdem eine ziemliche Anzahl Häute und Fellen zum Handel herfür.

Borstvieh. An Borstvieh wird zwar keine regulaire Zucht gehalten, inzwischen thut die einzelne Erziehung doch so viel verschaffen, daß auch mit diesem beträchtlich gehandelt werden kann.

Bienen. Für die Bienenzucht ist das Land unvergleichlich, welches auch aus dem ersichtlich, weilen auch jetzo ohnerachtet der so wenig angewendeten Mühe und Pflegung eine beträchtliche Quantitaet derselben vorhanden ist.

Producta deren Wäldern und der hochgebürgichten Gegend, und zwar in Specie an Holz. In dem Gebürg wie auch in der Ebene zwischen dem Pruth und Szyreth sind nur zu viel Wälder vorhanden, gegen den Dniester hingegen, und zwar an der Pokutischen Gränze ist ein Mangel deselben.

Diese Wälder bestehen meistens aus Eichen, Buchen und im Gebürg aus Tannen- und Fichtenholz; ansonst giebt es aber auch Erlen, Linden, Birken und etwas Aulen oder sonst genanntes Tißaholz [1]) ꝛc.

[1]) Taxus oder Eibenbaum.

Es ist nun von sich selbsten ersichtlich, daß hierlandes an Bauholz von der allerbesten Qualitaet ein Ueberfluß vorhanden seyn müße, von welchem inzwischen weder zum Bauen noch zu einem anderen nützlichen Verschleiße der gehörige Gebrauch gemacht wird. Die starken Winde machen in denenselben sehr grosen Schaden, so daß man aller Orten in denen Wäldern ganze Striche von beträchtlichen Windbrüchen zu sehen hat, welches meist schönste Holz daselbst nur verfaulet.

Glandination. In denen ebneren Theilen des Districts giebt es manchmal an Eicheln, besonders aber Bucheln eine so ausgebige Quantitaet, daß auch aus Gallicien einiges Borstvieh zur Mast in hiesige Wälder getrieben wird.

Jagd. In diesen Wäldern giebt es an Wild fast überall Rehe, Haasen, Wölfe, Füchse und Marder genug; Hirsche aber, Gemsen und Schwarzwild und etwas seltsammer, Bären endlichen, Hermelin und wilde Katzen werden nur hier und da gefunden. Inzwischen wird der Jagd überhaupt von hiesigem Landmann, die Hirten ausgenommen, sehr wenig nachgegangen.

Bergwerke. Das hohe Gebürg giebt alle Hoffnung zu Gold-, Silber- und Bleybergwerken, und dieses zwar aus Ursachen, weilen

1. die Gebürgsbäche, besonders die goldene Bistriz, Goldsand führen;

2. weilen in der Gegend Baja [1]) noch Merkmale vorhanden sind, daß daselbst Bergwerke gewesen,

[1]) Baie, Markt in Rumänien (Moldau), ehemals Bergstadt.

und obschon diese Gegend nicht mit in den Cordon eingezogen worden ist, so ist doch wegen der von da aus sich herein erstreckenden Gebürgskette ein gleicher Vortheil anzuhoffen.

3. Weilen mir verschiedene gold- und Silberhältige Stuffen vorgewißen worden, welche ich zur näheren Untersuchung nach Nagy Banya [1]) abgesendet und von da zur Antwort erhalten habe, daß die mehresten zimmlich gute Hoffnung gebeten, besonders aber eine Gattung hievon $1^1/_2$ Loth Silber und 30 Pfund Bley per Centner ganz sicher abwerfen würde. Ob hier Enden auch Eisenbergwerke anzubringen wären, ist mir bis dato nicht bekannt, doch glaube ich, daß in dem grosen Gebürg die Möglichkeit deßen vorhanden seyn müße.

Salinen. Bey dem Städtl Wischnitza sind 3 und in dem Solonitzer Thal 1, dann ohnweit Monaster Putna 1 Salzbrunnen. Diese Brunnen sind nach der von mir gemachten Probe gut gesalzen und geben überhaupt die Hofnung, daß sie so viel Salz abwerfen dörften, als man zum innländischen Consummo etwan nöthig haben wird. Sie waren vor Zeiten benuzt, bis sie endlich durch Machinationen der benachbarten Pohlen, welche ohnweit von hiesigen Gränzen ihre Cocturen haben, völlig abandoniret worden sind.

An Holz ist in dieser Gegend so ein Ueberfluß, daß man den Mangel an selbem nicht zu besorgen hat.

Mineralia. An Mineralien ist mir zu dato außer zwey Sauerbrunnen bey Dorna nichts bekannt.

[1]) Nagybanya, Stadt in Ungarn, Comitat Szatmar.

Drittes Hauptstuck.

Beschreibung der in dem Bukoviner District vorfindigen Bevölkerung.

Vorfindige Städte. In diesem District befinden sich 4 Städtlen, als: Suczava, Czernovitz, Szyreth und Wischnitze.

Suczava. Aus diesen ist das Städtl Suczawa das vornehmste und bevölkerste, woselbst vormals die Residenzstadt des Fürsten von der Moldau gewesen ist, gleichwie auch die annoch vorhandene Rudera [1]) vieler Kirchen, Häußer, Keller und verschiedene unterirdische Gewölber bezeugen, daß selbe vor Zeiten eine wohl bevölkerte und dem Handel ergebene Stadt gewesen sey. Unter denen verfallenen Kirchen siehet man auch Merkmale von catholischen und protestantischen Kirchen, welches eben auch die Muthmaßung der gewest-beträchtlichen Bevölkerung dieser Stadt mit mehrem berechtiget. Der Suczaver District nam seinen Nahmen von dieser Stadt. Es findet sich daselbsten ein altes Schloß, welches die ganze Stadt dominiret. Bey Besichtigung dieser Antiquitaet fand ich über einem Fenster die Hungarischen Wappen in Stein ausgehauen.

Czernovitz. Czernovitz ist ein zimmlich bewohnter Ort. Die besten Häußer daselbst gehören denen Juden, deren im ganzen District nirgends mehr als in diesem Städtl zu zählen sind. [2])

---

[1]) Trümmer, Ueberbleibsel.

[2]) Im Jahre 1775 war Czernowitz, ohne die Vorstädte Rosch und Horecza, von circa 290, darunter 112 jüdischen Familien bewohnt. (Meine „Historische Skizze von Czernowitz",

Der Czernowitzer Distrikt nam seinen Nahmen von diesem Städtl, woselbst auch der Districtsverwalter wohnte, welcher nach der Pohlnischen Art (um ihme nemlich ein mehreres Ansehen bey denen benachbarten Pohlen zu geben) Staroſt genennet wurde.

Szyreth. Szyreth ist nur ein von etwelchen Juden und sonst nur von Bauern bewohntes Städtl, welches zwar durch vorfindige Rudera deßen vormalige mehrere Bevölkerung eben auch vermuthen läßt, [1]) dermalen aber höchstens als ein Marktfleck betrachtet werden kann.

Wischnitza. Wischnitza ist ein nahe an Pokutien ohnlengst angelegtes Städtl, dermal nur aus einigen von Pohlen herüber gesiedelten Juden und Bauern bestehend. [2])

Diese 4 Städtle wurden zwar als ein fürstliches Eigenthum betrachtet, weilen sie keinem Particulair eigen waren, sie schaften aber dem Fürsten außer dem gewöhnlichen Tribut wenig Nutzen. Die sonst dem Fürsten gebühren sollende Zehend wurde theils an die Klostergeistliche, theils an die Innwohners selbst per Donationes cediret, und die verschiedene Regalia, als: Schank-, Fleisch-, Markt- und andere derley Taxen an verschiedene Landeschargen statt Besoldungen angewiesen. Ubrigens

Separatabdruck aus dem 2. Bande des „Oesterreichischen Städtebuches". Wien 1880. S. 2.)

[1]) Sereth war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Sitz eines römisch-katholischen Bischofs.

[2]) Die ganze Einwohnerschaft von Wiżnitz bestand im Jahre 1775 aus 3 Popen, 62 Bauern- und 60 Juden, also insgesammt aus 125 Familien.

waren diese Städte weder mit besondern Privilegiis noch mit sonst gewöhnlichen Magistratualeinrichtungen versehen. Die daselbst wohnende Juden und etwelche Armenier treiben einen geringen Handel, und die übrige Christen sind vielmehr als Gärtner und Taglohners zu betrachten.

An Handwerkern ist in diesen Städtln, gleichwie im ganzen Lande, fast ein gänzlicher Mangel, so daß man auch die höchst nöthigen, als: Schuster, Schneider, Schmiedte, Wagners ꝛc. nur selten finden kann. [1]) Das Fleischhacken und die Bekerey wird nach Belieben des Innwohners getrieben, aus welch allem erhellet, daß hierlandes von einer ordentlichen Zunft um so weniger etwas zu hören gewesen sey. Jedes dieser Städteln pfleget ihre Jahr- und Wochenmärkte zu haben, welche jedoch [außer Czernovitz und Suczava, als wohin doch einige Kaufleute von Jassy, Bodnschan und Roman zu kommen pflegen] schlecht reusiren.

Vorfindige Marktflecke. Wama, Kumpilung. Unter die Marktflecke können in den Kumpilunger District die 2 Örter Wama und Kumpilung gerechnet werden, weilen außer dem, daß in beyden diesen Örtern die Häußer mehr beysammen gebauet sind und gleichsam einen Platz formiren, man daselbst eine Art von Märkten eingeführet hat.

Anzahl deren Dörfer. Die Anzahl deren in diesem District befindlichen Ortschaften bestehet außer

[1]) Noch 12 Jahre später, 1787, gab es in Czernowitz keinen Glaser. Das Schlosser-, Binder-, Posamentier- und andere Handwerke hatten daselbst nur je einen Vertreter; selbst an Schustern war großer Mangel. (Meine „Historische Skizze von Czernowitz, S. 4.)

denen 4 Städtlein und 2 Marktflecken, wie folget:

Aus dem	Chotimer	District . .	9 Dörfer
„ „	Czernowitzer	„ . .	119 „
„ „	Kumpilung	Rußestie	3 „
„ „	Suczaver	District . .	142 „
„ „	Kumpilung	Moldaveneste	11 „
		Summa .	284 Dörfer [1])

In diesen Dorfschaften sind die Habitationen meistens zerstreut, und die Häußer so schlecht und klein gebaut, daß in solchen außer einem kleinen Zimmer oder vielmehr Rauchstuben nebst einem kleinen Vorhauß selten eine Kammer und viel weniger eine andere Gelegenheit zu finden ist. Diese Kalluppen sind meistens ohneingezaunet und weder mit Schuppen noch Stallungen oder sonstigen Wirthschaftsgebäuden versehen.

Unter diesen Dörfern verdienet das sogenannte Sadagura, daß von selben eine besondere Erwehnung gemacht werde. Es ist dieses der Ort, allwo während letzten Krieg ein sicherer Baron Gartenberg die Rußische Münze und mit dieser eine neue Colonie von verschiedenen, meist protestantischen Handwerkern und Handlangern und zum Theil auch von Juden angeleget hat. [2]) Daselbst sind von eben diesem

[1]) Davon fielen 59 Dörfer, und zwar 9 im Chotiner. 12 im Czernowitzer und 38 im Suczawaer „District" zufolge der Verträge vom 12. Mai und 2. Juli 1776 an die Türkei zurück.

[2]) Ueber die Entstehung von Gartenberg oder Sadagura siehe Wickenhauser, die deutschen Siedelungen in der Bukowina, 1. Bändchen, S. 52 ff.

Münzamt einige der obspecificirten Gattung Leute zurückgeblieben, welche sich nun bey mir gemeldet haben, daß sie unter gewißen Bedingnüßen, worunter jedoch die Freyheit der protestantischen Religion die vornehmste ist, standhafte Häußer erbauen, Fabriquen anlegen und so successive eine königliche Frey- und Handelstadt errichten wollten.

Weilen nun die Lage dieses angetragenen Städtels in Ansehung des anzuhoffenden Comercii dergestalten situiret ist, daß die aus der Moldau, Wallachey, dann aus der Brazlawischen [1]) Woywodschaft, pohlnisch Podolien und aus dem Kiowischen Guvernement, nicht minder mit der Zeit die aus Siebenbürgen nach Gallicien, Pohlen und auch weiters handlen wollende Negotianten daselbst, als in einem Mittelpunct, theils passiren müßten, theils ohne groser Detour passiren können; so scheint mir, daß der Antrag, aus benanntem Sadagura eine königliche Freystadt zu machen, nicht allerdings zu verwerfen sey. [2])

[1]) Brazlaw = Braclaw, Kreisstadt in russ. Podolien.

[2]) Diesen Antrag lehnte der Hofkriegsrath am 15. Mai 1776 in demselben Schreiben, worin er Splény für „die geschickt und mühsame Ausarbeitung" der Denkschrift „Ihrer Majestät allergnädigstes Wohlgefallen" zur Kenntnis bringt, mit dem Bemerken ab, „daß Sadagura wegen seiner nahen Lage an denen Gränzen niemals für eine Handelstadt ein gelegener und angemessener Ort" und die von Baron Gartenberg dahin gebrachten Leute nur solche Handwerker seien, die derselbe „zur Vermünzung der durch die Russen eroberten türkischen Canonen und Gießung einiger leichten Feldstücken habe gebrauchen können, mithin in dem Gesichtspunkt auf eine Commercialgemeinde keine Rücksicht verdienen", zumal da die Absicht bestehe, „in Suyatin eine nutzbare und für Comerce-Sachen aufgelegte Armenische Gemeinde seßhaft zu machen." (Kriegsarchiv. 53. 42

Die Nahmen aller Ortschaften, dann die Anzahl und Qualification der vorhandenen Familien. Die Nahmen der Dörfer, die Anzahl deren Familien, nebst der Qualification einer jeden derselben sind in der hier beygebogenen Tabella ersichtlich, welche Tabella jedoch in Ermangelung einer Conscription für verläßig nicht kann angegeben werden, maßen selbe nur auf die Fassion deren Gemeinden verfaßet ist.

Ich habe zwar alle Mühe angewendet, um durch dieses unverläßige Mittel so nahe an die Wahrheit zu kommen, als es möglich ist. Es wurden nemlich bey Gelegenheit der Kundmachung der diesjährigen Contribution die dieser wegen zu Czernovitz versammlete Dworniks [1]) und sonstige Dorfsältesten allen Ernstes ermahnet, die eigentliche Anzahl ihrer Innwohner getreulich anzugeben, widrigenfalls sie den Schaden, den sie durch die Verhölung dem Allerhöchsten Aerario zufügen wollten, doppelt zu ersetzen haben würden, und außer deme eine willkührliche Leibesstrafe zu gewärtigen hätten. Gleichwie nun diese Bedrohung bey einem Richter, der 33 Familien verschwiegen hatte, alsogleich in Execution gestellet und dieses Exempel dem übrigen Lande gleich kund gemacht wurde, so zog auch solches die gute Würkung nach sich, daß fast jeder Richter aus Furcht einer doppelten Contribution seine erste Fassion abgeändert hat.

Obschon dadurch der Wahrheit in vielem näher gekommen ist, so ist doch die Gewißheit der Bevöl-

[1]) Dwornik = Dorfrichter, Gemeindevorsteher.

kerung nicht anderſt als durch eine Conſcription zu eruiren; für welchen Gegenſtand aber, da manches dabey zu betrachten kommet, einen beſonderen Abſchnitt wiedmen werde.

Die vorhandene Bevölkerung iſt der vorfindigen Gröſe des Terrains nicht angemeßen. Die Ortſchaften ſind in ſich zwar zimmlich bevölkert, das ganze Land aber, nach der Proportion des vorhandenen Terrains, iſt es zu wenig. [1]) Vor deme ware ſolches etwas beßer bewohnet, wie es ſich aus denen vorfindigen vielen öden Plätzen, wo vormals Dörfer geſtanden ſind, beurtheilen läßt.

Ueberhaupt, wenn man in Betrachtung ziehet

1. Die hierlandes vorfindige, bis jetzo faſt gänzlich ohne Nutzen ſtehende Menge an Wäldern, wovon der Grund zu Habilitationen und Agricultur verwendet werden könnte;

2. daß der Landmann einen groſen Theil ſeiner Wieſen und Weide denen Fremden verpachtet;

3. daß dieſes Volk hauptſächlich ſich von der Viehzucht nähret, und daß zum Unterhalt eines ſich von der bloſen Viehzucht nährenden Menſchen ein ungleich mehrerer Terrain erforderlich iſt, als für einen, der von dem Acker lebet, wenn man ſage ich, alle dieſe Umſtände genauer betrachtet: ſo kann man dieſen Diſtrict, als ſehr gering bevölkert ſicher angeben, dieweilen die nur erwehnte Umſtände genugſamen Terrain, in welchem eine weit gröſere Anzahl Hände angewendet werden könnte, vermuthen laßen.

[1]) Es kamen 88 Familien oder ungefähr 440 Köpfe auf eine Quadratmeile.

Viertes Hauptſtuck.

Beſchreibung des Genie und Eigenſchaften der Nation.

Talenten und Gemüthsbeſchaffenheit. Das Genie dieſer Nation hat zum Grund einen natürlichen, doch zur Argliſtigkeit mehr geneigten Witz. Dieſer machet ſie in ihrem Thun und Laßen verſtellt und zweydeutig, ſo daß man weder denen Werken noch Wörtern eines Moldauers ſo leicht glauben ſoll.

Sie ſind in Gefahren ohnerſchrocken und in Beleidigungen faſt unverſehnlich; ſie ſind zugleich leichtſinnig und aus Liebe der Freyheit zur Abwechßlung der Obrigkeit geneigt. Der ihnen angebohrne Geiz ziehet nach ſich den Neid und dieſer die Neigung, ſich mit dem Schaden des Nächſten zu bereichern. [1])

Education. Der Edelmann ſowohl als der geiſtliche Stand hat faſt gar keine Studien oder ſonſtige Education, und der Bauernſtand iſt folglichen um ſo roher.

---

[1]) Es fällt auf, daß Splény nur von Moldauern ſpricht, obwohl ſchon damals nicht nur im Ruſſiſch Kimpolunger Bezirk, ſondern auch in dem Gebiete zwiſchen dem Pruth und Dnieſter viele Ruthenen wohnten. (Vgl. meine Schrift: „Die Anfänge des Volksſchulweſens in der Bukowina". Czernowitz 1891. S. 41 ff.)

Was den damaligen Charakter der Moldauer anbelangt, geſteht auch Kantemir ganz offen, daß er an den Sitten der Moldauer, ihre Rechtgläubigkeit und Gaſtfreiheit ausgenommen, nicht leicht etwas finde, das er loben könnte. (Beſchreibung der Moldau. Frankfurt und Leipzig 1771. S. 282.) Darob verdiente jedoch das moldauiſche Volk mehr Mitleid als Tadel; denn nur der ſchreckliche Druck, unter dem es ſchmachtete, hatte es mißtrauiſch und argliſtig gemacht.

Sitten. Der geistliche und Bauernstand sind insbesondere dem Trunk ergeben, welcher sie zu muthwilligen Raufereyen und Ungehorsam verleitet, so daß der Moldauer, in Wein oder Brandwein betrunken, sich auch dem Militari zu widersetzen imstande ist. Der Diebstahl ist bey ihnen nichts ungemeines, überhaupt sind sie in allem ihren Thun und Laßen ungeschliffen und mehr einem barbarischen als einem sonstig nur mittelmäßig gesittetem Europäischen Volke zu vergleichen.

Das Wachsthum. Das Wachsthum der Moldauer ist über das Mittelmäßige. Sie sind nervos, musculos und des Reitens von Kindheit auf gewohnet. Ihre Lebensart ist sehr gering, weilen sie sich mit Milch, Käse und Malley. [1]) das ist Kukuruzbrod, alleinig ernähren.

Neigung zum Soldatenleben. Die nur berührten Eigenschaften machen selbe zwar zu dem Soldatenstand geschickt, gleichwie sie auch im lezteren Krieg ihren Muth gezeiget haben, wo sie bey denen Rußen als Volontairs nützlich gebrauchet worden; indeßen scheuen sie die Subordination dergestalten, daß sich nicht so leicht einer unter regulirte Trouppen anwerben wird laßen.

Arbeitsamkeit. Die Faulheit wird von dem Pöbel als der Grund der Glückseligkeit betrachtet. Ihre Arbeitsamkeit erstrecket sich nur auf das Nothwendigste deren alljährigen Lebensbedürfnißen, dergestalten, daß, wenn der Seegen Gottes in

[1]) Noch gewöhnlicher als der Malai ist heute ein Brei aus Kukuruzmehl, die sogenannte Mamaliga.

einem Jahr auf mehrere Jahre kleken ſollte, der Moldauer die übrigen Jahre und ſo lang, als der Vorrath dauert, nichts arbeiten will. [1])

Kleidung. Der Moldauer iſt ganz ſchlechthin, doch wider die Kälte gut gekleidet; die Spinnerey deren Weibern verſchaffet ihnen die Wäſche und ihre ſogenannte Sukman oder Bauernröcke, wozu ſie das Tuch, beſonders im Gebürg, ſelbſten würken.

Religion. Ihre Religion belangend, ſind ſie alle (ſehr wenig Fremde und meiſtens Siebenbürgiſche Catoliquen ausgenommen) der griechiſchen nichtunirten Religion zugethan, und obſchon auch die Popen von dem Unterſchied deren Religionen faſt keinen Begriff haben, ſo ſind ſie doch in ihrer dergeſtalt fanatiſch, daß ſie alle übrige Chriſten, beſonders aber die Catholiquen, kaum für etwas beßeres als für Juden und Heiden gelten laßen.

Neigung gegen die kayſerliche königliche Regierung. Nach der obern Beſchreibung des Genie der Nation könnte die Frage geſtellet werden, wie dieſe Nation gegen die kayſerliche königliche Regierung geneigt ſeyn dörfte. Meiner Einſicht nach bin ich faſt verſichert, daß, woferne man das Volk von der ihn bis jetzo ſo ſchwer trukenden häufigen Vorſpann, welche nur zur Abhohlung der Naturalien auf mehr als 100000 Täge anwachſet, befreyen und ſich in ihre [2]) Religion und in ihre anſcheinende

[1]) Auch daran war ihre tyranniſche Regierung ſchuld. Sie flohen die Arbeit, weil ſie nur ein Mittel war, „ſich größere Steuern auf den Hals zu laden“. (Beſchreibung der Moldau und Wallachey. Wien 1810 S. 117.)

[2]) In beiden Handſchriften ſteht „ihrer“.

Freyheiten und Gewohnheiten der Wirthschaft nicht mischen wird, daß man sich nemlich um ihr Haab und Gut nicht in Detaille wird bekümmern wollen, sie sich unter dieser Regierung glücklich schätzen und dabey zum Nutzen des Aerarii in Verbeßerung werden lenken laßen. Die Gleichheit der Religion übrigens macht, daß sie denen Rußen mehr zugethan sind, ohnerachtet sie von selbigen im lezten Kriege sehr vieles erlitten haben.

Fünftes Hauptstuck.

Beschreibung der Industrie der Nation.

Dermalige Industrie in der Agricultur. Dieses faule und unwißende Volk verwendet gar keine Industrie, den Erdboden zu cultiviren. Ihre Bemühung erstrecket sich, wie schon gesagt, nicht weiter als auf die unentbehrliche Nothdurften des Lebens; alle übrige Gütter der Natur werden gleichsam nur roher und ohne sie zu verbeßern, zu vergrösern oder zu verschönern, gemeßen. Diese Indolence erstrecket sich auf alle Producta der Erde.

Die zum Anbau des Kukuruz und sonstige sehr wenige Früchten bestimmte Felder werden außer dem ohnentbehrlichen Beackern gar nicht cultiviret; alles wird ohne Dung angebauet und das Wachsthum der Vorsicht überlaßen.

An Waizen, Korn, Gersten und Haaber wird so wenig ausgesäet, daß es sich sicher behaupten läßt, daß im ganzen District keine 2000 Metzen an Waizen und Korn, und an Haaber und Gersten ebensowenig angebauet wird.

Es ist zwar wahr, daß die Cultivirung des Waizen und des Korns alhier vorhin niemal eine grose Aufmerksamkeit verdiente, indeme der Landmann sich mit Kukuruz ernähret hat, und die neben angränzende Länder mit Waizen und Korn genugsam versehen waren, folglich weder ein grosses Consummo noch ein nahmhafter Verschleiß existiren können. Da sie aber auch dasjenige, so die Juden in einer doch zimmlich grosen Quantität zu Brandweinbrennen benöthigten, nicht selbst erzeiget, sondern aus Podolien bringen liesen und sonst auch auf ihre Kukuruz äcker wenig Aufmerksamkeit verwendeten, man endlich auch nicht wohl begreifen kann, wie dieses Volk auf die Verbeßerung ihrer [1]) Lebenserforderniße durch Anbauung auch sonstigen Hülßen- und Gartenfrüchte fast gar keinen Bedacht genommen habe, hiezu der Anbau des Haabers und der Gersten zu einer gröseren Beförderung ihrer Gestüttereyen hätte dienen können und sollen: so kann ihnen die Industrie in der Agricultur überhaupt mit allem Fug und Recht abgesprochen werden.

Dermalige Industrie in der Viehzucht. Die Hauptursache der auf obberührte Art vernachläßigten Agricultur könnten wohl die ohne Mühe und Arbeit aus der Viehzucht von dem Landmann geniesende Vortheile angegeben werden. Zu diesem Gegenstand ist dieses Land das beste, so nur gefunden werden kann. Allein ohnerachtet solches die Hauptbrauche ihrer Nahrung und Commercii ausmachet, so wird nichtsdestoweniger auch in diesem fast gar keine

[1]) In beiden Handschriften steht „ihre".

Industrie verwendet und die Propagation sowohl als Conservation des Viehes fast gänzlich der lieben Natur überlaßen.

Die Propagation deselben kann nicht recht von statten gehen, weilen man sich auf keine Weise bemühet, die Heerden mit guten Stieren, Hengsten und Widdern zu versehen, wodurch die Espece nothwendigerweise ausarten muß.

Die schlechte Conservation läßet sich aus dem abmeßen, daß hierlandes keine Stallungen weder Schuppen vorhanden, folglich das Vieh, besonders Winterszeit, dem größten Elend und fast sicheren Verderben ausgesezet sey. Man kann sich vorstellen, was für eine beträchtliche Menge theils aus Elend, theils durch die Wölfe in jedem Winter zugrunde gehen müße.

Das zur Nahrung und Conservation des Viehes so ohnentbehrliche Heu wird auch so schlecht besorget, daß es im Winter und im Sommer auf dem freyen Feld in Schobern der Näße und Fäulung ausgesetzet ist, wovon demnach oft die Helfte zugrunde gehet, und die Folge nach sich ziehet, daß gegen Ende des Winters oft ein Mangel an Heu und manchmal auch Hungersnoth für das Vieh (wie auch das vergangene Fruhjahr geschehen ist) sich ergeben hat. Zu diesem Elend ist noch jenes zu rechnen, daß das Vieh den Winter hindurch fast lauter dumpfiges Heu freßen muß. Außer der obberührten Unwirthschaft mit dem Heu ist noch anzumerken, daß allhier nur einmal des Jahrs Heu gemacht werde, ja sogar daß viele Wiesen unbehauen belaßen zu werden pflegen. Aus welch

allem sich ganz klar schließen läßet, wie wenig man sich hierlandes auf die Propagation sowohl als Conservation des Viehes verlege.

So wenig nun hierlandes auf die Conservation und Vermehrung des Viehes überhaupt gesehen wird, fast ebensowenig wird fürgedacht, aus deren Productis derselben, als z. B. Butter, Käse, Wolle ꝛc. sich einen gröseren Nutzen zu verschaffen.

An Butter wird a Proportione des vorhandenen Viehes wenig erzeiget, theils weilen wenig Kühe gemelket werden, theils weilen die Milch meistens gleich nach dem Melken verzehret wird; zum Theil aber wird deßen mehrere Erzeigung auch durch die üble Gewohnheit gehemmet, daß sich die Kühe ohne Kälber nicht m lken laßen.

An Schaafkäsen wird zwar, wie schon weiters oben gesagt, in dem Kumpilunger District so viel erzeiget, daß ein Theil hievon auch verkaufet werden kann; man bemühet sich aber nicht, die Qualität deßelben zu verbeßern, gleichwie auch die Vortheile der Melkung, der Verbeßerung der Wolle und der wirthschaftlichen Schärung der Schaafen dem Landmann unbekannte Sachen sind.

An Unschlitt kann nicht viel erzeuget werden, weilen der mehreste Theil des Mastviehes außer Land getrieben und wenig derley im Land geschlachtet wird.

Dermalige Industrie in Fabriquen. Fabriquen sind hierorts selbst dem Nahmen nach unbekannt. Die viele Wälder, Wäßer und die rohen Landesproducta bleiben immer in ihrer ersten Naturerschaffung. Etwelche elende Mühlen sind die ein-

zige Machinen, ſo im Lande zu finden ſind. Bretter-mühle iſt nicht eine einzige vorhanden, ſo daß die Bretter mit gröſter Mühe und Arbeit aus denen Bäumern ausgehauen werden müßen.

Saife, Leder, Glaß oder ſonſt was, wozu die rohen Producten die Möglichkeit an Hand geben, werden hier nicht gemacht. Einiges Holzgeſchier, als: Kannen und Wannen, grob ausgehauene Schindeln und Bretter, ausgehölte Bienenſtöke und die in andern Ländern zum gröſten Nachtheil der Wälder abgeſchälte Baumrinden ſind die einzigen Producta, welche ein oder anderer Bauer manchmal auch ins Pohlen und in das Türkiſche Gebiet zu veräußern pfleget.

Das grobe Bauerntuch, welches in dem Gebürß für eigene Nothdurft erzeiget, und die grobe Haußleinwand, die daſelbſt ebenfalls verfertiget wird, verdienen kaum angeführt zu werden.

Dermalige Induſtrie in Activ-Commercio. Das Commerce, welches meiſtens nach Schleſien, zum Theil aber auch nach Pohlen und in die Türkey getrieben wird, ſtehet faſt gänzlich in denen Händen der Armeniern und Juden, welche nebſt deme, daß ſie mit fremden Waaren handlen, auch die rohe Landesproducta von hieſigen Innwohners um einen wohlfeilen Preis zu erkauffen und in einer veränderten Geſtalt denen nemlichen Innwohnern, meiſtens in einem übertriebenen Preis, wider zu verkaufen wißen.

Die Hauptgegenſtände des dieſſeitigen Activ-Commercii ſind nun das Hornvieh, Pferde, Schaafe,

Ziegen, Borstvieh, rohe Häute, Felle, Wolle, Butter und Käs, Wachs und Honig ꝛc.

Ochsen und Kühe. Ochsen werden nach Breslau getrieben. Dieser ist unstreittig der allererste Gegenstand des Moldauischen Activ-Commercii, welcher Vortheil jedoch bey der dermaligen Unwirthschaft mit dem Heu und Weiden und bey der vernachläßigten Propagation und Conservation des Viehes diesen District nur wenig betrifft. Von Kühen werden viele nach Siebenbürgen und zum Theil auch nach Gallicien veräusert.

Rohe Häuthe. Die Häuthe von dem hier theils geschlachteten, theils umgefallenen Hornvieh kommen meistens nach Gallicien, allwo die schwachen zu Bauernstiefel ausgearbeitet, die stärkern hingegen nach Szigeth und in Oberhungarn geführet werden.

Butter. Die Butter pflegten meistens die zu Chotim wohnende Türken zusammenzukaufen und damit bis nach Constantinopel zu handlen.

Unschlitt. Das wenige Unschlitt, was hier erzeuget wird, wird meistens nach Bistricz und etwas auch nach Breslau verführet.

Schaafe und Ziegen. Mit Schaafen wird meistens bis nach Constantinopel gehandelt, allwo bekanntermaßen an Schaaffleisch mehr als an Rindfleisch verzehret wird. Die Ziegen und Böcke werden meistens von Armeniern in jedem Dorf stuckweis gekaufet, auf der Stelle geschlachtet, das Fleisch hievon verkauft und auf diese Art die Häuthe einzelweis zusammengebracht.

Wolle. Die Wolle wird von Juden und Armeniern, die feine zwar nach Breslau und nach Siebenbürgen, die grobe hingegen nach Pohlen veräußert.

Böck- und Ziegenhäuthe. Bock- und Ziegenhäuthe werden zu Kutty, Tismenize, Zaleszik, Pothajetz und Breschany,[1]) meistens zum Safian ausgearbeitet und mit solchen theils wieder anhero, theils nach Schlesien gehandelt.

Schaafhäuthe. Aus Schaafhäuten werden in Gallicien Bauernpelze verfertiget.

Schaaf- und Ziegenkäs. Mit Käs, besonders aber mit jenem, welcher in dem Kumpilunger District erzeuget wird, pflegten stetts die Türken, sowie mit Butter, bis nach Constantinopel schon anderwärts gesagtermaßen zu handeln.

Pferde. Die wenigen Pferde, die in diesem District erzeuget werden, werden meistentheils von denen Armeniern abgekaufet, welche damit ihren Handel nach Pohlen treiben.

Schweine. Von Schweinen wird zwar zum Theil auch aus diesem District, meistens aber aus der Moldau, eine beträchtliche Quantität nach Breslau getrieben.

Hönig und Wachß. Hönig und Wachß werden von Griechen und Juden theils hier zusammengekaufet, theils aus Pohlen geholet und ersteres nach Constantinopel zum Scherbet, lezteres nach

[1]) Die Städte Kuty, Tysmenica, Zaleszczyki, Podhajce und Brzeżany liegen sämmtlich in Galizien.

Venedig gegen allerhand Türkische Seyden- und Wollzeuge, dann gegen Venetianische, meistens kurze Waaren veräußert.

Diese sind nun die Gegenstände des Activ-Comercii, welche jedoch in allen Stücken einer dem Landmann mehr ersprießlichen und dem Souverain vortheilhafteren Verbeßerung benöthigen.

Dermalige Industrie des Passiv-Commerce. Die Gegenstände des Passiv-Commercii hingegen sind folgende:

Pelzwerk. Ausgearbeitetes, feines Pelzwerk kommet über Brody aus Moscau, grobes hingegen aus Gallicien.

Wein. Der Wein wird aus der Gegend Fokschan hergeführet, weilen in diesem District gar kein Wein wachset, mit der Zeit aber könnte solcher vielleicht aus Siebenbürgen geholet werden.

Salz. Kochsalz kommet aus Gallicien, Steinsalz hingegen von Okna aus der Moldau. Ersteres dörfte der District zum eigenen Consummo selbsten erzeigen können.

Lederwerk. Ausgearbeitete Häuthe und Felle kommen aus Gallicien von Tißmenize, Horodenka und Kutty ꝛc., wozu die rohen Häuthe zum Theil dieser District [1]) forniret.

Eisenwerk. Eisen wird aus der Türkey, Moscau und Hungarn gebracht. Hievon machen die Sensen einen besonderen Handel aus und werden alle aus Steyermark geholet. Sägen, Scheeren, Meßer und

[1]) In beiden Handschriten steht „dieses Districts".

allerley kleines Eisenwerk wird aus Frankfurt und Speries, Säbeln, Dolche, große Meßer und allerley Waffen meistentheils aus der Türkey geschaffet.

Kupfergeschier. Bearbeitetes Kupfer in gros- und kleinen Köbeln und anderen bauernmäßigen Geschiere wird von Delatin aus Gallicien gebracht, wozu das rohe Kupfer aus Hungarn geholet wird. Feineres, aus- und innwendig verzinntes Kupfergeschier hingegen als Coffé- und Théekändel, Waschbecken, Schüßeln, Deller, Bächer ꝛc., deren sich die Bojars und die Geistlichkeit statt Silber bedienen, wird aus der Türkey hergeschaffet.

Glaß. Das erforderliche Glaßwerk kommet theils aus Gallicien von Zsuravna, [1]) theils aus Pohlen und Ukraina.

Zum Luxu gehörige Kleider und Eßwaaren. Von denen zum Luxu gehörigen Waaren wird im Lande sehr wenig eingeführet, indeme selbst die Edelleute und ihre Gemahlinnen sich nur mittelmäßig zu kleiden und ihre Tafel sehr schlecht zu halten pflegen. Ein oder höchstens 2 saubere Kleider werden viele Jahre zu grosen Feuertägen aufbewahret.

Überhaupt herschet hier sowohl im geistlich- als weltlichen Stande gar keine Pracht; indeßen werden die zur Pracht sonsten gehörige Kleidungs- und Nahrungswaaren nach Maaß sothanen wenigen Consummo zum Theil aus der Türkey oder von Venedig, meistens aber von Frankfurth und Leipzig hergeschaffet. Dieselbe bestehen nun in feinen Tüchern,

[1]) Żurawno.

Seydenzeuge, wollene Zeuge, Gold- und Silberdreßen, Leibbinden, seyden- und wollene Schnupftücher, Zitz,[1]) Grabel,[2]) feine Leinwand, gefärbte Leinwand, Coffée, Zuker, Limonien, Datteln, Feigen, Roßinnen, Joannisbrod, Öhl, gesalzene Fische ꝛc.

So wenig als nun diese fremde Waaren in diesem District debitiret[3]) werden, umsovielmehr gehet der Handel mit selben nach Jaßy und bis in die Türkey und respective der Eßwaaren ins Pohlen und Gallicien.

Aus obberührten Detaille und aus der Gegeneinanderhaltung deren Activ- und Passiv-Handelsgegenständen nebst der Betrachtung des sehr geringen Consummi deren lezteren ist ersichtlich, daß in diesem District, an und für sich betrachtet, der Activ-Handel den passiven allschon überwiege und noch bey weiten überwiegen würde, wenn der Landmann seine selbst eigene Industrie verwenden und den aus dem Handel zufließenden Nutzen denen Juden und Armeniern und sonstigen Fremden nicht gänzlichen überlaßen wollte.

Das jezo schon existirende Übergewicht des Activ-Commercii wird auch aus diesem erwiesen, daß, ohngeachtet man de praeterito in diesem Lande gar keine vom Staat herfließende Circulation des Geldes angeben könnte, der Landmann dannoch imstande gewesen ist, das nicht geringe Tribut ohne aller Hoffnung der Wiederkehr des Geldes alljährlich zu entrichten. Ein Zeichen, daß ins Land ungleich mehr

[1]) Feiner bunter Kattun.
[2]) Mit 4 Schemeln gewobene Tischleinwand.
[3]) Debitiren hier = verschleißen.

Geld hereinkommen mußte, als aus selbigem hinausgegangen ist. Hiezu kann man noch beyfügen, daß die hier poßeßionirten Bojars meistens in Jaßy wohnen und ihre aus hiesigen Gütern beziehende Revenuen nicht hier, sondern zu Jaßy verzehren, nicht minder, daß die Klöster, die fast alle in diesem District wohlbegüttert sind, schlecht leben und den Überrest der Einkünften meistens nach Jaßy, Constantinopel und Petersbourg an ihre Patriarchen, Metropoliten und in die verschiedene Klöster der Barbarey verschicken. Alle diese Schwächungen der Geldcirculation haben auch vorhin diesen District betroffen, so daß man glauben sollte, die hiesigen Innwohner sollten nicht imstande gewesen seyn, ihre Abgaaben abzuführen; weilen aber dieses nicht geschehen, was kann man wohl anderst schließen, als daß dieser Theil der Moldau durch das Activ-Commerce einen beträchtlichen Zufluß an Geld müße gehabt haben, um all obiges bestreitten und zugleich sich selbsten ernähren zu können!

Sechstes Hauptstuck.

Beschreibung der vorigen Regierung.

Administrationspersonale. Die bisherige Regierung bestund in dem, daß der Moldauische Fürst in jedem District, sogenannten Cinnut,[1]) einen obersten Vorsteher unter dem Nahmen Staroſt, Ispravnik, Dwornik oder Porcolab [2]) angestellet hat. Ein solcher Beamter hatte den Tribut einzusammeln und die

[1]) Richtig Cinut, von dem rumänischen ţinut.
[2]) Richtig Parcalab.

Proceße zu richten. Sie empfingen ihre Befehle von dem Divan [1]) oder von der zu Jaßy aufgeſtellten oberſten Landesſtelle und ſtatteten auch dahin ihre Rapports ab. Jeder Cinnut war wiederum in ſo viel kleinere Abtheilungen, die man Okols [2]) nannte, abgetheilet, in welchen abermalen ein Vorſteher, unter dem Nahmen Namesnik, [3]) welcher jedoch unter dem Vorſteher des betreffenden Cinnuts ſtund und von ihm alle Befehle empfing, angeſtellet ware. Dieſe Namesniken hatten kleine Zwiſchtigkeiten beyzulegen und überhaupt dem Vorſteher beyzuſtehen. In jedem Okol waren 2 Zlotaſchen [4]) oder Contributions-Einnehmer angeſtellt. Endlich waren in jedem Dorf ein Dwornik oder Richter und 1, 2 bis 3 Vatamanns [5]) oder Klein-Richter befindig. Die lezteren hatten die Repartition des Tributs, ſo ihrem Dorf aufgeleget wurde, mit Einverſtändniß der Bauern auszumachen, das Geld einzuſammeln und ſolches dem Zlotaſch einzuhändigen. Die kleine Bauern-Zwiſchtigkeiten wurden auch von ihnen geſchlichtet.

Jedem Staroſten oder Iſpravnik waren 3 Logofets [6]) oder Schreibers zugegeben. Einer hievon hatte die Contributionsgelder von dem Zlotaſch zu übernehmen

[1]) Wie in der Türkei, ſo führte auch in der Moldau der Staatsrath den Namen Divan.

[2]) Okol, ſlaviſch, bedeutet Kreis.

[3]) Namesnik oder Nameſtnik, ſlaviſch, ein Vicar oder Stellvertreter.

[4]) Von zolotoj (золотой), Gulden.

[5]) Wataman von (dem türkiſchen) vataha (Menge, Genoſſenſchaft), Vorgeſetzter der Genoſſenſchaft.

[6]) Von dem griech. Logothetes, d. i. Schreiber, Kanzler.

und an den Staroſten zu übergeben, die anderen zwey wurden zur Correſpondenz und zu Proceßſachen gebraucht.

Dem Staroſten waren nach der Gröſe des Diſtricts auch 80 Gerichtsdiener angewieſen. Z. E. in dem Czernowitzer Cinnut waren 40 Barans [1]) oder Gerichtsdiener zu Fus unter Anführung [2]) eines Kapitans, 30 Umblators, [3]) das iſt berittene Gerichtsdiener unter Anführung eines Vataff [4]) oder Lieutenants und 10 Arnauten, [5]) eine Art von Landmiliz, unter Anführung eines Czaus oder ſogenannten Corporalen angeſtellet. Dieſe leztere waren auch beritten und wurden meiſtens in auswärtigen Verrichtungen, als z. E. zur Abſchickung der Berichte nach Jaßy verwendet.

Die Barans und Umblators hatten keine andere Beſoldung als Sportlen, die ſie von eingeführten Arreſtanten oder von Invagiation erworben haben, ꝛc., und daß ſie an Tribut ungleich weniger als der übrigen Bauern-Stand, ohneracht ſelbige mit dieſen gleiche Wirthſchaft hatten, zu bezahlen angehalten wurden. Die Arnauten empfingen vom Fürſten monatlich 5 fl. und zahlten gar keinen Tribut.

Zur Aufſicht der Gränze gegen Pohlen ware in dem Czernowitzer Diſtrict 1 Kapitan beſtellet. Unter dieſem ſtunden 4 Vice-Kapitans und 100,

[1]) Von barani (auch berani), rumän., heftig nach etwas ſtreben, eifrig ſuchend umhergehen.

[2]) In den Handſchriften: „Aufführung".

[3]) Auch Amblators und Imblators, von amblare (oder imblare), rumän., herumgehen.

[4]) Bataf oder vatav gleichfalls von vatava, Anführer.

[5]) Aus Albanien ſtammende Diener.

auch mehr Kalaraschen [1]) oder Gränzwächters, welche zugleich die Mauth-Überreitersdienste [2]) verrichteten. Ihre sonstige Obliegenheit ware, die Territorial-Infractiones der Pohlen wie dann auch die diesseitige Emigration zu hintertreiben.

Diese 100 Kalaraschen waren beritten; sie hatten außer einigen Sportlen, und daß sie ungleich weniger Tribut zahleten, keinen fixirten Lohn.

Da nun dieses sämtliche Administrationspersonale, vom Staroſten anfangend, die einzige Arnauten ausgenommen, von dem Fürsten gar keine Besoldung zu empfangen hatten, so kann man sich leicht vorstellen, wie sie ihrem Amt vorgestanden, und wie sie das Volk mögen gedrucket haben.

Die vornehmen Ämter hievon wurden nicht ad dies vitae, sondern nur auf 2 oder 3 Jahre und meistentheils an den Meistbietenden verhandelt. Einen solchen Beamten seine Bemühung ging also dahin, daß er das für seine Charge erlegte Geld ehebaldigst zurückzubekommen und sich in dieser kurzen Zeit einen gerecht oder ungerechten Reichthum mit desto gröserer Verwegenheit zu sammeln suchte, als er keine Strafe zu besorgen hatte.

Policeywesen. Alles, was zu einer guten Policey gehöret, ware vernachläßiget. Die Gesundheit und die Conservation des Menschen sowohl als des Viehes ware der lezte Gegenstand, worauf der gehörige Bedacht genommen worden. Außer in Jaßy ist von keinem Baader, Chyrurgo oder Arzt, vielweniger von einer Apothequen etwas zu hören.

[1]) Von dem rumänischen cal, Pferd.
[2]) Ueberreiter = ein berittener Aufseher

Die ſchwangeren Weiber wagen bey ihrer Niederkunft jedesmal ihr Leben, da anſtatt Hülfe wider die natürliche Gefahren der Aberglauben und die Unwißenheit ſie noch gröſer machet und durch verkehrte Mittel den Tod oft nur beſchleuniget.

Wider die Peſt ware niemal die geringſte Veranſtaltung gemacht.

Die wegen der ſchlechten Wartung oft einreißende Viehſeuche mußte nothwendigerweiſe weiter um ſich greifen, weilen niemand darauf geſehen, daß ſich das kranke Vieh mit dem geſunden nicht vermengen ſollte.

Für die Sicherheit der Straſen iſt nie gewachet worden, ſo daß ſie niemalen ſicher waren. Selbſt anjezo, da doch ſo viel Militair im Lande iſt, höret man alle Augenblick von Straſenraub und Morden.

Die Landſtraſen, bevor die Rußen im lezten Krieg und zum Theil unſere Trouppen hereinmarchirten, waren dergeſtalten vernachläßiget, daß die Wanderer alle Augenblick in Moräſten, beſonders in denen Waldungen ſtecken blieben. Moräſte, Bäche, Löcher waren ſelten mit Brucken verſehen, und wo doch eine Brucke geweſen und durch langen Gebrauch zugrund gegangen iſt, da ware niemand, der ſie herſtellen wollte. Außer über den Pruth bey Czernovitz ware keine Überfuhr über die Flüße, derohalben der Wanderer bey nur etwas anſchwöllenden Wäßern, bis ſelbe gefallen ſind, warten mußte.

Die wenige Straſenwirthshäußer beſtehen aus elenden Erdhütten, die meiſtens nur Brandwein ſchenken.

Gegen Überschwemmungen, welche ganze Ortschaften bedrohen, geschahe gar keine Vorkehrung.

In denen Städten, wo eine beßere Pollicey zu vermuthen wäre, ist die nemliche Fahrläßigkeit wie im ganzen Lande wahrzunehmen. Keine Vorsicht wegen Feuersbrünste, keine Victualientaxa, kein ordentliches Maaß oder Gewicht, keine Sauberkeit, keine in Ordnung verbundene Gemeinde oder Zunft und überhaupt nichts, so einer Stadt zur Zierde wäre oder ihr Aufkommen befördern könnte, wurde in Städten beobachtet.

Die Edelleuthe wenden auf ihre Wohnungen nicht das Geringste. Mitten im Walde haben sie niedere, kleine und nach der Türkischen Art gebaute Häußer. Diesemnach ist es nicht zu verwundern, daß in der Verhältniß des Edelstandes gegen den Bauern die Bauart des lezteren, wie schon weiters oben beschrieben worden, ohnerträglich bestellet sey.

Justiz-Administration. Die Justiz wurde folgendermaßen administriret: Wenn die Bauern unter einander Processe hatten, so ware ihre erste Instanz der Dwornik; von da gingen sie zum Namesnik des Okols, von diesem zum Starost oder Spravnik und endlich zum Fürsten selbsten, welcher die Sache durch den zu Jassy aufgestellten Divan hat entscheiden laßen. Der Adel hatte hingegen seine erste Instanz beym Staroßen, sodann konnte er zum Fürsten appelliren.

Das Jus necis hatten die Staroßen oder die Ispravniks nicht in Händen, dahero alle Criminalia nach Jassy haben expediret werden müßen, mit der

Anmerkung, daß auch daselbst das Todesurtheil wider einen Edelmann ohne expreßen Firman oder Befehl der Pforte nicht vollzogen werden durfte. Doch waren die Criminalisten [1]) meistens so glücklich, daß sie theils von der Reise, theils aus der Gefängniß sich mit Geld erlöset haben.

Die Verkaufung der Gerechtigkeit ware überhaupt eine gemeine Sache, und da über die Staroſten niemand gesetzet ware, so thaten selbe auch immer, was sie wollten, und wenn sie auch einer Ungerechtigkeit überwiesen wurden, so waren die Strafen dem Laster nicht angemeßen, weilen sie höchstens auf die Indemnisation des Beleydigten sich erstrecketen.

Kein ordentlicher Codex legum ist hierlandes vorhanden; folglich hatte hier die Rechtsgelerthsamkeit keinen Platz. Die Staroſten oder Spravniks untersuchten, die ohne allen Advocaten vorkommende Strittigkeiten nur nach ihrer natürlichen Einsicht und verfaßten [2]) ihre Sentenzien meistens nur ex consuetudine.

In groſen und verwikelten Sachen wurde der Metropolit von Jassy zu Rath gezogen, welcher einzig und allein ein Gesäzbuch, welches die Moldauer Pravilla nennen, beyhanden hat. Dieses Buch, dem Vernehmen nach, handelt mehr von Kirchengebräuchen und dörfte allenfalls meistens die Casus conscientiae betreffen.

Geistlicher Stand und Jurisdiction. Der hiesige Clerus bestehet aus 1 Metropoliten, der zwar zu

[1]) d. h. die wegen eines Verbrechens Verurtheilten.

[2]) Die Handschriften haben „verfaßte".

Jassy residiret, 1 Bischoff, der zu Radaouz seinen Sitz hat, 1 Diken oder Suffraganeo des Jaßier Metropoliten, welcher zu Suczava wohnt, 415 Popen, die die 241 Kirchen als Pfarrer zu besorgen haben, 86 Diaconen, 466 Kaludier oder griechische Mönchen, in 31 Klöster wohnhaft, 88 Kaludierinnen, welche theils in ihren vorhandenen 5 Klöstern, theils hier und da bey denen Kirchen zum Gottesdienst angestellet stehen. [1]) Außer diesen ist in Monaster Putna ein jubilirter Metropolit, der alda ohne allen geistlich oder weltlichen Geschäften in der Ruhe lebet. Imgleichen befindet sich zu Borduschan unweit Suczava ein Erzbischoff der griechischen nicht unirten Nation, welcher keine Dioeces besitzet.

Alle diese Clerisey ist ohne aller Wißenschaft und diese Unwißenheit erstrecket sich bey denen mehresten auch auf die Glaubenssachen. Ihr Privat-Lebenswandel will eben auch nicht allerdings belobet werden, doch wißen sie durch die Hypokrisie des allzustrengen Fastens die Einfalt des Pöbels in engen Feßeln zu erhalten.

Der Metropolit von Jaßy hat die Helfte des Suczaver Districts in diesem Cordon zu seiner Dioeces; des Bischoff von Radaouz seine hingegen erstrecket sich weit über dießeithigen Cordon, woraus sich die Vermischung der geistlichen Jurisdiction des dies- und jenseithigen Cordons zum Nachtheil der Regierung abnehmen läßt.

[1]) Durch die im Jahre 1776 erfolgte Rückgabe verschiedener Gebietstheile verringerte sich, wie die Zahl der Ortschaften, so auch die der Popen und Diaconen, der Mönche und Nonnen, der Kirchen und Klöster. Die Zahl der letzteren belief sich nach Vollendung der Demarcation auf 26.

Die Geistlichkeit stehet weder in Spiritualibus noch in Temporalibus in Passiv-Processen unter der weltlichen Jurisdiction. Sie müßen in beyden Fällen bey dem Fürsten angeklaget werden, welcher sodann die Sache dem betreffenden Bischoff zur Untersuchung und Abthuung zuschicket, und erst alsdann, wenn die Theile mit dem bischöfflichen Sentenz unzufrieden sind, können sie zum Fürsten appelliren, der die Klage bey dem Divan unter dem Praesidio des Metropoliten untersuchen und finaliter entscheiden läßt. Dieses alles verstehet sich, wenn der Actor weltlich ist; sind sie aber beyde geistlich, so wird der Handel blos unter ihnen ausgemacht; dahingegen, wenn der Actor geistlich und der Beklagte ein Laicus ist, so wurde die Klage bey dem betreffenden Staroſten oder Spravnik angebracht.

Das Tribut. Der Gospodar oder der unter diesem Nahmen in dem Fürstenthum Moldau regierende Fürst ist bekanntermaßen an die Pforte eine gewiße Summa Geld unter dem Nahmen Tribut alljährig abzuführen schuldig, noch mehr aber kosteten denselben der Geiz des Veziers und die Intriquen, die der Fürst zur Erhaltung seines Besitzes immer spielen mußte. [1]) Das hierzu in einer nicht geringen

[1]) Der Tribut, den der moldauische Fürst jährlich an die Pforte abzuliefern hatte, war nicht immer gleich. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts belief er sich auf 65.000 Löwenthaler oder Gulden rhn. Dazu kamen aber noch circa 100 000 Thaler für Geschenke an den Sultan und dessen Mutter, dann an den Großvezier und dessen Statthalter, ferner an den Terstердar (Oberschatzmeister) und Reis Efendi (Großkanzler), endlich an den kaiserlichen Aufseher, der diesen Tribut in der Moldau be-

Quantität erforderliche Geld wurde nun nebst deme, was der Fürst zu seinem Unterhalt und für die Staatsausgaaben für nöthig erachtet hat, unter verschiedenen, oft nur erdichteten Titeln dem Land zur Abführung auferleget.

Die Bojars, das ist der grose Adel, saint ihrer Bedienung, die Klöster, die Kirchendieners, die gerichtsbarkeitliche Personen und Dieners, worunter auch die Dworniks und Vatamanns begriffen sind, waren von diesem Tribut mit der schon oben bemerkten Restriction befreyet, wozu man noch die sogenannte Skutelnitzy rechnen kann. Diese Skutelnitzy [1]) sind Bauern, welche der Fürst zur Belohnung der Verdienste eines oder anderen Bojars in mehrerer oder wenigerer Anzahl von dem Tribut freyspricht, damit sie in Rücksicht dieses Nachlaßes ihren Bojaren desto mehr roboten und gleichsam ihre Leibeigene seyn sollen, wobey die Bojars die vermögendeste zu wählen nicht vergeßen haben.

Die ansäßige Zigeuner, jene nemlich, für welche von der Grundobrigkeit, meistens aber von denen Kalubiers Häuser erbauet worden sind, wurden als herrschaftliche Dieners betrachtet und trugen zum Tribut per Familie nur 2 fl. 30 kr. bey [2]); gleichwie auch sonsten unter dem Nahmen Slusch [3]) Bojarest oder Bojarendieners sehr viele Unterschleife geschehen

---

hob, und die Diener des Sultans und Beziers. (Sulzer, Geschichte des transalpinischen Daciens, Th. III Wien 1782, S 171 f.)

[1]) Von scutire, rumänisch, jemanden von etwas befreien.

[2]) Diese Angabe ist unrichtig; die leibeigenen Zigeuner haben keine Contribution gezahlt.

[3]) Von sluga, polnisch und rumänisch, Diener.

sind, da man unter dem Vorwand der Fischerey, Jägerey, Binderey, Schääferey ꝛc. viele vermögende Bauern dem contribuirenden Stand entzogen hat.

Der contribuirende Stand ware also:

1. die kleinen Edelleute, Schlyacht [1]) genannt,
2. die Popen,
3. Armenier und sonstige Handelsleute,
4. die Juden,
5. die Bauern.

Alle in jede diese Claßen gehörige Familien wurden insbesondere taxirt, auch führten ihren Tribut in separato ab.

Die Art der Ausschreibung des Tributs, soviel als es den Bauernstand betrifft, ware, daß man die zum Tribut bestimmte ganze Summa Geld mit der Zahl deren im ganzen Lande vorfindigen Familien dividirte und das Productum auf jede Familie, ohne auf die mehrere oder wenigere Haabschaften eines jedweden eine Rucksicht zu haben, zur Schuldigkeit angeschrieben hat. Man verfaßte zu diesem Ende zuerst eine summarische Verzeichnuß aller Dorfschaften nebst Bemerkung deren in jedem

[1]) Richtig Schlachtschitz, poln. szlachcic von szlachta. In der Moldau unterschied man einen höheren und niederen Adel. Zu ersterem gehörten die Bojaren und Maßilen, letzteren bildeten die Ruptaschen. Die Schlachtschitzen treten erst während des russisch-türkischen Krieges (1769—1774) auf. Es sind dies Einwanderer aus Polen, die von den Russen für geleistete Dienste den polnischen Edelmannstitel erhalten haben. Dieser Adel wurde in der Moldau nicht anerkannt, dagegen in der Bukowina, wo man sich an den Status quo hielt, „aus Unwissenheit", wie Enzenberg in dem hierüber am 8 Juni 1782 an den Hofkriegsrath erstatteten Berichte sagt, „beibehalten".

Dorf vorfindigen Familien, welche leztere aber immer so falsch angegeben wurden, daß man in jedem Ort auch ein 3tel der Insaßen verschwiegen hat. Dieser Betrug ist umso leichter angegangen, als selber durch Bestättigung deren mit Geld hiezu bestochenen Staroſten geschützet ware.

Die Summa nun, die durch solche Repartition nach der Proportion der falsch angegebenen Familien auf jedes Dorf zugefallen ist, wurde von der Dorfsgemeinde selbst unter die eigentliche Anzahl der Innwohner nach Maaß des mehreren oder wenigeren Vermögens eines jedweden vertheilet, und hatte sich darein niemand mehr zu mischen.

Die Art, welche die Gemeinder in dieser Subrepartition beobachtet haben, bestunde in deme, daß sie die ganze Summam in zwey Theile theileten und die eine Helfte auf das vorhandene Vieh eines jedweden, die andere Helfte aber auf die Rubrique von Kopfgeld warfen, ohne daß sie, soviel als lezteres betrifft, auf den Reicheren oder Ärmeren eine Ruckſicht getragen hätten. Oder sie theilten diese zweite Helfte wiederum in 6 gleiche Theile; 3 Theile hievon wurden auf die Reiche, 2 auf die Mittlere und 1 Theil auf die Armen als Kopfgeld angeschlagen. Die Reichen hiesen jene, die nebst Haußwirthschaft Viehzucht oder sonstigen Handel hatten; die Mittleren weiters hießen, die blos mit Haußwirthschaft sich ernährten; unter die Armen endlich wurden nebst Wittwen jene genommen, welche blos mit der Handarbeit ihre Nahrung suchten.

Dieser das ganze Jahr hindurch unter verschiedenen Nahmen von Winter- und Sommer-

Fomarit, [1]) dann unter dem Nahmen Stverten [2]) bald allmonatlich, bald ¼jährlich einzuziehende Tribut mag in lezteren Jahren vor dem rußischen Krieg samt der Reſſura [3]) oder ſogenannten Sportlen des Staroſten beynahe 15 fl. per Familie betragen haben, mit der Erinnerung jedoch, daß dieſer Betrag nicht individualiter von jeder Familie, ſondern in concreto, und zwar mit Beyziehung deren verſchwiegenen Familien und, wie ſchon oben geſagt, nach der Proportion des Vermögens eines jedweden abgeführet zu werden pflegte.

Sothanen Tribut einzucaßiren hat es Mühe und öfters auch Schläge und Gefängniß gekoſtet; inzwiſchen hat das einmal beſtimmte Quantum, und wenn es auch eine Emigration verurſachet hätte, im ganzen müßen abgetragen werden.

Hier kann zugleich angeführet werden, auf welche Art der Bauer das zu dem ihn betreffenden Tribut erforderliche Geld aufgetrieben habe. Er pflegte nemlich meiſtens, wenn die Zeit des Tributs herannahete, ein oder anderes Stuck von ſeinem Vieh zu verkauffen, oder er nahm von ſeinem Grundherrn wie auch von Fremden, beſonders aber von denen Armeniern, für das Heumachen in voraus Geld auf. Er bekam gemeiniglich 1 fl. für eine ſogenannte Falſche, welches einen aus 2880 Quadratklaftern beſtehenden Wieſen-Fleck ausmachet. Auf

[1]) Von fumariu, rumäniſch, Rauchfang.

[2]) Von (dem ſlav.) čvrt, ruſſ. czetwerty (четвертый), der vierte (Theil), alſo (im Bezug auf das moldauiſche Contributionsſyſtem) ein Quartal.

[3]) răsură, rumäniſch, das Abſcheren, Abſchaben.

diesem Fleck mußte der Bauer für den empfangenen einen Gulden das Gras abmähen und das daraus werdende Heu daselbst in Schobern oder Trüsten zusammenrichten. Eine Faltsche gibt im gemeinen Jahr 3 Wägen oder ungefehr 100 Portionen Heu.

Außerdem bekamen die längst Gallicischen Gränzen wohnende Bauern nicht wenig Geld für Brennholz, welches sie in diesseitigen Wäldern ohnentgeldlich gehauet und nach Gallicien zum Verkauf verführet haben.

Das den Bauerstand betreffende Tribut wurde in denen Dörfern durch die Dworniks zusammengesammlet und den Zlotaschen und durch diese denen Staroſten übergeben.

Die übrigen unter den Tributstand noch gehörige Claßen, als:

Kleine Edelleute, Popen, Juden, Handwerksleute wurden zum Tribut, wie schon gesagt, besonders angeschlagen, welches ohngefehr per jede Familie folgendes mag betragen haben:

1 Schlyacht	12	fl.	
1 Pop	3	„	30
1 Armenier u. sonstiges Handelsmann	14	„	
1 Jud	10	„	

welches aber um so weniger verläßlich angegeben werden kann, als diese Partheyen, exclusive der Popen, welche nicht mehr, nicht weniger als die 3 fl. 30 kr. zu zahlen hatten, alle Jahre andere Repartitionen und andere Titulos Tributi bekommen haben.

Den diese Claßen betreffenden Betrag haben die Zlotaschen von jeder Familie insbesondere abzufordern und denen Staroſten zu übergeben gehabt.

Verschiedene Regalia und Cammeralia. Außer dem Tribut, den der Fürst bey der allgemeinen Ausschreibung theils für die Pforte, theils für sich ausschrieb, hatte er noch andere Einnahmen, die ihme alleinig zugehörten und dieserwegen hier unter die Regalien abgehandelt werden.

Guostina oder Schaafzehend. Die sogenannte Guostina, [1]) welche auf alle fremde und einheimische Schaafe das Stuck auf 5 kr. angeschlagen ware, wurde sowohl von Bojaren als Geistlichen und Bauern, mit einem Wort von allen Ständen bezahlet,

Desetina oder Schweine- und Bienenzehend. Die Desetina ware eine Abgabe für jedes Stuck Schwein und für jeden Bienenstock, und zwar dergestalt, dass die Edelleute und Klostergeistlichkeit à 6 kr., die Bauern aber à 12 kr. per Stuck taxiret wurden, mit weiteren Verwirrung jedoch, daß die Bojars und Monasters (wenn sie gleich 1000 und mehr Stuck gehabt hätten) niemal mehr als 6 kr., die Schlyachts oder kleine Edelleute und Popen hingegen, auf den Fall, daß die Popen über 30 und die Schlyachts über 50 Stuck gehabt haben, für den Ueberfluß, so wie die Bauern, 12 kr. per Stuck entrichten mußten.

Konitza oder Grundgebühr für die Weide des fremden Viehes. Die Konitza [2]) wurde im Sommer und im Winter insbesondere abgenommen.

[1]) Rumän. goştină.

[2]) Vielleicht von rumän. gonire, russ. гонити, treiben, nachjagen, nachsetzen; davon rumän. gonită, russ. гоница, läufige Stute, Kuh; in der Bukowina aber auch der Trieb (auf die Weide).

Erstere hies Konitza Divara [1]) und bestund in dem, daß von jedem Stück fremden Hornvieh 20 kr. abgenommen wurden; die 2. ware Konitza Diarna genannt, nach welcher für jedes Stück Hornvieh oder Pferd, welches allhier überwintert wurde, 49½ kr. bezahlet werden mußte. Man kann sich leicht vorstellen, was für Schwierigkeiten, besonders aber in der Eruirung der eigentlichen Zahl des vorhandenen Viehes sich ergeben müßen, und zu welch Betrügereyen und zu was für Unterdruckungen diese Arten von Tribut mögen den Anlaß gegeben haben; dahero auch der Fürst von der Moldau, um alle Laufweitigkeiten zu vermeiden, alle derley Geldgebührnüßen plus offerenti zu verkauffen pflegte.

Kalbararit oder Brandwein-Kösselgeld. Unter dem Nahmen Kalbararit [2]) wurden von jedem Brandwein-Kössel 5 fl. 30 kr abgenommen.

Kamina oder Schlacht- und Zapfengeld, so von Städten eingegangen. Die vorhandene Städte waren zwar fürstlich, trugen aber außer dem gewöhnlichen Tribut dem Fürsten wenig ein. Die Zehend wurde zu Czernovitz denen Kalndiern, [3]) in übrigen Städten denen Innwohners geschänket. Die wenigen Regalien der Städte heißen Kamina, [4]) welche, obschon dem Fürsten zugehörige Einnahmen, der Kaminar oder der so genannte Landrichter genoßen hat.

[1]) Divara statt de vară, ebenso das folgende Diarna statt de earnă; vară. rumän, Sommer, earnă, rumän., Winter.

[2]) Von căldare, rumän., Kessel.

[3]) Des Klosters Groß-Skit in Galizien.

[4]) Von caminŭ, rumän., Weintaxe.

Solche bestunden:

für	1 Stuck geschlachtetes Vieh in .	15	kr.
„	1 „ Schaaf	2½	„
„	1 Eimer Wein von 15 Halben	1	„
„	1 Vaß Bier	6	„
für	1 Brandwein-Kößel außer dem Kalbararit	3 fl. 40	kr.
„	1 Wax-Preß	3 „ 40	„
„	1 Brandwein-Schank . .	3 „ —	„

welch alles, soviel als es den Bukoviner District betrifft, auf ohngefehr bis 600 fl. in allem mag ausgetragen haben.

Mauth. Die Mauth ware ebenfalls ein dem Fürsten gehöriges Regale, welches aber eben auch überhaupt plus offerenti verkaufet wurde, wofür dem Fürsten aus dem ganzen Fürstenthum Moldau jährlich beynahe 100.000 fl. sollen eingegangen seyn.

Zu Czernovitz, Szyreth und Suczava waren Mauthner mit hinlänglichem Personali angestellet, die ihre ordentlichen Tariffen hatten; innzwischen pflegten die Kalaraschen oder Überreiters oft selbst den Schleichhandel zu befördern.

Wie viel nun dieser Bukoviner District an derley Mauthgefällen nach der Proportion der übrigen Moldau mag abgeworfen haben, läßt sich nicht bestimmen, soviel aber als sich aus dem Protocoll des in Czernovitz angestellt gewesenen Dreyßigers [1]) abnehmen läßt, ist die dasige Mauth-Einnahme jährlich in 10 bis 12.000 fl. bestanden.

Hier muß ich endlich auch noch andere Geld-

[1]) So sind in Oesterreich einst die Zöllner genannt worden.

Einnahmen beschreiben, welche zwar nicht dem Fürsten, sondern deßen verschiedenen Beamten Titulo Salarii bezahlet worden, dennoch aber, weilen sie meistens das Mauthwesen angehen, als ein Regale zu betrachten sind. Diese heißen: Starostie oder Spravniczie, Kapitanie Dikitzmann, Dwornikssie mare, Dwornikssie mika, Schatrarie, Kotarit, Solarit, Wenitul Metropolitui, Boëritul.

Starostie oder Spravnikssie ist das, was der Starost oder Spravnik von allem dem bekam, so außer Land gebracht wurde, und bestunde in folgenden:

für jedes Stuck Hornvieh	5	kr.
„ „ „ Pferde	15	„
„ „ „ Stutten	10	„
„ „ „ Schwein	1	„
„ „ „ Schaaf	1	„
„ einen Waagen Waaren . . .	10	„
„ jeden eingeführten Waagen Salz	6	„
„ „ „ „ Wein	15	„
Nessura oder vor jeden Gulden des eincaßirten Tributs	$2\frac{1}{2}$	„
Neues Jahr-Praesent unter dem Nahmen Volpekraczenului [1] .	500	fl.

Kapitanie Dikitzmann [2]) ist, was der Gränzcapitan abgenommen hat, als:

für jeden Wagen Waaren	2	kr.
„ „ „ Heu, so von Fremden hinausgeführt wird	3	„

[1]) Von vulpe, rumän., Fuchs, und craciunu, altslav. kraciunu, Weihnachten.

[2]) Kitzman = Kotzman, Markt nordwestl. von Czernowitz.

für jedes Stuck Hornvieh und Pferd 2 kr.
„ „ „ Schwein . . . . ½ „
„ „ „ Schaaf . . . . . ¼ „

Dworniczie mare wurde für den grosen Dwornik oder Oberst-Hofmarchall eincaßirt, und zwar:

für 1 Ochsen, so aus dem Lande getrieben wird 7½ kr.
„ 1 Pferd . . . . . 6 „
„ 1 Stutten . . . . . 4½ „
„ 1 Kuh . . . . . 4½ „

Dworniczie mika zog der Dwornik von Boduschan, [1]) und zwar für 1 jedes Stuck Vieh, so aus dem Lande paßirte . . . . . 1 kr.

Schatrarie, [2]) welches der Schatrar oder General-Quartirmeister bezog, bestund für jedes Stuck Vieh, so hinausgetrieben wurde . . 2 kr.

Kotarit [3]) ware eine Fundation für das Jaßyer Monaster St. Spiridion genannt, und zwar jedes grose Gewölb, worinnen mit der Ehlen verkauft wird, zahlte jährlich . . 3 fl.
ein kleines derley Gewölb . . . 1 „ 30 kr.
jeder Armenier, so zu Pferde handelt und die Waare zu Pferde herumführet . . . . . 1 „ 30 „

Solarit [4]) ist ein Salz-Geschenk, welches an den Grand-Logofet, das ist an den Moldauischen

---

[1]) Botuşani, Stadt in Rumänien (Moldau), nordöstlich von Suczawa.
[2]) Von şatră, russ. шатёрь, тра, Zelt.
[3]) Von cot, rumän, Elle; cotărire, ausmessen.
[4]) Von dem slav. sól, russ. соль, Salz.

Groß-Kanzler, von dem Czernovitzer District bezahlt werden mußte, und zwar . . . . . 550 fl.

Wenitul [1]) Metropolitui ware die Juden-Toleranz in dem Stadtl Suczava, für welche die dasige Juden dem Jaßyer Metropoliten jährlich zahlten . . . . . 170 fl.

Boëritul, dem Groß-Krebenzier gehörige Einkunft, und zwar für jedes Schank- und Brandweinhauß . . . . . 22½ kr.

Alle diese Einkünften können auf dem Bukoviner District folgendermaßen beyläufig evaluiret werden:

Staroſtie von Czernovitz . . .	5625	fl.
„ „ Suczava . . .	3125	„
Kapitanie Dikitzmann	800	„
Dwornitzie mare	250	„
Dwornitzie mika	50	„
Schatrarie	100	„
Kotarit	200	„
Solarit	550	„
Wenitul Metropolitui	170	„
Boëritul	100	„
Summa . . .	10970	fl.

wovon jedoch einen verläßigen Calculum zu ziehen umſoweniger thunlich iſt, als dieſe Einkünften meiſtens nach dem bald ſteigenden, bald fallenden Commercio eben auch mehr oder weniger einträglich geweſen ſind.

Das bisherige Urbariale. Der ganze Grund eines Dorfes gehöret dem Grundherrn und iſt ohneingetheilt.

[1]) venitul, rumän., Einkommen, Einkünfte.

Der Bauer hat dahero nichts eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern so viel Grund zu geben schuldig, alß sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen. Gemeiniglich schneidt der Grundherr der ganzen Gemeinde in conereto ein Stuck Feld aus, in welchem sie nach Belieben schalten und walten. Dieses macht nun, daß man allerorten Äcker und und Wiesen creutz und quer untereinander findet.

Die freye Lignation [1]) ist denen Bauern so uneingeschränket, daß er das Holz außer eigener Nothdurft auch zum Verkauf aus denen Wäldern ohnentgeldlich zu nehmen berechtiget ware. Diese freye Lignation nun und der obberührte genugsame Genuß an Wiesen und Ackerfelder war dasjenige, für welches der Bauer gehalten ware, seinem Herrn den Zehend von allen seinen Producten und statt der Bienenzehend per jeden Bienenstob $1^1/_2$ kr. zu geben. Hiezu ware er verpflichtet, 12 Täge im Jahr zu roboten, welche Robotstäge aber in eine Abführung von jährlichen 2 fl. oder eines Schober von ohngefehr 8 Wägen Heu nach Belieben des Grundherrn verwechßelt werden konnten.

Diese verwirrte Urbarial-Einrichtung ist meistens nur auf eine lange Gewohnheit gegründet, die fast allerorten, besonders auf denen Kaludiers-Güttern violiret wurde, nachdem als denen Grundherrschaften keine Mittel fehlen, unter verschiedenem Vorwand ihre Unterthanen zu drucken und von ihnen oft auch durch härteres Verfahren mehrere Roboten und verschiedene Geldabgaaben zu erpreßen.

[1]) Holzberechtigung.

Landgebräuchliche Einkunften des geistlichen und des Edelstandes. Die Bischöffe und die Klöster besitzen so viele Gütter, daß sie hievon nicht nur reichlich zu leben haben, sondern auch Erspahrungen zu machen imstande sind. Erstere haben außer eigenen Einkunften auch das Emolument, daß ihnen jeder Pop jährlich in fixo 4 fl. zu geben schuldig ist, wobey noch der Mißbrauch obwaltet, daß von ihnen die Bischöffe unter verschiedenem Vorwand der allgemeineren Nothdurft der Kirche außer obigen 4 fl. manche Abgaben abzwicken, welches eigentlich [weilen die Popen meistens von der blosen Stola leben] nur dem armen Landmann zur Last fällt. Es bestehen übrigens die Oeconomial-Einkünften des geistlichen sowohl als des Edelstandes vorzüglich aus der Viehzucht, von Bienenstöcken, aus denen Juden-Arrenden, an welche die ganze Zehend und die Wirthshäußer, Mühlen ꝛc. verpachtet zu werden pflegen.

Anhang.

Betrachtung über die Unbequemlichkeiten, welchen das Militare gleich bey Einruckung wegen der Unvollkommenheit der Landes-Einrichtung in diesem District ausgesetzet ware.

Schlechtes Unterkommen des Militaris. Der schlechte und elende Bau der in diesem District vorfindigen Wohnhäußern ist weiter voran allschon genugsam angezeiget worden. Da nun die Umstände es mit sich gebracht haben, daß man in diesem sonst

vom Militari, außer im Krieg, niemals besezt gewesenen District mit beträchtlicher Anzahl Trouppen einrucken und in Ermanglung mehrerer Städte so viele elende Dörfer beziehen mußte, so ist sich leicht vorzustellen, was für eine Unterkunft sothane Trouppen mögen gefunden haben.

Sowohl Staabs- als Ober-Officiers mußten größtentheils sehr schlecht und enge, ja in manchen Orten gemeinschaftlich mit dem Wirth ins nemliche Zimmer verleget werden. Die obligate Mannschaft hatte es nach dieser Proportion ebenso schlecht und noch schlechter. Man mußte die Trouppen denen Umständen gemäß längst dem Cordon verlegen, wo sodann in eine nach hiesiger Art gebaute Rauchhütte zu 2, auch mehrere Mannschaft bequartiret werden mußte. Der Haußwirth mit Weib und Kinder samt Gesind und oftmals auch Kälber und S. v. Schweine liegen mit der Mannschaft in der nemlichen Stube. Es läßt sich hieraus das Ungemach beurtheilen, und wie sehr dabey auch die Montours-, auch Armatours-Sorten leiden müßen, da der Soldat dem Rauch und andern Unsaubrigkeiten stets ausgesetzet ist und nicht das geringste Ort hat, wo er diese Sorten verwahren könnte.

Die Hitze im Sommer und das bey solcher sich vermehrende Ungezieffer machet alle die obbemeldte Ungemächlichkeiten noch gröser. Die Mannschaft [um sich der Hitze, dem Gestank und dem Ungezieffer zu entziehen] nimmt ihre Laagerstadt unter freyem Himmel, indeme weder Stall noch Scheuer oder Kammer vorhanden. Da aber hierlands auch in den heisesten Sommertägen die Nächte dannoch kühl

zu seyn pflegen, so ist das Herausliegen der Gesundheit der Leute ebenso wie die feuchte und erstickende Kaluppen schädlich, und die Krankheiten vermehren sich in dem einen sowie in dem anderen Fall.

Aus diesem Mangel anderer Nebengebäuden geschieht es, daß die Compagnie- und Escadrons-Commandanten ihre Magazinsvorräthe nicht unterbringen, sondern selbe in denen Verschlägen eingepackter blos unter dem vorspringenden Dach stellen können.

So übel das Unterkommen der Mannschaft bestellet ist, so übel bestehen auch die Dienstpferde. Der gänzliche Mangel an Stallungen hat die Noth nach sich gezogen, daß man solche für die zu spät im Jahr einruckende Cavallerie Winterszeit erbauen laßen mußte. Diese konnten demnach bey dem starken Frost und in einer solchen Eyle nicht so fest und dauerhaft hergestellet werden, daß sie der ungestimmen Witterung widerstehen und die Pferde von der hierlandes gewöhnlichen grimmig und anhaltenden Kälte genugsam schützen könnten. Endlich ist das Streustroh denen Pferden hierlandes ganz unbekannt, da der Ackerbau nicht cultiviret wird, und der Soldat selbsten mußte sich statt Stroh mit etwas schlechtem Heu zur Liegerstadt behelfen.

Wenige Nahrungsmittel. So viele Beschwerlichkeiten in der schlechten Unterkunft deren Officiers und der obligaten Mannschaft obwalten, so viele äußern sich auch in der Nahrungs-Subsistenz, maßen außer Rind-, Schaaf und Schweinenfleisch keine andere Lebensmittel vorhanden sind. Selbst das Rindfleisch ist nicht ohne Schwierigkeit zu bekommen,

und da in denen Städten keine ordentliche Fleiſch-hakers vorhanden, ſo ſind in denen Dörfern umſo-weniger eine zu finden.

Dieſer Mangel der Fleiſchhaker ziehet nach ſich die dem Landmann ſo ſchädliche Schlachtviehs-Lieferung, wobey demſelben kaum der Werth, viel weniger das pretium affectionis bezahlet wird, und wodurch die Viehzucht einen ſo merklichen Stos erleidet, weilen die Bauern meiſtens Kühe oder halbgewachſene Kälber liefern.

Vom Mangel des Zugemüßes, der Garten- und Hilßenfrüchten ꝛc. iſt ſchon anderorten Erwähnung geſchehen. Es iſt zwar von Seiten der Regimenter und Bataillons die Veranſtaltung nach Möglichkeit getroffen worden, daß durch die Marquetenters aus denen benachbarten Ortſchaften in Gallicien verſchiedene Victualien hergeſchaffet würden; da aber in Gallicien auch alles mit Militari beſetzet iſt, mithin auch daſelbſt an Victualien kein Ueber-fluß vorhanden, ſo können ſolche hieher weder zu-länglich noch wegen Transportſpeſen in wohlfeilem Preis geſchaffet werden, daß alſo der gemeine Mann hieran immer einen Mangel leiden muß.

Kalbfleiſch, Geflügelwerk, Butter, Eyer, Waizen-mehl ꝛc. gehören zwar nicht unter die dem gemeinen Mann ohnentbehrliche Victualien, jedoch ſind ſel-bige für das Spital, für die Officiers und ihre Familien nothwendig. Dieſe ſind aber auch ſelten zu haben. Kälber verkauft der Innwohner nur un-gern, mithin theuer, ſowohl weilen ſie ihre Kühe ohne dem Kalb zu melken nicht wißen, als weilen ſie einen gröſeren Nutzen bey Erwachßung der

Kälber anhoffen. Wegen Flügelwerk und Eyer ist eine Hoffnung der Verbeßerung, indem es viel mehr scheinet, daß der jetzige Abgang dem fast gänzlichen Consummo derselben zur Zeit des lezten Kriegs zuzuschreiben sey.

Beschwerlichkeit der Verpflegung. Es laßet sich leicht ermeßen, wie schwer es mit der Verpflegung der Trouppen gleich anfänglich muß zugegangen seyn, wenn man erweget, daß man mit 2 Cavallerie-Regimenter, und 5. Battaillons Infanterie Winterszeit in ein durch Kriegstroubeln fast zernichteten kleinen Strich Landes eingerucket sey, in welchem keine Agricultur, keine Oeconomie, keine Polizey, keine Ordnung ware, in einem Lande, wo noch Nußen zugegen waren, die Geld und über 2700 Vorspanns-Wägen, um bis nach Roman zu gehen, erpresteten; in einem Land, in welchem die Nußen so viel Heu gemaht und hinausgeschleppel hatten. Die Folge davon ware, daß aller Haaber und Mehl aus Gallicien auf der Achse geführet werden, und daß man mitten im Heulande einen Mangel an Heu erleiden mußte. So gut als man sich nun bemühete, das erforderliche Mehl und Haaber durch Nachschub zu erlangen, so ist eines und das andere dannoch oft in Stecken gerathen, so daß die Trouppen anfänglich 2, 3 und mehr Tage ohne Brod, und die Pferde ohne Haaber geblieben.

Backöfen und sonstige erforderliche Behältnüße waren nirgends zu finden, derowegen solche in der Geschwindigkeit erbauet werden mußten. Eine so eilfertige Arbeit, besonders da sie im Winter vor-

genommen wurde, konnte keinen Bestand haben, weßentwegen auch die Backöfen mehrmalen zusammenfielen, daß also die Manipulation auch dadurch unterbrochen wurde.

In Ansehung des Heues ware anfänglich der Antrag, selbes vom Landmann durch Contracte zu erkaufen; man stellte auch diesfalls die Probe an, die aber fruchtlos ablief, indeme niemand gutwillig sein Heu verkaufen wollte, welches mich endlich nöthigte, auf den dritten Theil des ganzen beym Landmann vorhandenen Heues einen Verboth dergestalten zu schlagen, daß von diesem dritten Theile der Landmann nicht das mindeste weder verkaufen noch verzehren laßen konnte, sondern für die Dienstpferde aufbewahren mußte. Zu dem Ende wurde das ganze Heu durch eigens hiezu ausgeschickte Officiers conscribiret, das Drittel bestimmet und zur Cavallerie-Verpflegung aßigniret, wo sodann das Heu nach Maaß der Ablieferung jedem Landmann gleich baar bezahlet wurde.

Uebrigens hat es auch zur Stunde noch kein rechtes Ansehen, daß denen oben specificirten Mängeln an Haaber und Mehl abgeholfen werden wolle, indeme heuer fast ebensowenig als vorigen Jahres an Haaber und Korn im Lande angebauet worden, und in Ansehung des Nachschubs die nemliche Schwierigkeiten, die das vergangene Jahr sich geäusert haben, auch für das künftige zu beförchten sind.

Ich verabsäumte nicht, diesfalls einen unmaasgebigsten Vorschlag an das hiesige Generalcommando einzureichen, womit durch Errichtung eines Interimal-

Fuhrweesens die durch das häufige Vorspannleisten verursachende Bedrückung aufhören, der Landmann andurch zu Bearbeitung der Felder genugsame Zeit gewinnen, das Militare endlich die Möglichkeit erreichen möge, sich von denen Districts-Producten verpflegen zu können. Was hiebey das Heu anbelangt, da der Landmann solches an das Magazin zu verkaufen sich gleichwie sonsten weigeret, weilen er theils nicht mehr Heu machet, als was er eigentlich für die Nothdurft seines Viehes brauchet, oder aber, wenn er mehreres machet, immer der Meynung ist, den Ueberfluß mit gröseren Nutzen an die Armenier als an das Aerarium verkaufen zu können, so habe mich gezwungen gesehen, um den befürchtenden Mangel auch dieses Naturalis auszuweichen, an verschiedenen Orten, wo nemlich ohne Verkürzung der einheimischen Viehzucht es sich thun ließe, und wo auch die Rußen ihr Heu zu machen pflegten, so viel Gras mehen und Heu machen zu laßen, als denen hieher zuerst angetragenen 2 Cavallerie-Regimenter erforderlich gewesen wäre. Den Terrain hiezu gaben die Herrschaften, und zur Verfertigung des Heu wurden die anrepartirte Kräften des Bauernstandes angewendet, welche Art von Heu-Contribution auch von dem Moldauer Fürsten vorhin sowohl als jezo noch in seinem Lande practiciret wird, folglich ein solches dem Landmann gar nicht fremde gefallen ist.

Zweiter Theil.

Vorschlag zu einer neuen Regierungsform, welche sich zu dem jezigen Zustand dieses Districts am besten schicket.

Einleitung.

Durch vorhergehende Beschreibung habe mich bemühet, diesen District nach allerhand moralischen und physicalischen Gegenständen, besonders aber deßen vorhinnige politische und oeconomische Verfaßung, insoweit bekannt zu machen, als ich zur Känntniß derselben durch mühsame Untersuchung und verschiedene Reißen in der Zeit meines einjährigen Daseyns zu gelangen imstande gewesen bin.

Bey jedem Articul haben sich die Fehler dieser Verfaßung theils selbst dargethan, theils wurden sie von mir angezeiget. Nun werde ich bey diesem zweyten Theil die Verbeßreung derselben oder vielmehr eine neue Landes-Einrichtung, welche in diesem District am angemeßensten zu seyn erachte, unmaasgeblichst vorzuschlagen mich unterstehen.

Erstes Hauptstuck.

Von der diesem Lande angemeßensten Regierungsform überhaupt.

Die bisherige Wirthschaftsverfaßung und das Genie dieser Nation ist gegen andere kayserliche

Erbländer und gegen andere derley Völker zu sehr unterschieden, folglich kann auch die Regierungsform quoad Oeconomica der draußigen, wenigstens anfänglich, nicht gänzlich ähnlich seyn. Wann wir das Genie dieser Nation und die bisherige Wirthschaftsverfaßung des Landmanns nach der vorhergehenden Beschreibung bedenken, so finden wir, daß dieses Land mit denen übrigen Erblanden gar keine Gleichung habe, und daß folglich fast ohnerzwingliche Schwierigkeiten sich ergeben würden, wenn man hierlands eine quoad Oeconomica der draußigen Ländern ähnliche Regierungsform gleich anfänglich einführen wollte.

Die draußigen genugsame und dem Terrain meistens angemeßene Bevölkerung, die gute Sitten des Volks, die Wißenschaft des Adels und der Geistlichkeit, dann die daselbst als eine Quelle aller Reichthümer betrachtete und auf das höchste getriebene Agricultur ꝛc. [welch alles hierlandes so schlecht beschaffen ist] sind Gegenstände, die da zur Einführung unendliche Zeit erforderen werden. [1])

Auch nur der Unterschied, daß nemlich andere Völker in ordentliche Gemeinden eingetheilet, dieses hingegen ein gleichsam zerstreutes und vielmehr nur ein bloses, mit nichts an das Land gebundene Hirtenvolk sey, verdienet alle Aufmerksamkeit. Hier hat nemlich der Landmann außer seinem Vieh kein eigenes Gut. Ein altes Häußel, das ihme anderwärts neu zu erbauen nichts kostet, ist das Einzige, was er zurücklaßt. Ihn hält keine weitläufige Hauswirthschaft, als: Scheuern, Stallung, Schupfen,

[1]) In der Copie des k. k. Staatsarchivs: „würden".

keine eigene, mit Mühe und Schweis verbeßerte Felder, Wiesen, Gärten, mit einem Wort, nicht das Geringste zuruk, was ein draußiger Bauer mit allem Recht so hoch schätzet; ja, selbst die Liebe zu seinem Vatterland, dieses Vorurtheil, welches sonst das elendeste Land dem besten vorzieht, heißt nichts bey diesem ohnehin meistens aus Pohlnischen, Siebenbürgischen, Wallachischen und respective Moldauischen Emigranten bestehenden, folglich zum Wandern gewohnten Volk. Die Freyheit ihrer Wirthschaft, welche meistens auf das faule und ohne alle Mühe und Arbeit, blos durch die Viehzucht erhaltende Leben zielet, ist der einzige Gegenstand der vermeinten Glückseeligkeit eines gebohrenen sowohl als auch eines naturalisirten Moldauers, und der Genuß dieser Freyheit vertritt den Platz und bestimmet sofort den Werth eines Vatterlands.

Da nun aus obberührten Umständen der Leichtsinn des Moldauers und die Leichtigkeit zur Emigration genugsam zu ersehen ist, so ist dieses ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der neuen Regierung forderist verdienet, damit sie zu diesem Uebel, welches sich bey der hiesig [1]) offenen Gränze fast nicht verwehren läßt, durch Neuerungen, welche etwann obgedachte Freyheit der Wirthschaft einschränken sollten, keinen Anlaß gebe und dadurch die ohnehin schwach bestehende Population nicht etwann noch mehr schwäche.

Die neue Regierungsform müßte also quoad Oeconomica nur corrigendo fürgehen. Diese sind

[1]) Ebenda: „fleißig".

nun die Betrachtungen, die auf Absicht des Genie der Nation und auf Absicht der bisherigen Wirthschaftsverfaßung derselben anzurathen scheinen, daß man sich bey der Einrichtung der neuen Regierung [insolang als die Population, die Sitten des Volks und die Agricultur nicht um ein merkliches vermehret und verbeßert werden] so viel möglich nach ihren Gewohnheiten richten und daß man quoad Oeconomica nur corrigendo fürgehen solle.

Quoad Politica müßte hingegen eine ganz neue Regierungsform eingeführet werden. Ganz eine andere Beschaffenheit hat es im Gegentheil mit der Regierungsform quoad Politica.

Die hierlandes in aller Gattung der Regierung herrschende Unordnung erfordert diesfalls eine ganz neue Einrichtung, welche durch die gerechte, geschwinde und ohnentgeldliche Administration der Justiz, durch die Beschützung des Unterthans wider allerhand vorhin willkührlich verübte Vexationen, durch Verbeßerung der Sitten 2c. das Volk glücklich machen und uns die Liebe und Neigung deßelben zuwege bringen soll.

Bei mehrerer Ueberlegung dieses Gegenstands bin ich auf den Gedanken verfallen, ob eine solche Regierung, die laut vorhergehendem in Oeconomicis corrigendo fürgehen, quoad Politica hingegen gänzlich neu eingeführt werden soll, nicht etwa nützlicher der militairischen Direction anvertraut werden könnte.

Die militairische ist mehr als die civilische Regierung diesem District angemeßen. Die Furcht,

partialisch zu scheinen, soll mich hier nicht abhalten, meine Meinung frey zu sagen, wie daß eine militairische Regierung überhaupt diesem Land ich am angemeßensten zu seyn erachte, das ist, daß ich es dem Allerhöchsten Dienst mehr ersprießlich zu seyn glaube, wenn die hierländige Regierung [sie möge bestimmt werden, wie sie immer wolle] einer militairischen Direction überlaßen werden solle.

In einem Gränzgebiet gegen die Türken, wie auch dieser District ist, sind bekanntermaßen die politischen mit denen militairischen Absichten fast jederzeit vereiniget, oder wenigstens haben eine in die andere einen solchen Einfluß, daß die geringste Mißverständnüß zwischen dem Militair- und Civilstand oft die widrigsten Folgen nach sich ziehen kann, welche durch Vereinigung dieser beyden Triebfedern unter ein nemliches Haupt vermeidet werden können.

Hiezu ließe sich auch anführen, daß eine militairische bey weitem nicht so viel Kosten erfordere als eine Civil-Regierung. Die ohnehin besoldete Militair-Individua benöthigen nur wenige [1]) Zulaagen, und bey Gelegenheit ist fast ein jeder Soldat, wenn er gut geleitet wird, ein guter Civil-Beamter. Ueber dieses ist der Geist der Ordnung, der Genauigkeit, des Gehorsams und des Eifers nirgends mehr als in dem Militari zu finden. Die Unverdroßenheit, die Bemühung, die Strapazien eines Officiers sind im Civilstand etwas seltener. Diese Reisen, diese Herablaßung, um den Mann und das Land kennen

[1]) Dafür in der Copie des k. k. Staatsarchivs: „einige"

zu lernen, sind Bemühungen, die er ohne Belohnungen und blos für die Ehre, ein eifriger und tichtiger Officier zu heisen, unternimmt.

Es ist auch bey einer militairischen Regierung ein nicht geringer Vortheil, daß das im ganzen Lande verstreut verlegte Militare auf die schleunige und accurate Execution der Befehlen ihrer Generals zu dringen und von allem, was im Land paßiret, denenselben den Rapport abzustatten, folglich zu allerhand Abstellungen, Verbeßerungen und Einrichtungen ꝛc. den Anlaß zu geben, mehr an der Hand sey

Wenn man endlichen die mehrere Neigung des Pöbels zu der einen oder zu der andern Regierungsart zurathe ziehen will, so muß man versichert seyn, daß die in deßen Gedächtnüß noch bestehende üble Idee derer unter der Regierung der Staroſten erlittenen Chicanen selben für die Militair-Regierung determiniren wird.

Zweytes Hauptstuck.

Von der militairischen Regierungsform in specie, die man diesem District am mehresten angemeßen zu seyn erachtet.

Benennung und Eintheilung dieses Districts. Dieser District könnte das Gallicische oder Czernovitzer Gränz-Generalat benamset und am füglichsten in 2 Abtheilungen, welche mit dem Nahmen Regimentsstände benennen wollte, eingetheilet werden.

Der Bezirk des einen Regimentstandes erstreckete sich vom Dnieſter bis zum Szyreth und des andern

vom Szyreth bis an die Siebenbürgische Gränze. Der Hauptort des ersteren wäre Sadagura und des anderen Suczava.

Eintheilung deren Landesstellen. Die oberste Regierungsstelle wäre das zu Czernovitz zu errichtende Generalats-Conseil, welches allenfalls von dem Gallicischen Generalcommando oder einfacher immediate von dem Hofkriegsrath abhangen könnte. Außer dem Generalats-Conseil müßte in jedem Regimentsstand eine Unterstelle unter dem Nahmen Standsamt und unter der Direction eines Officiers, welcher Standspfleger benamßet werden könnte, errichtet werden. Beyde dieser Unterämter sollten von dem Generalats-Conseil immediate abhangen.

Constitutivum des Generalats-Conseils als der obristen Landesstelle. Das Constitutivum des Generalats-Conseils bestünd in folgendem Personali samt erforderlichem Gehalt und respective Zulaage:

		fl.
cum voto	1 General, Praeses Consilii . .	. . .
	1 Staabsofficier, Vice-Praeses . .	. . .
	1 Staabsauditor cum Referat in Judicialibus	. . .
	1 Bojar unter dem Titul Staroſt, zugleich Provincial-Commissarius cum Referat in Publicis et Oeconomicis	1200
	2 Officiers, wovon einer in Politicis, der andere in Gratialibus referiren solle, jedem 180 fl. Zulaag . .	360

Kälber anhoffen. Wegen Flügelwerk und Eyer ist eine Hoffnung der Verbeßerung, indem es viel mehr scheinet, daß der jetzige Abgang dem fast gänzlichen Consummo derselben zur Zeit des lezten Kriegs zuzuschreiben sey.

Beschwerlichkeit der Verpflegung. Es laßet sich leicht ermeßen, wie schwer es mit der Verpflegung der Trouppen gleich anfänglich muß zugegangen seyn, wenn man erweget, daß man mit 2 Cavallerie-Regimenter, und 5. Battaillons Infanterie Winterszeit in ein durch Kriegstroubeln fast zernichteten kleinen Strich Landes eingerucket sey, in welchem keine Agricultur, keine Oeconomie, keine Polizey, keine Ordnung ware, in einem Lande, wo noch Rußen zugegen waren, die Geld und über 2700 Vorspanns-Wägen, um bis nach Roman zu gehen, erpresteten; in einem Land, in welchem die Rußen so viel Heu gemaht und hinausgeschleppel hatten. Die Folge davon ware, daß aller Haaber und Mehl aus Gallicien auf der Achse geführet werden, und daß man mitten im Heulande einen Mangel an Heu erleiden mußte. So gut als man sich nun bemühete, das erforderliche Mehl und Haaber durch Nachschub zu erlangen, so ist eines und das andere dannoch oft in Stecken gerathen, so daß die Trouppen anfänglich 2, 3 und mehr Tage ohne Brod, und die Pferde ohne Haaber geblieben.

Backöfen und sonstige erforderliche Behältnüße waren nirgends zu finden, derowegen solche in der Geschwindigkeit erbauet werden mußten. Eine so eilfertige Arbeit, besonders da sie im Winter vor-

genommen wurde, konnte keinen Bestand haben, weßentwegen auch die Backöfen mehrmalen zusammenfielen, daß also die Manipulation auch dadurch unterbrochen wurde.

In Ansehung des Heues ware anfänglich der Antrag, selbes vom Landmann durch Contracte zu erkaufen; man stellte auch diesfalls die Probe an, die aber fruchtlos ablief, indeme niemand gutwillig sein Heu verkaufen wollte, welches mich endlich nöthigte, auf den dritten Theil des ganzen beym Landmann vorhandenen Heues einen Verboth dergestalten zu schlagen, daß von diesem dritten Theile der Landmann nicht das mindeste weder verkaufen noch verzehren laßen konnte, sondern für die Dienstpferde aufbewahren mußte. Zu dem Ende wurde das ganze Heu durch eigens hiezu ausgeschickte Officiers conscribiret, das Drittel bestimmet und zur Cavallerie-Verpflegung aßigniret, wo sodann das Heu nach Maaß der Ablieferung jedem Landmann gleich baar bezahlet wurde.

Uebrigens hat es auch zur Stunde noch kein rechtes Ansehen, daß denen oben specificirten Mängeln an Haaber und Mehl abgeholfen werden wolle, indeme heuer fast ebensowenig als vorigen Jahres an Haaber und Korn im Lande angebauet worden, und in Ansehung des Nachschubs die nemliche Schwierigkeiten, die das vergangene Jahr sich geäußert haben, auch für das künftige zu beförchten sind.

Ich verabsäumte nicht, diesfalls einen unmaasgebigsten Vorschlag an das hiesige Generalcommando einzureichen, womit durch Errichtung eines Interimal-

Fuhrweesens die durch das häufige Vorspannleisten verursachende Bedrückung aufhören, der Landmann andurch zu Bearbeitung der Felder genugsame Zeit gewinnen, das Militare endlich die Möglichkeit erreichen möge, sich von denen Districts-Producten verpflegen zu können. Was hiebey das Heu anbelangt, da der Landmann solches an das Magazin zu verkaufen sich gleichwie sonsten weigeret, weilen er theils nicht mehr Heu machet, als was er eigentlich für die Nothdurft seines Viehes brauchet, oder aber, wenn er mehreres machet, immer der Meynung ist, den Ueberfluß mit gröseren Nutzen an die Armenier als an das Aerarium verkaufen zu können, so habe mich gezwungen gesehen, um den befürchtenden Mangel auch dieses Naturalis auszuweichen, an verschiedenen Orten, wo nemlich ohne Verkürzung der einheimischen Viehzucht es sich thun ließe, und wo auch die Rußen ihr Heu zu machen pflegten, so viel Gras mehen und Heu machen zu laßen, als denen hieher zuerst angetragenen 2 Cavallerie-Regimenter erforderlich gewesen wäre. Den Terrain hiezu gaben die Herrschaften, und zur Verfertigung des Heu wurden die anrepartirte Kräften des Bauernstandes angewendet, welche Art von Heu-Contribution auch von dem Moldauer Fürsten vorhin sowohl als jezo noch in seinem Lande practiciret wird, folglich ein solches dem Landmann gar nicht fremde gefallen ist.

Zweiter Theil.

Vorschlag zu einer neuen Regierungsform, welche sich zu dem jezigen Zustand dieses Districts am besten schicket.

Einleitung.

Durch vorhergehende Beschreibung habe mich bemühet, diesen District nach allerhand moralischen und physicalischen Gegenständen, besonders aber deßen vorhinnige politische und oeconomische Verfaßung, insoweit bekannt zu machen, als ich zur Känntniß derselben durch mühsame Untersuchung und verschiedene Reißen in der Zeit meines einjährigen Daseyns zu gelangen imstande gewesen bin.

Bey jedem Articul haben sich die Fehler dieser Verfaßung theils selbst dargethan, theils wurden sie von mir angezeiget. Nun werde ich bey diesem zweyten Theil die Verbeßreung derselben oder vielmehr eine neue Landes-Einrichtung, welche in diesem District am angemeßensten zu seyn erachte, unmaasgeblichst vorzuschlagen mich unterstehen.

Erstes Hauptstuck.

Von der diesem Lande angemeßensten Regierungsform überhaupt.

Die bisherige Wirthschaftsverfaßung und das Genie dieser Nation ist gegen andere kayserliche

handlung des Moldauiſchen Fürſtens dieſe dem Staat ſo ſchädliche Commixtion aus dem Wege zu räumen.

Drittes Hauptſtuck.

Von der Praxi dieſer Regierungsform, die Publica und die Gerichtsordnung betreffend.

Obliegenheiten des Generalats-Conſeil und deren Standesämtern in Genere. Das Generalats-Conſeil müſte wöchentlich 2 mal Seßion halten, in welchem daßelbe nicht nur alle ankommende hohe Verordnungen weiters zu befördern, ſondern auch die ſonſtige Polizeybefehle zu verfaßen, die Commerce-Theile einzuſehen, ſelbe zu erleichtern, die einlaufende Befehle und concurrirende Proceße nach ihren Beſtandstheilen per delegationes zu unterſuchen, zu überlegen und in pleno Conſilio zu decidiren hätte.

Derer Standämter ihre Haupt-Obliegenheiten wären hingegen, die denenſelben mittel- oder unmittelbar zukommende Verordnungen in jedem Ort des Regimentſtands verläßig zu publiciren, auf die Vollziehung derſelben zu dringen, alle Vorfallenheiten dem Generalats-Conſeil ordnungsmäſig einzuberichten, die leichte Proceße zu ſchlichten, die gute Ordnung und Ruhe in allem zu unterhalten und überhaupt auf alles zu invigiliren, was das Wohl des Landes und das Allerhöchſte Intereſſe befördern könnte, worüber die Vorſchläge zur Prüfung einzuſchicken wären.

Forderiſte Obliegenheiten des Conſeil in Berichtigung der Huldigung. Ehe und bevor man

in das Speciele der Obliegenheiten des Generalats-Conseils eingehet, wird wohl erforderlich seyn, von dem zu erstattenden Homagio des Volks eine Erwehnung zu machen.

Dieses Geschäft könnte folgendermaßen berichtiget werden:

1. Könnte eine gewiße Anzahl Officiers, die den Huldigungseyd von denen Dörfern abzunehmen hätten, bestimmet werden.

2. Jedwedem dieser Officiers wären 8 oder 10 Dörfer zu diesem Actu anzuweißen und denselben ein National-Edelmann [welcher bey dem Conseil zuvor den Eyd der Treue provissorio modo schon abgelegt haben müßte] zuzutheilen.

3. Hierzu wären 10 nacheinander folgende Täge anzuberaumen, in welchen die Officiers mit denen bey sich habenden Edelleuten die ihnen affignirte Ortschaften successive zu bereiten, in jeden derselben die ganze Gemeinde zusammenzuberufen und auf solche Art von dem ganzen Volk den Eyd der Treue abzunehmen hätten.

4. Bei dieser Versammlung hat jede Gemeinde außer deme, daß sie schon den Huldigungseyd abgeleget, zu gleicher Zeit annoch 2 Deputirte zu wählen, welche an einem bestimmten Tag zu Bekräft- und Unterfertigung ihres bereits schon abgelegten Eydes im Nahmen der ganzen Gemeinde zu Czernovitz erscheinen müßten; welchemnach also gesammter Bauernstand das Homagium in 10 Tägen abgeleget hätte.

Ich nehme den Anfang dieses Werks bey dem Bauernstand mit gutem Vorbedacht von darummen,

weilen man deßen dermaligen, all Gutes hoffenden Willen und Neigung mehr als dem immer noch zweiflenden Edel- und geistlichen Stand zutrauen kann.

Ehe aber als man zur gedachten Huldigung des Bauernstandes schreitet, wäre wohl rathsam, den Bischoff von Radaouz, dann des Jasyer Bischoffs Vicarium, Diken genannt, beyde als die hiesigen respective Dioecesanos [1]) im voraus davon zu informiren, die solches weiters denen Protopopen und Popen anzuempfehlen hätten, damit leztere nicht nur ihre Parochianos deßen belehren, sondern auch für sich den Eyd der Treue in Gegenwart des betreffenden Officiers zum Beyspiel der Gemeinde ablegen sollen.

Mit denen Städten und mit der Judenschaft kann wie mit denen Dörfern verfahren werden. Wenn nun auf solche Art sowohl der Bauernstand samt Popen als die Bürger und Juden den vorläufigen Eyd abgeleget und ihre Deputirte erwählet haben, so wäre der eigentliche Tag des Huldigungs-Ceremoniels nacher Czernovitz zu bestimmen, wozu gesammter Adel, die Bojars nemlich, Mazilen, Ruptaschen, Schlyachten [worunter der kleine Adel verstanden wird], dann die Deputirte aus jeder Stadt und aus jedem Dorf durch besondere Patentalia beygeladen werden, und die erstern, nemlich der Adel, entweder in persona oder per mandatarios erscheinen müßten.

[1]) Die Jurisdiction des Jasyer Metropoliten in der Bukowina hörte im März 1781 auf. (Näheres in Wickenhauser's „Geschichte des Bistums Radautz", S. 48 und in meinen „Anfängen des Volksschulwesens in der Bukowina", S. 25.)

Die Bischöffe hätten hierbey, um bey dem Volk einen mehreren Eindruck zu machen, ohne Ausrede in persona zu erscheinen. Sie müsten aber auch in ihren Dioeceſen die Obedientiales vorläufig ergehen laßen, daß jeder Protopop nebst zweyen unter seiner Jurisdiction stehende Pfarrherrn und aus jedem Kloster der Vorsteher oder sogenannte Igumen mit zweyen Geistlichen bei der Huldigung sich ganz verläßig einfinden sollen. Die außer dem Cordon wohnende und doch allhier begütterte Bojars und Geistlichkeit müßte ohne weiters bey Strafe der Confiscation in persona zu erscheinen gezwungen werden. Wo sodann an dem bestimmten Tag sowohl die in propria persona Anwesende als auch die Ablegaten und allenfalls die Mandatarii zuerst in einem öffentlichen Ort in die Hände eines hiezu bestimmten Comissarii regii den Eyd der Treue feyerlich ablegen und sodann die Formulam juramenti tam proprio quo alieno nomine unterschreiben sollen.

Obliegenheit des Generalats-Conseil in specie, und zwar in Judicialibus. Es ist anderwärts schon erkläret worden, wie die Judicatur ihrer alten Gewohnheit nach hierlandes immerhin schlecht bestellet war, und daß alle vorgekommene Judicialsachen durch einen einzigen Staroſten ohne Assessoren, ohne Advocaten, ohne Protocoll, ohne Regiſtratur oder sonstige Formalität, blos nach seiner Willkühr, mit freyem Lauf abgehandelt, abgethan und zurecht gesprochen worden, dann, was das Ärgste ist, daß die Gerechtigkeit meistens venal gewesen sey. Gleichwie nun dieſes lezte Laster bey dem errichtenden

Generalats-Conſeil gar nicht zu vermuthen, die übrigen Unordnungen hingegen durch geſchickte Einleitung abgeſchafft werden können, ſo wäre zur Grundlaage der einzuführenden Ordnung erforderlich, daß bey der neuen Einrichtung der hierländigen Juſtizſtelle der zum Generalats-Conſeil angetragene Staabsauditor eine förmliche Regiſtratur-Kammer, woſelbſt alle Processualia in ihre beſondere Fachen abgetheilt und einverleibet werden müßten, formiren ſolle.

Wie nun die verſchiedene Vorfallenheiten und Actiones nach einander bey dem Generalats-Conſeil theils directe, theils per viam appellationis vorkommeten, ſo wären ſie auch nach ihrer gegründeten Beſchaffenheit de causa et merito an die dem Conſeil anverleibte und beyſitzende Individua per deputationes zu vertheilen, welche die Materien wohl unterſuchen und nach reifer Ueberlegung ihr Parere darüber geben müßten, damit ſonach das Deliberatum von der Session solemniter, jedoch salva respective apellatione abgefaßet werden könne.

Zu dieſem Ende wäre ein ordentliches Protocoll über alle zum Vorſchein kommende Cauſas und Materien zu führen, dann, wie ſolche auseinandergeſetzet, ventiliret, erhoben, abgethan, abgeurtheilet oder zur Reviſion und weiteren Deciſſion der hohen Hofſtelle unterleget worden, eine Regiſtratur in gleichmäßigen ſeparirten Fachen umſomehr zu errichten nöthig, als alle Patentalia, Publica, Cameralia, Oeconomica, Appellatoria ꝛc. directe dem Generalats-Conſeil zu beſorgen vi muneris et officii obliegen wird.

Zu desto schleunigerer Abfertigung deren Litiganten würden die per delegationes vorzunehmende Untersuchungen [die sonst gewöhnliche Ferien und die zu Conseil-Sessionen allwochentlich bestimmte 2 Täge ausgenommen] alltäglich gehalten und so auch die Criminalia de casu in casum eben auch per delegationem von dem Staabsauditor ohne Verschub untersuchet und dem Consilio ad ferendam sententiam von lezteren referiret, wo sodann das etwann ad labores publicos oder auf Todesstraf ausgefallene Urtheil der hohen Hofstelle ad approbandum zugeschicket werden müste.

Weilen übrigens in diesem Lande kein eigentlicher Codex legum vorhanden und meistens nur die Consuetudo vim legis gehabt hat, so könnte man sich anfänglich der Constitutionis criminalis Theresianae zur Cynosur [1]) und Maaßregul bedienen, aus welchen man einstweilen Extracten formiren, diese in Moldauische Sprache übersetzen und in mehreren Exemplarien im Lande austheilen könnte.

In denen Proceßen de Meo et Tuo könnten gewißermaßen auch die Hungarische Rechte zur Richtschnur dienen, weilen die hiesige Processualia und Divissionalia in Grund denen Hungarischen zimmlich gleichkommen.

Da übrigens die anlangende hohe Verordnungen als ein Geboth angesehen und von jedermänniglich observiret werden müßen, so wird es sich von selbsten ergeben, daß die Abusus successive abgestellet, neue Verhaltungen vorgeschrieben und aus ein so

[1]) Nordpolgestirn (der kleine Bär), Leitstern.

anderen ein diesem Land erforderlicher Codex gleichsam ohnvermerkt formiret werden wird.

Es verstehet sich von selbsten, daß die zum Generalats-Conseil angetragene 2 Advocaten der eine der Parti actoriae, der andere der Parti in causam attractae, weilen sie ab aerario besoldet sind, ohnentgeldlich beystehen und die hohen Orten auszumeßende Gerichtstaxen in totum dem Aerario anheimfallen müßten.

Der eine dieser 2 Advocaten, welcher von mir zugleich als Fiscus [1]) angetragen worden ist, wird außerdeme folgend Obliegenheiten haben:

1. Die Gründe und Vortheile deren dem Landesfürsten eigentlich zugehörigen Städten einzusehen und die erfundene Mittel und Weege zu diesfälligen Reguliren oder Verbeßerung dem Generalats-Consilio zu unterlegen,

2. die Jura dominalia sowohl des geist- als weltlichen Standes pro fundamento rerum sich successive produciren zu laßen,

3. endlich auch auf die etwann anzuhoffen habende Fiscalitäten sorgsamst zu invigiliren.

Obliegenheit des Generalats-Conseil in Policeywesen. Was man in Policeywesen alsogleich einführen könnte, bestehet meistentheils in folgenden: daß man z. E. die Städte von den mehr als 100jährigen Mist säubere, die Gaßen derselben gleich und gangbar mache, die in Hauptgaßen vorfindige mit Stroh gedekte, auch dem Feuer sehr unterworfene Bauernkallupen abschaffe, die

[1]) Statt Fiscal, öffentlicher Ankläger, Staatsanwalt.

baufällige Häußer reparire und in ehrbares Aussehen und Ordnung bringe, eine Feuerordnung und Nachtwächters einführe, Maas und Gewicht berichtige, Wochen- und Jahrmärkte unter Direction eines Marktrichters errichte, das sonn- und feiertägliche Saufen abstelle, die Innwohners in Claßen und respective Zünfte eintheile ꝛc.

Auf Absicht des ganzen übrigen Landes könnte sich die Policey vorzüglich auf Einführung der guten Ordnung in denen Dörfern und auf einige die Sicherheit und die Bequemlichkeit deren Landstrasen betreffende Vorkehrungen, dann auf einige Sanitätsvorsichten sowohl in Ansehung des Menschens als des Viehes erstrecken. In Ansehung der guten Ordnung in denen Dörfern wäre forderist ein allgemeiner Befehl zu ertheilen, daß alle außer dem Dorfbezirk, besonders aber die in denen Wäldern wohnende Bauern sich nahe an ihre Kirchen und in die Reyhe der übrigen Gemeinde zusammenziehen sollten, damit sie desto beßer von denen Dworniks und Vatamanns beobachtet und im Zaume gehalten werden könnten.

Die Sicherheiten der Landstrasen belangend, und um das Land von Räuberbanden desto sicherer bewahren zu können, müßten die Wälder Sommerszeit allmonatlich, Winterszeit alle 3 Monat mittelst eines hinlänglichen Triebes durch die nahe wohnende Bauern durchgesuchet, anbey denen Dorfschaften bedeutet werden, unbekannte Leute, die bey ihnen zu verdächtigen Zeiten und in verdächtigen Gegenden Brod oder Nachtlaager suchen, bei empfindlicher Geldstraf, alsogleich zu arretiren und dem Stands-

amt einzuliefern; dahero Leute, so in eigenen oder fremden Verrichtungen aus einem Dorf ins andere gehen, mit schriftlichen Zeichen des Dworniks oder der Popen oder auch des Edelmanns versehen seyn müßen.

Die Bequemlichkeit der Straßen könnte dermalen nur in dem bestehen, daß die Landstraßen, wo es erforderlich ist, durch allgemeine Kräften repariret, und die Bäche und Gräben mit Bruken, die Flüße mit guten Ueberfuhren versehen, die Dorfschaften aber in separato angehalten werden sollen, ihre respective Communicationswege zu repariren und stets gangbar zu erhalten.

Auf einen einzuführenden Postcours wird alsdann vorzudenken seyn, wenn einmal zur Communication mit Siebenbürgen ordentliche Fahrstraßen errichtet seyn werden. Ingleichen könnten alle betreffende Grundherrn angehalten werden, von 2 zu 2 Meilen wohlbestellte und zur Unterbringung sowohl der Menschen als des Viehes geschickte Wirthshäußer zu erbauen.

Die Gesundheit deren Menschen belangend, läßt sich anfänglich nur so viel vorschreiben, daß zum Einhalt deren epidemische Krankheiten denen Dorfschaften bedeutet werden müßte, daß, wenn in ihrer Gemeinde mehrere Leuthe an nemlicher Krankheit erkranken oder gar sterben sollten, sie es alsogleich anzeigen sollen, damit man den beym Generalats-Conseil angetragenen Physicum nebst dem Regimentsstands-Chyrurgo zur Untersuchung der Krankheit alsogleich abschicken könnte. Diesem Generalats-Physico müßte zugleich die Erlaubnüß eingeräumet werden, eine Apotheque errichten zu können.

Was endlichen die Gesundheit des Viehes betrift, da hierlandes die Viehseuche sehr oft zu grassiren pfleget und wegen schlechten Veranstaltungen sich alsogleich verbreitet, so könnte man unter einer empfindlichen Geldstrafe denen Dorfschaften anbefehlen, daß sie, sobald als in ihrem Dorf eine verdächtige Viehkrankheit sich zeuget, es alsogleich dem Standamt und durch diesen Canal nach Czernoviz anzeigen sollen, wo sodann die Krankheit untersucht und die etwann sich bestättigende Viehseuche mit Benennung des Dorfs dem ganzen Land zur Warnung kund gemacht, das inficirte Dorf praecludiret, und endlich auch die Strafen von demselben abgewendet wird.

Obliegenheiten des Generalats-Conseil in Oeconomicis, und zwar in der jezo gleich vorzunehmenden Agricultur. Die jezo gleich vorzunehmen nöthige Verbeßerung der Agricultur bestehet mir in dem, daß man, soweit als das militairische Consummo im Lande zugewachsen ist, dieselbe betreiben und andurch den daraus dem Land zufliesenden Nutzen des Körnels verschaffen, endlich die dem Landmann so empfindliche Vorspannerey, die er jezo zur Abholung des Korns und Haabers bis in Gallicien so häufig geben muß, abwenden solle. Dieser, obschon dem Landmann augenscheinlich nützliche Vorschlag kann inzwischen ohne werkthätigen Beystand, zugleich aber auch ohne einer Art von Zwang nicht in Erfüllung gebracht werden.

Den werkthätigen Beystand belangend, will damit so viel gesagt werden, daß, nachdem der Landmann mit dem zu Aussaat erforderlichen Körnel wie auch

mit keinem zur Erkaufung deßelben nöthigen Geld versehen ist, man selbigen mit dem Körnel in natura von Seiten des Landesgubernii erga restitutionem unumgänglich versehen müßte.

Wenn man diese Vorsicht nicht brauchen und sich blos auf das Zureden oder auf die sogestaltige unwerkthätige Encouragirung verlaßen solle, so wird man viele Jahre brauchen, bis sich die Faulheit des Moldauers nur zu etwas entschließen wird.

Das Aerarium laufet diesfalls nicht die geringste Gefahr; jede Gemeinde muß für das empfangene Körnel gutstehen und selbige samt denen Transportspesen aus dem Gewinn der ersten Erndte ersetzen.

Man könnte mit 10.000 Metzen Korn und 10.000 Metzen Haaber den Anfang machen. Diese müßten in Podolien zu rechter Zeit erkauft und in Aerarial Säcken bis anhero geliefert werden. Mein Antrag ist, die obberührte Summam des Körnels nach der Proportion deren Familien jedes Dorfs [die Gebürgsdörfer ausgenommen] auf dieselbe zu repartiren, sofort die Dworniks nebst zweyen Geschworenen von jedem Dorf mit so vielen zur Abholung des betreffenden Körnels erforderlichen Säcken und Wägen nach Czernovitz zu bestellen und ihnen dasselbe gegen Quittung mit dem Auftrag zu übergeben, daß sie sothanes Körnel in ihren Dörfern subrepartiren und auf die Bewürkung der Aussaath sehen, auch dafür gutstehen sollten, woraus sofort der obberührtermaßen hiezu erforderliche Zwang ersichtlich ist.

Ich will mich in mehrere Detaile diesfalls nicht einlaßen und beziehe mich auf den von mir

an das hiesige Generalcommando eingereichten Vorschlag eines hier anzustellenden Interimal-Fuhrwesens, allwo auch dieser Gegenstand der hier einzuleitenden Agricultur detaillirter zu finden ist, versichere nur, daß ich bey diesem Geschäfte mein Haupt Augenmerk auf die Schadloshaltung des Aerarii verwenden wollte.

An den zu sothaner Aussaath erforderlichen Grund ist hierlandes schon bewiesenermaßen so ein Ueberfluß, daß man selbige ohne die geringste Verkürzung der Viehzucht wird verrichten können.

Hier soll ich noch wegen bestehendem Mangel an Pflügen und Egen die Erinnerung machen, daß man durch öffentlichen Befehl den Bauern anhalten müße, sich mit diesen Erfordernißen auf das baldigste zu versehen, indeme derselbe bey dem dermalen so vernachläßigten Ackerbau mit solchen nicht versehen ist und sich nur mit dem Ausborgen bis dato beholfen hat. Wenn man aber auch diesfalls den sichersten Weg gehen wollte, so wollte ich denen Innwohners auch die Pflugeisen ab aerario anticipiren, die sie demnach an Korn und Haaber bezahlen müßten.

Obliegenheiten des Generalats-Conseil die Waldungen betreffend. Die Waldungen überhaupt können gleich anfänglich als ein Regale betrachtet und als solche dem Landmann publiciret werden, mit dem Beding jedoch, daß, gleichwie er bis dato das liberum Jus lignationis et pascuationis in denenselben gehabt hat, er diese Vortheile mit dem Unterschied auch fernerhin genießen solle, daß er sich denen Anordnungen des zu verfaßenden Wald-

regulaments fügen, nicht nach Willkühr, sondern in denen ihme angewiesenen Plätzen und die ihme zu bedeutende Holzgattung fällen, endlich die von Zeit zu Zeit zu hegen vorgeschrieben werdende Wälder sowohl mit Lignation als mit Pascuation verschonen solle. Es wurde von mir auch in diesem Geschäft vorgearbeitet und eine unmaasgebliche Waldordnung dem hiesigen Generalcommando eingereichet, in welcher nicht nur die nöthigen Vorsichten zur Conservation deren Waldungen, besonders aber des Bukoviner Waldes auf militairische Absichten und im Gegentheil auf oeconomische Absichten zur Conservation derer Wälder längst dem Pruth und Czeremusch en detaille enthalten sind, sondern auch die Mittel, wie man diese Wälder zur mehreren Aufnahm des Aerarii benutzen könnte, angedeutet werden.

Der Handel mit dem Brennholz muß denen Bewohnern in so weit gestattet werden, alß durch diesen Vortheil die Agricultur und die Viehzucht nicht vernachläßiget, und daß sich der Bauer nicht blos auf das fürs Holz empfangende Geld verlaßen solle.

Diese Vortheile des Holzverkaufs und alle übrige Vortheile, die man aus Wäldern durch Errichtung verschiedener Fabriquen ziehen kann, solle eigentlich dem Aerario zum Guten bleiben, lezteres zwar umsomehr, als derley Fabriquen von dem Landmann errichten laßen zu wollen, ohnedies von keiner Würkung wäre, maßen selbiger weder die Wißenschaft noch das Vermögen hat, solche einzuleiten und zu befördern.

Viertes Hauptstück.

Vorläufige Beobachtungen zur Ausmaaß des einstweiligen Contributionalis.

Die erforderliche, zugleich hierlandes thunliche Conscription. Eine nach der Art deren übrigen Erbländern verfaßte Conscription, welche nemlich die Anzahl der Seelen, die Ausmaaß des besitzenden Grundes und alle Gattungen des Viehes, mit einem Wort, die ganze Habseligkeit jedes Bauern en detaille in sich faßet, in diesem Lande zu veranlaßen, ist weder rathsam noch thunlich.

Man darf nur das Genie dieser Nation und ihre Wirthschaftsverfaßung zuerst überlegen, um in Ansehung des Genie die dieserwegen zu befürchtende Emigration, in Ansehung der Wirthschaftsverfaßung die Schwierigkeiten und fast zu sagen die Unmöglichkeit einer solchgestaltigen Conscription ermeßen zu können.

Eine genaue Seelenconscription ziehet bey diesem rohen Volk die, obschon ungegründete, Muthmasung nach sich, daß man ihn nach dem Beyspiel der benachbarten Siebenbürger Wallachen zum Granizer machen oder seine Söhne zu Recrouten praenotiren wolle. Dieses einzige Vorurtheil wäre schon hinlänglich, das ganze Land fast gänzlich zu depeupliren.

Die Unthunlichkeit der Conscription des Vermögens in Ansehung der Wirthschaftsverfaßung ist im Gegentheil aus dem ersichtlich, daß der Bauer, soviel als es die Äcker und Wiesen anbelanget, nichts Eigenes hat, da die Felder ohneingetheilet sind, und folglich dieser oder jener Terrain nach

Willkühr des Grundherrn heuer dem Peter, aufs Jahr dem Paul gehöret. Mehrere oder wenigere Anzahl des Viehes, welches ſich bey jedem Bauern alle Jahr umändert, beſtimmet auch jedes Jahr die mehrere oder wenigere Erfordernüß an Wieſen für jeden Bauer, und die Vermehrung oder Verminderung ſeiner Familie beſtimmt die mehrere oder wenigere Erfordernüß derer Kukuruczfelder; woraus nun klar erhellet, daß ſich in dem Fach der Felder und Wieſen keine genaue Conſcription anbringen laße.

Auf eine ähnliche Art würde die Conſcription der Ochſen, Kühe, Kälber und Pferde eben nicht thunlich ſeyn. Der Bauer handelt ſtets mit Vieh, welches veranlaßen könnte, daß der reicheſte Bauer des Dorfs eben zur Zeit der Conſcription die geringſte Anzahl deren hätte. Die Einſicht des Bauern, daß man auf ſein Vieh eine Contribution ſchlagen wollte, verleitet ihn, ſolches zu verkaufen oder auf verſchiedene andere Arten eine ſolche Conſcription zu hintergehen.

Der Verkauf des Viehes zieht nach ſich die Hemmung der Viehzucht, und das Hintergehen die Furcht der wohlverdienten Straf. Dieſe Furcht endlich dörfte manche Emigrationes verurſachen.

Es iſt außer all obigem auch der Umſtand bedenklich, daß, wann man auch dieſer Betrachtungen ohngeacht das Vieh conſcribiren wollte, man doch niemalen imſtande ſeyn wird, diesfalls zu einer Verläßigkeit der Anzahl zu gelangen, indem der Landmann ſein meiſtes Vieh in denen Wäldern und Gebürgen verborgen hält, allwo er ſelbiges von einem Ort ins andere gar leicht treiben und der-

gestalt die nachforschende Conscribenten ebenso leicht hintergehen kann.

Eine andere Beschaffenheit scheint es gegentheilig zu haben mit Schaafen, Schweinen und Bienen, indem auf diese auch unter der Moldauischen Regierung unter dem Nahmen Guostina und Desetina eine auf jedes Stück determinirte Contribution ausgemeßen ware, die also natürlicherweise eine Art von Conscription erforderte. Gleichwie aber auch der Moldauische Fürst aus Einsicht der Beschwerlichkeit der Conscription oder vielmehr wegen der Unmöglichkeit einer verläßigen Bewürkung derselben diese Art von Contributionen plus offerenti zu verkauffen pflegte, so wäre ich auch der unmaasgebigsten Meinung, daß man aus eben dieser Absicht und aus Besorgnüß, daß die allzugrose Genauigkeit im Nachforschen die Zucht und Vermehrung dieser Stücke bey dem Landmann nicht etwa verecklen mögte, in diesem Geschäft dem alten Gebrauch nachfolgen und die diesfällige Conscription eben auch unterlaßen solle.

Diesemnach könnte meines Erachtens die zur Ausmaaß des Contributionalis nöthige und nützliche Conscription einzig und allein in dem bestehen, daß man die Anzahl sammentlicher Häußer, die Nahmen der Haußwirthe, ihre verschiedene Stände und Nahrungsweege conscribiren und andeuten solle, um hernach die meiner Einsicht nach leichteste Contributionsausschreibung [so wie solches im folgenden mit mehrerem ersichtlich seyn wird] machen zu können.

Durch eine solche summarische Conscription würde der Landmann nicht im geringsten allarmiret, weilen

er nemlich sehen würde, daß man durch selbige in das Intrinsecum seiner Familie, seiner Viehzucht und seines übrigen Vermögens nicht im geringsten eingehen wolle.

Zu diesem Geschäft der Conscription müßten so viele Officiers in Begleitung so vieler Edelleute, als es, um die ganze Arbeit in Zeit von 4 Monaten accurate zu endigen, erforderlich seyn wird, ausgeschickt werden.

In sothaner Conscription müßte zugleich angemerket werden, ob der Grund von guter, mittleren oder schlechten Qualität sey. Außerdem muß die Gröse jeden Grundes nach dem summarischen Befund der vorhandenen Äcker und Wiesen, und zwar nach denen hierlandes bey Ausmeßung deren Gründen ohnehin üblichen Falczen ersichtlich seyn; die vorhandene Wälder hingegen werden von dem conscribirenden Officier nach der Uhr beritten, und ihre Gröse nach dem Umkreis bestimmet. Hievon ist jedoch das hohe Gebürg auszunehmen, weilen sich daselbst diese Bemühung [1]) nicht anbringen läßt.

Ueberhaupt, da ich diese Conscription nur interimaliter und insolang gelten laßen wollte, als die Population dergestalten erwachsen wird, daß die Gründe ordentlich abgetheilet, und diesemnach oeconomisch aufgenommen werden, so ist in diesem Geschäfte eine allzu grose Genauigkeit [außer in der Eruirung der wahren Anzahl der Familien] nicht erforderlich.

Außer obberührter summarischen Gröse der

[1]) Dafür in der Copie des k. k. Staatsarchivs: Rechnung.

Felder und Wälder müßten auch andere Gegenstände, als z. E. vorhandene Salzbrunnen, Teiche, Moräste, Manufacturen, der Fleiß oder die Faulheit der Bauern nebst ihrem Traffique ꝛc. angemerkt und fleißig beschrieben werden. Man wird hiezu vorläufig ein Formulare verfaßen; um aber die zu conscribiren bestimmte Officiers diesfalls desto klärer zu unterrichten, so wollte ich mit denenselben ein oder anderes Dorf selbsten conscribiren, wobey alle etwann vorkommen könnende Zweifel erörtert werden und die Officiers die verläßige Methode, wie sie sich in diesem Geschäft verhalten und auf welche Gegenstände hauptsächlich sehen sollen, erlernen könnten.

Ausmaaß der Urbarii. Ehe und bevor wir zu der Bestimmung des Contributionalis schreiten, wird wohl auch erforderlich seyn, festzusetzen, was für Benutzungen des Terrains der Grundherr seinen Unterthanen genießen zu laßen, und was im Gegentheil der Bauer für diese Benutzung seinem Grundherrn zu praestiren schuldig seyn solle.

Hier muß forderist folgende Reflexion zum Grunde gesezet werden, daß insolange die Viehzucht den Hauptgegenstand der hierländigen Industrie ausmachen wird, und insolang ein Bauer sowie der andere diese Industrie in Ansehung der Abundanz des hierzu erforderlichen, uneingetheilten Terrains dergestalten zu betreiben imstande ist, daß es nur theils vom Glücke, theils von seiner mehreren Bemühung abhänget, um daß er einem andern vermögenderen Bauern gleichkommen könne, solang, sage ich, als diese Gleichheit quoad posse bestehen

wird, so kann man auch den Bauernstand in keine Claßen, folglich in keine ganze, halbe und Viertelbauern abtheilen.

Aus diesem ergiebt sich also, daß man die Roboten der Unterthan eben auch nicht claßificiren kann, sondern daß ein Unterthan so viel als der andere [mit der weiter unten vorkommenden Modification jedoch] seinem Grundherrn arbeiten müße.

Der freye Genuß des für die Viehzucht eines jedweden Unterthans angemeßenen und vielmehr nach der Verhältniß der jezigen so geringen Population sowohl zur Viehzucht als Agricultur überflüßigen Terrains, dann die freye Lignation, Pascuation und die freye Bienenzucht in denen Wäldern ist demnach dasjenige, was der Grundherr seinen Unterthanen genießen zu laßen schuldig ist, und für welches er im Gegentheil folgende Schuldigkeiten von seinem Unterthan abfordern kann:

1. den Zehend von allerhand Producten, was nemlich gesäet worden ist, da im Gegentheil alles Vieh, die Bienen, Obst, Heu und was sonsten von sich selbst wächset, von dieser herrschaftlichen Zehend ausgenommen bleiben muß;

2. von jedem Unterthan eine Henne;

3. von jedem Unterthans-Weib an Gespunst ein Tort oder so viel Gespunst, als etwann zu 8 Ellen Leinwand erforderlich ist, wozu jedoch die Herrschaft den Flachs oder Hanf selbsten geben muß;

4. Jährliche aus 36 completen Tägen bestehende Zug-Roboten, mit der Bemerkung, daß es dem Grundherrn frey stehen solle, von oberwehnten 36

Zug-Robotstägen 12 Täge in 24 Hand-Robotstäge zu verwandlen.

Die hier ausgemeßene Robotstäge werden in 2 Theile getheilet und die eine Helfte im Winter, die andere im Sommer verrichtet, und solle dem Grundherrn nicht erlaubet seyn, mehr denn 3 Täge auf eine Woche zusammenzufahren, so daß dem Bauern in der Zwischenzeit der herrschaftlichen Roboten wenigstens 2 Wochen Zeit übrig bleibe, auch seine Arbeit vermög der Saison verrichten zu können.

Alle Fuhren, die der Bauer über 3 Tag lang in herrschaftlichen Verrichtungen praestiret, müßen in baarem bezahlet werden.

Die Ausmaaß vor Roboten erstrecket sich nur auf jene Bauern, welche theils mit Zugvieh versehen, theils in dem Contributionali auf beyde Rubriquen, des Kopf nemlichen und der Viehzucht, in der Gemeinde angeschrieben sind; da im Gegentheil jene Inquilinen, so sich vom bloßen Taglohn ernähren und nur 1 oder höchstens 2 Stuck Kühe zu ihrer unentbehrlichen Nahrung halten, mit Innbegriff der armen Wittwen, gleichwie sie in der Contributionali von denen Gemeinden bey ihrer Subrepartition nur sehr mäßig taxiret zu werden pflegen, so sollen sie auch an Roboten nichts mehr dann 12 Täge zu Fus jährlich zu prästiren schuldig seyn.

Diese ist die Grundlaage des Urbarii, wo es sodann in der Ausübung auf die mühsame Ausarbeitung des Detaills ankommen wird.

Es wird mir vielleicht hier eingewendet werden,

daß die so beträchtliche Neuerung in Ausmaaß der Roboten, welche ich von denen bishero üblig gewesten 12 Tägen auf 36 und respective 48 Täge erhöht habe, das Volk unwillig machen und vielleicht gar beträchtliche Emigrationen verursachen dörfte. Worauf ich aber antworte, daß ein solches ohne Geschrey freylich nicht ablaufen wird; inzwischen aber, da der Fürst von der Moldau die Roboten eben auch erhöhet hat, so hat man allzu grose Emigrationen nicht zu besorgen. Das Geschrey hingegen ist umsoweniger zu achten, als solche keine wesentliche Verkürzung zum Grunde hat, da man bey näherer Untersuchung der Sache überzeuget wird, daß der Bauer um nichts anderes als um so viel Täge, welche er sonst im Faullenzen zugebracht hätte, dabey verkürzet werde.

Die Viehzucht, der fast einzige Gegenstand seiner Oeconomie, erfordert, außer daß er das benöthigte Heu für sein Vieh auf den Winter besorgen muß, keine besondere Arbeit, wozu ihm die erforderliche Zeit in so einem Ueberfluß belaßen wird, daß er außerdem nicht nur seinen bisherigen Kukurucz, sondern auch mehrere Früchten ausgebig anzubauen imstande seyn wird.

Die eingewurzelte Faulheit dieses Volks ist das Hauptübel, welches man vor allen zu heben trachten wird müßen.

Fünftes Hauptstuck.

Von der Ausmaaß der Contribution.

Man solle sich in der Ausmaaß der Contribution nach der vorhin in der Moldau üblig

gewesten Methode richten. Die Methode, der sich der Fürst der Moldau in Ausschreibung des Tributs bediente, ist anderorten genugsam erkläret worden. Die Unvermögenheit, zur klaren Känntnüß des beweglichen Vermögens jeden Unterthans durch eine Conscription zu gelangen, und der vom Bauern als eigene nicht besitzende Grund veranlaßen mich der Meynung zu seyn, daß man sich diesfalls, soviel als es den Bauernstand anbelanget, dermalen noch und insolang als dieses Land durch mehrere Population, Verbeßerung der Sitten ꝛc. nicht ein beßeres Wesen gewinnen wird, nach der bisherig üblig gewesten Methode richten solle. Was ist aber auch wohl einfacher als daß man eine denen Kräften des Landes durch vieljährige Erfahrung, erprobet, angemeßene Contribution auf die vorfindige Familien summarisch anschlage? Was ist gerechter, als wenn man die diesfällige unter denen Einwohnern jedes Dorfs nach Maaß des eigentlichen Vermögens eines jedweden zu beschehende Subrepartition der Gemeinde selbsten überlaßet, welche gedachtes Vermögen einzusehen und die diesemnach abzufaßende Proportion zu finden, einzig und allein imstande ist, da nemlich die Bauern die eigentliche Kräften eines des andern accurat wißen und sich zu eigener Last einer vom andern nicht werden hintergehen laßen.

Man kann hier vielleicht einwenden, daß, obschon bey derley denen Bauern selbst überlaßenen Subrepartition in jedem Dorf ein Bauer gegen den anderen nach seinem eigentlichen Vermögensstand taxiret und diesfals die Justitia distributiva in jedem Dorf in particulari accurat beobachtet werden

könnte, so würde sie doch quoad totum verlezet, wenn man nemlich ohne Ruksicht auf die Gröse und Güte des Terrains z. E. einen mit 50 Bauern bewohnten schlechten Terrain ebenso, wie einen auch mit 50 Bauern bewohnten, dabey aber guten Terrain, mit gleicher Summa belegen wollte. Es kann aber auf dieses geantwortet werden, daß dieser Fall sich hierlandes nicht so leicht ergeben thut, indeme die Ansezigkeit der Ortschaften meistens so abgemeßen ist, daß nach Maas des vom Grundherrn an seine Unterthanen eingeraumten Wiesenwachß ein kleinerer, doch beßerer Terrain in gewißem Gleichgewicht mit einem, obschon gröseren, doch schlechteren Terrain bevölkert und der Bauer in einem sowohl als in anderen in einer gleichen Proportion seine Viehzucht zu betreiben imstande seye.

Aus diesem ist aber keine Folge, daß ein mehrerer oder beßerer Terrain dem Souverain nicht mehr eintragen solle als ein schlechterer oder kleinerer. Der von diesem Unterschied billich anhoffende Nutzen hingegen ist in dem Contributionali deren Grundherrn zu suchen, welche ihre Dorfschaften nach dieser Proportion des beßeren oder gröseren Terrains auf Absicht der größeren Viehzucht mehr benutzen, folglich auch von selben mehr zahlen werden.

Nun will ich nur beyrucken, daß, nachdeme auch in andern Ländern die Art einer vollkommen gerechten Vertheilung der Contribution noch nicht erfunden ist, man in diesem so rohen Land umvielweniger zu einer solchen Vollkommenheit ein n Anspruch machen könne und dahero mit der möglichst besten Methode, wie mir die bisher üblig geweste zu seyn scheinet, zufrieden seyn müße.

Ich will diesemnach, bey dem Bauernstand anfangend, deßelben Contribution bestimmen und so weiters die verschiedene, theils nach der alten Gewohnheit auch ins künftige zu behaltende, theils neu einzuführende Claßen und Arten deren Contributionen andeuten.

Contribution des Bauernstandes à 8 fl. per Familie. Vor allen Dingen ist erforderlich zu untersuchen, was eigentlich der jezigen und vorhinnigen Umstände auf jede Familie des Bauernstandes zur Contribution billich und thunlich auferleget werden könne.

In denen lezten Jahren vor dem nun geendigten Rußischen Krieg ware zwar die angeschriebene Contribution auf 14 fl. 51 kr. fixiret, nach der wahren Existenz deren Familien hingegen möge solche nur 10 fl. per Familie betroffen haben. Nun wollen wir sehen, ob und inwieweit diese Proportion auf das künftige alterirert werden müßte. Es ist zwar nicht ohne, daß seit Anfang gedacht lezten Krieges dieses Land sowohl wegen der Last, die der Krieg von selbsten aufleget, als auch wegen der erlittenen Pest, besonders aber wegen der während dieser Zeit ohnaufhörlich und fast durchgängig graßirenden Viehseuche, dann der daher entstandenen merklichen Schwächung der Viehzucht in seinen Vermögenskräften herabgefallen seye; wenn man aber gegentheilig betrachtet, daß der meistens von der Schwächung der Viehzucht herrührende Schaden in ein paar Jahren ersetzet ist, und daß zur Ergänzung der wegen der Pest geschwächten Population ein nahmhaftes Militare im Lande verleget, und end-

lichen, daß durch dieses Militare zum Ersatz des durch den Krieg etwann verursachten Geldmangels, dann zu mehrerer Beförderung der Circulation des Geldes beträchtliche Summen hereingebracht worden sind und auch ins künftige hereingebracht werden: so kann man schliesen, daß nicht nur die von dem Krieg herrührende Nachtheile andurch ersetzet worden sind, sondern daß das Land vielmehr ihre Zustände gewißermaßen verbeßeret habe.

Diesemnach wäre zwar die natürliche Folge, daß man dieses Land respectu des immer noch in gleichen Kräften existirenden Vermögens deßelben auf 10 fl. per Familie antragen könnte; nachdeme aber durch meine ohnmaasgebigst vorgeschlagene Conscription nicht nur die wahre Anzahl deren Familien erscheinen wird, sondern überdies sowohl die Skutelniczy als auch die Barans, Umblators und Arnauten, die vorhin frey gewesen sind, in derselben zu dem Contributionsstand genommen würden, so wäre ich der unvorgreiflichen Meinung, daß man das Bauern Contributionscontingent dermalen noch [besonders, um die Liebe des Volkes desto sicherer zu gewinnen] auf 8 fl. per Familie anschlagen und die Subrepartition des Betrags so wie vorhin denen Gemeinden überlaßen solle.

Die im Lande befindliche Zigeuner sind außer dem Bauernstand zur Contribution anzutragen und in 2 Claßen abzutheilen. Jene, so ansäßig sind und sich meistens von dem Taglohn ernähren, können auf 1 fl. 30 kr., jene hingegen, so unter dem Nahmen Lingurar als Schmiedte, Wagners ꝛc. herumwandern, auf 5 fl. per Familie angetragen werden.

Hier wird nicht undienlich seyn, in kurzem zu bemerken, daß man sich wohl inacht nehmen müße, damit durch die Contumace und durch das Mautwesen der kleine Bauernhandel, den sie in die Moldau treiben müßen, und die mutuelle Communication, ohne welcher die hierländige Viehzucht als der Hauptgegenstand des dermaligen Activ-Commercii schlecht bestehen würde, nicht gehemmet werde; widrigenfalls die Circulation des Geldes in Stecken gerathen, und dieses Uebel die Unmöglichkeit der Abführung der Contribution nach sich ziehen wird.

Wie nun schon berührtermaßen die nach dem conscriptionsmäßigen Befund deren Familien auf jedes dorf ausfallende Summa zur speciellen Subrepartition jeder Gemeinde überlaßen werden muß, so hat man auch von Seiten des Standamts durch Nachforschungen nur noch dahin zu sehen, damit die Dworniks unter diesem Vorwand keine Eigennützigkeit verüben mögen.

Die Eincaßirung könnte quartalweise geschehen, nemlich mit Ende Januarii, Aprilis, Julii und Octobris.

Contribution der Städte, und zwar der Kaufleute à 24 nnd respective 8 fl. Kopfgeld, der Handwerkern à 5 fl. Kopfgeld, deren Juden à 10 fl. Kopfgeld, für jeden Brandweinkeßel à 6 fl. Die Städte belangend, da es hauptsächlich auf das Aufkommen derselben zu sehen ist, muß man selbe so gut als möglich verschonen. Man theilet die Innwohners einstweilen in 4 Claßen, als: Handelsleute, Handwerker, Juden, Bauern.

Die Kaufleute, worunter jene Armenier und

Griechen verstanden sind, welche in einer oder anderen Stadt dieses Districts ihre Gewölber haben, könnten in 2 Claßen abgetheilet und jene, so mit Tücher, Seiden- und Wollenzeug, feinem Futterwerk 2c. handlen, mit 24 fl., jene hingegen, so nur mit kurzen Waaren handeln, à 8 fl. Capitation taxiret werden.

Die Handwerker [wenn sie keine Viehzucht haben] könnten auf 5 fl. per Familie, die Judenschaft endlich [wozu auch jene, so in Dörfern wohnen, zu rechnen sind] auf 10 fl. angetragen, die Stadtbauern hingegen so wie die Dorfbauern behandelt werden.

Die bis dato gewöhnlich: Kamina oder Zapfen- und Fleischgeld könnte der Verrechnung des Stadtmagistrates überlaßen, dahingegen das Kaldararit oder Brandweinkeßel-Geld sowohl aus Städten als Dörfern à Conto des Aerarii, und zwar à 6 fl. per jeden Keßel abgenommen werden.

Die übrigen, unter dem Nahmen Konitza, Starostie, Wolpekreczenuluy, Kapitanie, Ressura, Dworniczie, Schatrarie, Kotarit, Bojeritul und Wenitul Metropolitui einzukommen üblich gewesene Gelder könnten gänzlich nachgelaßen werden, weilen selbige meistens das Mautwesen betreffen und nur den Handel erschwereten, nebstdem daß sie nur zur Vexation des Volks Anlaß zu geben pflegen.

Contribution des Edel- und geistlichen Standes, und zwar: auf die Urbarial-Einkünften à 12 pro cento, auf die Industrial-Einkünften von herrschaftlichen Wiesen per jede Falcze [1]) 9 kr., vom

[1]) 1 Faltsche = 2880 □Klafter = 10.358 □Meter.

kleinen Adel per Familie 12 fl. Der Bojaren und der Klostergeistlichkeit ihre Einkünfte rühren her:

1. von dem Urbariali oder von Roboten ihrer Unterthanen und der ihnen gebührenden Zehend,

2. von dem Dominicali, als von Wirths- und Brandweinhäußern, Mühlen 2c.,

3. von der Industrie der Viehzucht 2c.

Was nun die Urbarial- und die Dominicaleinkünften anbelanget, weilen selbige sich nicht insbesondere bestimmen laßen, so wäre ich der Meinung, um etwas Verläßiges zu statuiren, daß man die Anzahl der vorhandenen Unterthanen in jedem Dorf zur Basi nehmen und einen jeden Unterthan à 10 fl. Nutzenschaffung antragen und sofort von solchem Betrag das 12 pro cento entwerfen solle.

Die Einkünften der Viehzucht-Industrie endlichen betreffend, wollte ich [um alle Ungelegenheiten der Viehconscription wie auch die besorgende Verminderung der Viehzucht zu vermeiden] die herrschaftlichen Wiesen in Falczen ausmeßen und jede derley Falcze à 9 kr. taxiren.

Unter dieser Viehzucht sind die Schaafe, Schweine und Bienen nicht zu rechnen, weilen sie eine andere Branche von Contribution, wie weiter unten vorkommen wird, ausmachen.

Die in diesem §pho ausgemeßene Contribution betrift den geistlichen so gut als den gröseren Edelstand. Unter denen ersteren jedoch werden jene Popen, die blos von dem Parochiali leben, nicht verstanden, dann obschon sie bisdato unter der Moldauischen Regierung 3 fl. 30 kr. Tribut be-

zahlten, so wollte ich sie, um die Gunst des fanatischen Pöbels zu gewinnen, anfänglich von aller Contribution freibelaßen. Unter dem Edelstand werden die Bojars und nur jene Mazils, die da begüttert sind, verstanden; dann der sonstige kleine Adel, welcher unter dem Nahmen Schlyachten und Ruptaschen genommen worden ist, jener nemlich, der weder eigene noch fremde Gütter besitzet, sondern sich wie der Bauer ernähret, nur auf 12 fl. per Familie angetragen werden könnte.

Contribution der Schaafzehend à 5 kr. per jedes Stuck. Der bisherige Gebrauch für jedes Schaaf, sie mögen gehöret haben, wem sie wollten, 5 kr. Contribution zu nehmen, könnte auch ferners, jedoch mit der Modification beobachtet werden, daß solches nur jene Schaafe betreffen sollte, die in diesem District den Winter und Sommer hindurch genähret werden; jene hingegen, die aus der Moldau Sommerszeit wie gewöhnlich in das Gebürg dieses Districts, oder jene, die aus diesem District Winterszeit in die Moldau getrieben werden, von darumen nur à 3 kr. taxiret werden sollen, damit [weilen auch der Moldauische Fürst von solchen diese Abgaben abfordern wird] die Leute nicht doppelt zahlen und andurch von dieser Manipulation der Schaafe zum Nachtheil des Aerarii nicht abgeschrecket werden sollen. Dieser mutuelle Aus- und Eintrieb geschiehet von darummen, weilen die jenseitige Moldauer aus flachem Lande vor ihre Schaafe die Gebürgsweiden, besonders in dem Kumpilung suchen, die diesseitige Gebürgsinnwohnern hingegen, weilen sie in ihrem Gebürg kaum etwas Heu zu erzeugen imstande sind,

den winterlichen Unterhalt für ihre Schaafe im flachen Lande sich zu verschaffen gemüßiget sind.

Contribution der Bienen- und Schweinzehend à 10 kr. per jedes Stuck. Die auch vorhin gewöhnliche Contribution der Bienen- und Schweinzehend kann auch ferners mit der Modification festgesetzet werden, daß statt deme, daß bishero fast jeder Stand für jedes Stuck mehr oder weniger bezahlet hat, man ein jedwedes, ohne Unterschied des Besitzers, à 10 kr. taxiren solle.

Hier kommet zu bemerken, daß, nachdeme beyde diese Contributionen, sonst Guostina und Desetina genannt, ohne eine Conscription nicht eincaßiret werden könnten, sothane Conscription hingegen zu veranlaßen [weilen die Schaafe, Bienen und Schweine meistens in Wäldern versteckt sind] fast ohnmöglich ist, es vielleicht rathsammer wäre [wie ich mich weiter oben schon erkläret habe] sowohl die Guostina als Desetina nach dem bisherig jederzeit beobachteten Gebrauch plus offerenti zu verkaufen.

Es wurde anderweitig auch schon bemerket, daß aus Besorgnüß der abfallen könnenden Viehzucht, und um zur Emigration keinen Anlaß zu geben, ich mich von allen Conscriptionen, die den Bauernstand quoad Substantiam angehen sollen, enthalten wollte, welches demnach anmit wiederhole.

Hier ist noch erforderlich, die Art der Abführung jeder Gattung deren obangeführten Contributionen zu bestimmen. Die Rustical-Contribution sammelt in jedem Dorf der Dwornik nebst zweyen Geschworenen und bringet selbige nebst etwann

beyhabenden Natural-Quittungen quartalweis ohnmittelbar in die Provincialcaßa. Jedes Dorf wird mit einem Contributionsbüchel verſehen, in welchem die Schuldigkeiten vorgeſchrieben, und bey jedesmaliger Abführung die Reſtanzien oder Forderungen derſelben nebſt der gepflogenen Richtigkeit über die an das Militair abgereichte Naturalien oder ſonſtige derley Abgaben eingetragen werden.

Die von denen anſäßigen Zigeunern gebührende Contribution muß der Grundherr eincaßiren und abführen, dahingegen die Gebühr der wandernden Zigeuners der über ſie zu beſtimmende Kapitan einzuſammeln und in die Caßam einzuliefern haben wird.

Die Contribution der Städte wird claßenweis abgeführet. Die nach der Gröſe ihrer Handlung taxirte Kaufleute erlegen ihr Contingent ohnmittelbar, die Handwerker hingegen und die Bauern durch den Canal des Stadtmagiſtrats. Die Älteſten der Juden endlich ſammlen die Contribution geſammter Judenſchaft. Das ſogenannte Kaldararit oder Keßelgeld wird von denen Standpflegers gehoben und in die Caßam abgeführet.

Das 12 pro cento der Edelleuten und der Geiſtlichkeit gleichwie auch das Falczengeld müßte alljährlich, und zwar mit Ende Octobris von jedem Beſitzer ohnmittelbar in die Caßam entrichtet werden; von dem kleinen Adel aber hätten die Standpfleger das betreffende einzucaßiren und abzuführen.

Die Desetina oder Schweinzehend pflegte mit Anfang Auguſti, die Guostina oder Schaafzehend Anfangs Octobris plus offerenti verkauft, und jeder Kaufſchilling in 2 Ratis in Friſt von zweyen

Monat abgeführet zu werden, bey welcher Methode, wie ich mich ſchon mehrmalen erkläret habe, auch fernerhin beharren wollte.

Hier iſt erforderlich, daß ich auch von der Verwaltung der Caßa eine Erwehnung mache. Dieſe könnte auf militairiſche Art unter der Gegenſperr des Vice-Praeſidis vom Generalats-Conſeil und deren dabey als Aßeßores angetragenen 2 Officiers ſtehen und gegen Ende jedes Monats von einem Kriegscommißariats-Beamten revidiret werden.

Des zu ſolcher Caßa anzuſtellenden Caßiers und Caßa-Controlors ihre Schuldigkeit und Hauptaugenmerk ginge dahin, die Caßaprotocolla nach Maaß der täglich einkommenden oder auf Anweiſungen verausgebenden Gelder accurat und nach denen Numeris deren Gegenſcheine zu führen.

Dritter Theil.

Jene Meliorationen betreffend, die da zur Einführung mehrere Zeit erfordern.

Einleitung.

Man würde mir unrecht gethan haben, wenn man glauben sollte, als wenn ich die in dem vorhergehenden 2ten Theil breiter beschriebene, hierlandes zu veranlaßende Guvernements-Verfaßung in Ansehung aller Gegenständen deßelben als eine immer dauern sollende Sache angeben hätte wollen.

Wahr ist es, daß, soviel als die von mir projectirte Regierungsform quoad Politica anbetrifft, ich immer der Meinung sey, daß selbe denen Allerhöchsten Absichten um so mehr angemeßen seyn wird, als selbige denen sonstigen erbländischen Sistematibus im wesentlichen nicht widerspricht, zugleich aber das Gute voraus hat, daß, weilen ich die würken sollende Kraft derselben nicht zertheile, sie in der Ausübung verläßiger, geschwinder und um vieles einfacher ist, folglich als eine beständig dauern könnende betrachtet werden könnte.

Was aber die von mir eben auch projectirte Regierungsform quoad Oeconomica anbetrift, weit entfernet, daß ich solche als standhaft anzugeben vermeinet hätte; meine Bemühung ging nur dahin,

die Mittel anzuzeigen, wie man dieſe Provinz einſtweilen beſt möglichſt benutzen, zugleich aber auch, wie man die Gefahr, welche ſonſten die allzu groſe Neuerungen nach ſich zu ziehen pflegen, vermeiden könnte.

Wenn nicht jedes Siſtem jedem Lande angemeßen iſt, ſo iſt viel weniger ein Siſtem, welches genugſame Bevölkerung, gute Sitten und eine gewiße Gelehrſamkeit vorausſetzet, in einem faſt wüſten und gänzlich ungeſittetem Lande ſogleich anzubringen. Welch eine Zeit wird wohl erforderlich ſeyn, auch nur dieſe Hauptgründe einer guten Regierung hierorts zuwegen zu bringen!

Ich werde in denen nachfolgenden Abſchnitten eine und andere derley Gegenſtände, welche zur Einführung einer ſiſtematiſchen Regierung in dieſem Lande noch viele Verbeßerung benöthigen, annebſt einige Mitteln, wie man zu ſolchen Verbeßerungen gelangen könnte, anzuzeigen trachten.

Erſtes Hauptſtuck.

Von der Vermehrung der Population.

Es wäre hier überflüßig, mit mehrerem zu beweiſen, daß dieſes Land zu wenig, ja viel zu wenig bevölkert ſey. Die einzige Betrachtung der hierlandes ſo groſen und noch oben darauf mit gröſter Unwirthſchaft des Terrains betriebenen Viehzucht iſt hinlänglich, dieſen Satz zu behaupten.

Da nun aus dieſem einestheils die in dieſem Diſtrict vorhandene Möglichkeit der Anbringung neuer Colonien abzunehmen iſt, anderntheils dieſer Strich Landes in Anſehung der Güte ſeines Bodens

die beste Hoffnung giebt, daß man in dem Vorhaben der Vermehrung der Population allhier ehnder als in anderen Gegenden, wo man ein gleiches zu thun versuchet hat, reusiren dörfte, so muß man auch alle Mühe dahin anwenden, daß man den über die eigentliche Erforderniß der jezigen Population und der jetzigen Viehzucht fast unnütz stehenden Terrain zu einem so wesentlichen Vortheil verwenden und andurch das würkliche Ziehl dieser Hoffnung erlangen möge.

Die gesunde Luft, die besten Wäßer, die Abundanz der Aeker und Wiesen, die Menge des Holzes, mit einem Wort, fast alles scheinet hier in diese sonst nur aus Furcht der Türken nicht genugsam bewohnt gewesene Gegenden fremde Colonien verschiedentlich zu locken, allwo endlich auch diese sonst gegründete Forcht aufgehöret und vielmehr durch werkthätige Beschützung eines mächtigen Monarchens in eine Zuversicht der erlangten Obergewalt wider den Erbfeind verwandelt worden ist.

Bey mehrerer Überlegung über die Gattung der Leute, die man in dieses Land zu bekommen Hoffnung haben könnte, ist mir unter andern beygefallen, daß, wofern von Seiten des gnädigsten Souverains außer dem, was zur Erhaltung des menschlichen Lebens der Terrain ohnehin in Überfluß dargiebt, auch jenes verliehen würde, was die Seele und die Religions-Vorurtheile eines jedweden verlangen, man sich die beste Hofnung machen könnte, auch aus entferntesten Nordischen Ländern nahmhafte, anbey die nützlichsten Colonien zu verschaffen. Diesemnach erachte ich, daß die gänzliche Freyheit

deren tollerirten protestantischen Religion zu desto schleunigeren Beförderung der hierländigen Population eines von den sichersten Mitteln wäre; und obschon dieses Mittel für die sonst eingerichtete catholische Staaten keineswegs gültig sein könnte, so hat es im Gegentheil eine ganz andere Beschaffenheit mit diesem neu acquirirten Lande, woselbst ohnehin eine der unsern gänzlich entgegengesezte Religion herrschet.

Jene Länder haben allschon ihre Religionsfreyheiten und Gesetze, dieses im Gegentheil muß sich denen Anordnungen seines neuen Souverains fügen, und gleichwie es wider die Politique seyn dörfte, das neue Volk in ihrer Religion zu stöhren, so kann im Gegentheil dieses Volk von dem Souverain auf keine Weise verlangen, daß er die seinige, und welche er will, nicht solle dulten können.

Ich will hier nicht untersuchen, ob die protestantische oder griechisch-nichtunirte Religion dem Oesterreichischen Staate auf politische Absichten mehr nüzlich oder schädlich sey. Das friedsame Wesen der ersteren und der fanatische Zusammenhang der lezteren ist ohnedies bekannt. Was geistliche Absichten hingegen anbelangt, scheinet mir, daß einem catholischen Staat gleichgültig seyn könne, ein oder anderen Religionsirrthum aus politischen Ursachen dulten zu wollen.

Nachdem uns nun diese Freyheit der protestantischen Religionen schon benanntermaßen eine zahlreiche Uebersiedlung auch aus denen entfernten sandigten Nordischen Ländern verspricht, so wird man auch auf die geschickte Einleitung und auf die

Erleichterung der Reiſe derſelben, forderiſt aber auf die Mittel bey Zeiten fürdenken müßen, wie man ſolche Leute gleich beym Eintritt leben machen und unterbringen könnte.

Was die Nahrungsmitteln betrifft, bin ich der Meinung, daß man durch Anlegung verſchiedener Fabriquen [wie es weiter unten vorkommen wird] ſehr viele Menſchen leben machen könnte, zumalen zu ſothanen Fabriquen von darummen meiſtens fremde Arbeiter verwendet werden müßten, weilen hiezu der Moldauer wegen ſeiner Faulheit und Ungeſchicklichkeit nicht kann gebrauchet werden.

Die zu ſolchen Fabriquen erforderliche und aus andern Ländern verſchriebene Meiſters und Handwerker würden zweifelsohne [wie zu Sabagura bey der daſelbſt errichtet geweſenen Rußiſchen Münze geſchehen iſt] verſchiedene Handlangers, die mit der Zeit gute Bauern abgeben werden, mit ſich bringen.

Imgleichen hat man auch die beſte Hoffnung, verſchiedene Leute aus der Republique Pohlen, beſonders aber aus Podolien, wie auch aus dem Fürſtenthum Moldau herüberzubekommen. Der Mangel am Holz, den die erſteren erleiden, und die ſchlechte Habitationen, die ſie dermalen haben, dann die Erpreßungen des Fürſtens und deren Staroſten, die die letztern zu ertragen haben, geben uns dieſe Hoffnung, wenn wir nur das wahre Mittel finden, ſie von der Verbeßerung ihres Zuſtands zu überweiſen.

An Terrain, um ihnen ſo viel Äcker und Wieſen, als ſie vorhin hatten, geben zu können, wird es allhier nicht fehlen. So wird es alſo

hauptſächlich darauf ankommen, ihnen hiezu gleich beym Eintritt ungleich beßeres Unterkommen und einige Nahrungsvortheile [wie weiter unten geſagt werden wird] zu verſchaffen.

Das erforderliche Unterkommen verdienet auch anderer Urſachen wegen eine mehrere Ueberlegung, um zu erweißen, daß es nicht nur unumgänglich nöthig, ſondern auch dem Dienſt nützlich ſeyn wird, auf Erbauung vieler neuen Bauernhäußer fürzudenken.

1. Die dermalige ſo ſchlechte Habitationen geben dem Soldaten überhaupt ſo ſchlechtes und ſo enges Unterkommen, daß in die Länge der Zeit viele Soldaten wegen Ungemach zugrunde gehen, und viele Bauern wegen engem Raum ihre Häußeln verlaßen werden.

2. Die dermalige Laage deren Dörfern iſt der per conventionem auszumachenden Gränzlinie auf militairiſche Abſichten ſowohl als auf die Abſicht des Sanitätscordons nicht angemeßen.

Aus beyden dieſen Bewegsurſachen ſchließe ich, daß man ſich neue Wohnungen zu bauen umſo eher entſchlieſen wird, als man dadurch zugleich 1. ein beßeres Unterkommen für das Militair, 2. die Bequemlichkeit des zu ziehenden Cordons und die Thunlichkeit, die militairiſche Dörfer nach Abſicht der Vertheidigung deren Gränzen anlegen zu können, und endlich 3. nebſt der Zierde des Landes auch die Möglichkeit der Unterbringung und die Anreizung, mehrere Colonien zu bekommen, erzielen wird.

Die leichteſte Art des diesfälligen guten Anfangs

wäre, daß man, nach der Verhältniß des hieher zu Bequartirung angetragenen Militairs 4 doppelte Better auf jedes Haus gerechnet, 700 derley Häußer von nun an und respective in dem Jahr 1776 durch allgemeine Landeskräften bauen laßen, zugleich aber das Land, so wie heuer, mit der ordinaire Contribution umso eher verschonen mögte, als auch der Fürst von der Moldau laut Friedenstractat den gewöhnlichen Tribut, so wie heuer, auch auf das künftige Jahr abzufordern noch nicht befugt ist, und man in diesen aus politischen Ursachen gedachten Fürsten nachzumachen gleichsam gezwungen wird. Sollte man diese unumgängliche Bauung auf Unköſten des Aerarii antragen oder der Industrie des Bauern überlaßen wollen, so solle es im ersten Fall unendliche Summen kosten, im zweyten hingegen wird man nimmermehr zu etwas nahmhaftem gelangen.

Nach einem ohngefehren Calculo wird ein solches Hauß zu bauen 20 beynahe Familien betreffen, welches in Anbetracht des überall häufig vorfindigen Holzes eine eben nicht allzu beschwerliche Sache seyn solle, wenn nur der Landmann, wie schon mehrmalen gesagt, mit der allzu häufigen Vorspann verschonet würde.

Jenen Collonisten, so derley respective ab Aerario erbaute Häußer bekommen, ist nur auf 3 Jahr, jenen hingegen, die sich mit eigenen Kräften solche Häußer erbauen, auf 6 Jahr Freyheit an Contribution zu ertheilen, gleichwie auch die einen sowohl als andern das erste Jahr dem Grundherrn weder Zehend noch Roboten, in übrigen Freyheitsjahren

hingegen die ganze Zehend, an Roboten aber respectu andern Bauern nur die Hälfte zu praestiren schuldig seyn sollen, damit sie sich in dieser Frist gut erholen, ja wenn es möglich, recht reich werden mögen. Das erste Jahr soll der Grundherr gehalten seyn, jedem solchen neuem Unterthan 6 Metzen Winter- und 6 Metzen Sommerfrucht mit herrschaftlichen Kräften und Saamen blos gegen Ersatz des Körnels anbauen zu lassen, wo inzwischen der Colonist mit Erbauung der Stallungen und Schupfen beschäftiget seyn solle.

Hier muß ich nur noch bemerken, daß in Ansehung des anzuweisenden Terrains für die Colonien man gewißermaßen eine Art von Zwang gegen den Grundherrn gebrauchen und ihm die Aufnahm der Leute auferlegen müße. Alle Beweißthümer der Vortheile, die dem Grundherrn durch mehrere Bevölkerung zufließen können, vermögen nichts bey diesen so schlecht erzogenen und zu ihrem Vieh mehr gewohnten Leuten.

Schlüßlichen dörfte bey dieser Abhandlung von der Vermehrung der Population annoch angeführet werden, daß man vielleicht die noch bey Kräften vorfindige verheyratete und mit Kindern versehene Leute des 2. Garnisonregiments zur Ansiedlung verwenden könnte; sie müßten aber anfänglich unter militairischer Disciplin zu der Wirthschaft geleitet, und ihnen mit etwas Vieh an die Hand gegangen werden. Vorzüglich könnte man sich durch sogestaltige Ansiedlung deren bey diesem Regiment vorfindigen Profeßionisten einen guten Nutzen versprechen. Es wird aber jederzeit darauf ankommen, daß man diesen Leuten anfänglich unter die Arme greife.

Zweytes Hauptſtuck.

Von der Verbeſſerung der Sitten als dem Grund einer guten Policey.

Der erſte Grund einer guten Policey iſt, ein Volk geſittet zu machen, und was trägt hierzu mehr bey als Künſte und Wißenſchaften, welche jedoch hierlandes unbekannte Wörter ſind. Selbſt die Geiſtlichkeit, die von amtswegen die Lehrer des Volks ſeyn ſollte, ſtecket in der tiefeſten Unwißenheit. Sie verachtet alle andere Religionen, ob ſie ſchon den Unterſchied derſelben gegen die ihrige kaum begreifet, und dieſe Verachtung iſt faſt auch das Einzige, was ſie dem Volk einzuflößen ſich bemühet.

Um nun dieſer Geiſtlichkeit mehreren Geſchmack an Wißenſchaften und Gelehrſamkeit zu geben und durch ihre beßere Bildung den gewünſchten Einfluß auch auf die Sitten des übrigen Volks zu erlangen, müßte man zum Nachfolger des jezigen Rabaonzer Biſchofs einen ſo gut als möglich gelehrten, folglich in philoſophiſchen und theologiſchen Wißenſchaften geübten Mann ſchon im voraus beſtimmen. Dieſer ſolle zu Rabaonz ein Seminarium, woſelbſt die Theologia moralis tradiret werden ſolle, errichten, damit man aus ſelbigem wenigſtens gutgeſittete Pfarrer und Schulmeiſters erzüglen [1]) könne. Die diesfällige Lehrſtühle müßten mit Kaludiers, die man aus Sclavonien oder Siebenbürgen kommen laßen könnte, beſetzet werden.

Nachdem aber dieſe angetragene Theologia mo-

[1]) Erziehen.

ralis ſolche Schühler erfordert, die von der lateiniſchen Sprach eine zimmliche Känntniß haben müßten, ſo wäre erforderlich, in Czernovicz und Suczava Schuhlen zu errichten, woſelbſt wenigſtens die 4 erſte lateiniſche Claßen tradiret werden ſollten. Ingleichem wäre es ſehr nüzlich, eine Deutſch und Wallachiſche Leß-, Schreib- und Rechenſchuhle zu errichten, um Leute, die man ſeinerzeit in allerley Bedienſtungen brauchen könnte, zu erzüglen.

In Czernovicz könnte zugleich ein Convict für 12 Bojaren- und Maſilenkinder, unter der Aufſicht eines Kalubiers, fundiret werden, welchen Knaben hauptſächlich die deutſche Sprache beygebracht werden könnte. Dadurch würde dem Lande die huldreiche Vorſorge des Monarchen bekannt gemacht und ein politiſches Ziel durch dieſe Bezeigung erreichet, daß man nemlich auf keine Art die hieſige Religion kränken wolle, ſondern ſie vielmehr hochzuſchäzen willens ſeye. Wenn man aber ſich hierinnen den Gipfel des Vertrauens und die Liebe der Geiſtlichkeit und des Volks zuziehen wollte, ſo wäre hierzu das ſicherſte Mittel, ihnen bey dem Convict eine ſchöne öffentliche Kirche, über welche die Adminiſtration denen Kalubiers des Convicts anvertrauet werden müſte, erbauen zu laßen.

Was nun für gute Folgen aus ſo einer Einrichtung der Schuhlen und des Convicts auch bey dem mindeſten Pöbel zu gewarten ſind, iſt leicht zu ermeßen. Das gute Exempel, die Ermahnungen, dann die Belehrungen der Geiſtlichkeit ſowohl als des Edelſtands gegen das gemeine Volk verbeßern unvermerkt die Sitten des Burgers und des Bauerns.

Auch nur ſo wenige Wißenſchaft reizet den Menſchen, ein mehreres zu erlernen, und die dieſer Reizung nachfolgende Bemühung bringet in allerhand Gattung oft groſe Männer hervor.

Drittes Hauptſtuck.

Von der hierlandes ohne Verlezung der beſtehenden Viehzucht beträchtlich angebracht werden könnenden Verbeſſerung der Agricultur.

In dem erſten Hauptſtuck dieſes 3ten Theils habe mich geäußert, daß hierlandes die Population zu vermehren nicht nur möglich, ſondern auch nöthig und nüzlich ſeye; in dieſem Hauptſtuck in Gegentheil will ich die Möglichkeit und die Nothwendigkeit einer beträchtlichen Vermehrung des Ackerbaus zu beweiſen mich bemühen, mit dem Beyſatz, daß durch ſolche Vermehrung der Agricultur die beſtehende Viehzucht nicht im geringſten alteriret werden ſolle.

Man betrachte nur

1. daß hierlandes an Wieſenwachs ſo eine Abundanz vorhanden iſt, daß deßelben groſer Theil an Fremde verpachtet werden muß;

2. daß über jenes, was verpachtet wird, dann nach Abſchlag des für eigen Vieh erforderlichen wenigſtens $^1/_8$ Wieſen unbehauen verbleibet, und daß man ſich hier umſoweniger auch nur beyfallen laße, 2mal des Jahres Heu zu machen;

3. daß es viele Gegenden gebe, welche, weilen ſie zum Wieſenwachs nicht tauglich ſind, aus Mangel der Agricultur unbebauet, folglich unbenuzt erliegen;

4. daß man hierlandes einen unnützen Ueberfluß an Wäldern habe.

Man erwege endlichen

5. daß man mit dem Heu wegen Mangel der Behältniße dergestalt ohnwirtschaftlich umgehet, daß auf Absicht dieser Nachläßigkeit ein Ziel des erzeigenden als verloren ganz sicher gerechnet werden kann.

Man betrachte, sage ich, alle diese Umstände, so wird man gewißlich überzeuget werden, daß hierlandes die Agricultur nicht nur ohne allen Nachtheil der Viehzucht vermehret werden, sondern daß man vielmehr für die leztere zu einer merklichen Verbeßerung und Vermehrung alle Hoffnung haben könne.

Ich will mich inzwischen hier nur insoweit einlaßen, als der schon würklich in Benutzung stehende Grund auf diese Absicht noch beßer benutzet werden könnte.

Vorzüglich wäre zwar zu wünschen, daß alle Dorfsgründe, wie in anderen Ländern gebräuchlich, accurat abgetheilet würden, und daß demnach der Grundherr jeden Unterthan nach einem auszumeßendem Constitutivo specifice so viel an Terrain zum Acker und Wiesen auf beständig übergeben solle. Nachdeme aber solches wegen annoch mangelnden hinlänglichen Population sich hierlandes noch nicht allerdings thun läßt, so muß man einstweilen nur dahin trachten, daß man zu einer solchen Ordnung so viel als möglich näher tretten könne. Es könnte nemlich in jedem Dorfsgrunde (exclusive der hohen Gebürgsgegend) ein in 3 Calcaturen [1]) ab-

[1]) Fluren.

getheilte Terrain zum Ackerbau für beständig gewidmet und für jeden nicht nur würklich existirenden, sondern auch für jeden nach der Größe deren Feldern existiren könnenden Bauern in jeder Calcatur so viel Feld, als zur 6 Metzen-Aussaat erforderlich ist, bestimmet werden, wobey man außerdeme auch für die Allodial-Oeconomie des Grundherrn das erforderliche Feld nach Maß der Anzahl seiner Unterthanen, und zwar per jeden Unterthan in jeder Calcatur à 4 Metzen gerechnet, antragen könnte.

Durch dieses Mittel wird man nun zu einer schleunigen Agricultur desto sicherer gelangen, als ich mit Zwang dahin bringen würde, daß die würklich existirende Bauern und der Grundherr nach der ihnen hier vorgeschriebenen Ausmaaß den dazu gewidmeten Terrain alle Jahr richtig bearbeiten sollen, wobey jedoch zu bemerken, daß es nicht so zu verstehen seye, als wann einem Bauern nicht sollte erlaubt seyn mehr anzubauen, als ihme hier oben vorgeschrieben wird; sondern gleichwie diese Ausmaaß idealiter auch auf jene Bauern geschlagen ist, die da zwar nicht existiren, doch nach Proportion des Grundes existiren könnten, so werden vielmehr jene Bauern und jene Grundherrn, welche über ihre Ausmaaß diesen Überrest des Feldes zu bearbeiten sich befleißen sollten, zur Aufmunterung der übrigen zu belohnen seyn. Nach Maaß nun als dieser Ackerbau mehr cultiviret und die Population in einem Dorfe etwann merklich wachßen würde, so müßte zugleich die Wirthschaft mit dem Heu in eben dieser Maaß durch Erbauung der nöthigen Behältniße, durch

Benutzung der Stoppel- und Brachfelder, durch Erzeigung des Krammets [1]) und durch den Gebrauch des Hackerlings ꝛc. mehr und mehr beförderet werden, welchemnach der von dem zur Viehzucht gewidmeten, auf obbeschriebene Art zum Ackerbau verwendende Terrain gleichsam ersetzet wird. Damit man aber auch die eigentlich anzutragende Anzahl der Bauern nach der Proportion der Größe jedes Terrains auf jedes Dorf fixiren möge, so wäre ich der Meinung, daß man zum Constitutivo eines Bauern nach jezigen Umständen inclusive Acker, Wiesen und Weiden 24 Falczen und zur Allodial-Oeconomie des Grundherrn auf jeden Bauern 6 Falczen, folglich vice versa auf jede 30 Falczen einen Unterthan antragen könnte; wornach laut einem diesfalls gemachten Überschlag nicht nur der Grundherr seine Wirthschaft reichlich betreiben, sondern auch jeder Bauer genugsamen Ackerbau nebst einem hinreichenden Unterhalt für sein Vieh besitzen, zugleich auch sowohl das Urbariale seinem Grundherrn praestiren als das Contributionale seinem Souverain nach dieser Proportion leicht abführen wird können.

Nachdeme ich nun die Möglichkeit und die Art, die Agricultur emporzubringen, so viel möglich beschrieben, so entübriget mir noch von der Nothwendigkeit derselben eine Erwähnung zu machen. Die während meiner hiesigen einjährigen Aufenthalt geschöpfte Erfahrniß hat es bewiesen, was die Verpflegung deren hier verlegten Trouppen dem Lande

[1]) Krammet = Grummet.

an Vorspann und dem Aerario an Geld gekostet hat, da nemlich die erforderliche Naturalien an Korn und Haaber aus Gallicien geschaffet werden musten. Ich will die Aerarialunkösten übergehen und nur überlegen laßen, ob die von diesem kleinen Strich Landes blos zu diesem Ende prästirte mehr als 80.000 2spännige Vorspannstäge, woferne sie hinfüro auch gegeben werden sollen, das Landl endlich nicht gänzlich zugrund richten würden.

Ich habe zur Abhülfe dieses so bedenklichen Übels und zu desto schleunigeren Beförderung des hierländigen Ackerbau [wovon hier und auch anderwärts eine Erwähnung geschehen] meinen unmaaßgebigsten Vorschlag zu einstweiliger Einführung eines Ochßenfuhrwesens dem hierländigen hohen Generalcommando eingereichet und in selbigem nicht nur all und jedes berechnet, sondern auch die Vortheile, die andurch dem Aerario und dem Lande zufließen würden, umständlich beschrieben, worauf ich mich in der Hoffnung, daß dieser Vorschlag hoher Orten eingereichet worden seyn dörfte, hiermit nur beziehe und noch immer versichere, daß man ohne dieser Hülfe aus dieser kleinen Provinz nicht nur sehr geringen Nutzen schöpfen wird, sondern daß solche vielleicht statt Nutzen zu schaffen, dem Staat [so wie es im Banat geschiet] zur Last fallen dörfte.

Was endlichen annoch von der Agricultur und von der Viehzucht gesagt werden kann, bestehet in folgenden Betrachtungen:

1. daß die Herrschaften sowohl als der Bauer angehalten würden, zur Unterbringung ihrer Früchte gute Scheuern und Dreschböden zu erbauen;

2. daß die Herrſchaften gezwungen werden ſollen, ordentliche Mayerſchaften zu errichten;

3. daß ſowohl die Herrſchaften vor ihre Mayerſchaften als der Bauer für ſein Zug- und Melkvieh die erforderliche Stallungen und Schupfen erbauen mögen;

4. daß die erſteren ſowohl als auch die Bauerngemeinden die erforderliche Heerdhirten halten ſollen;

5. daß, nachdem die Vieh-Stallungen die Sammlung des Dungs nach ſich ziehen, man die Herrſchaften und die Bauern anhalten ſolle, denſelben auf das Feld hinauszuführen.

Eine nicht wenig würkende Triebfeder zur Beförderung der Landoeconomie wäre wohl, wenn man mit gutem Exempel dem Landmann vorgehen wollte. Dieſes würde geſchehen, wenn bey Gelegenheit deren hier etwan einzuführenden k. k. Geſtütereyen die dazu erforderliche Landgütter nach der deutſchen Art eingerichtet würden. Hiezu könnten auch die ohnedies für beſtändig und gleichſam zur Ruhe in dieſes Land angetragene Officiers vom 2ten Garniſonsregiment kleine Gütter und Grundſchaften pachten und ſelbige nach dieſer Art einrichten. Man könnte diesfalls beſonders bey denen Hülßenfrüchten und Grünzeig durch Anlegung nüzlicher Gärten einen Anfang machen.

Viertes Hauptſtuck.

Von der Einführung verſchiedener Fabriquen.

Man könnte à Conto des Aerarii hierlandes folgende Fabriquen anlegen und ſich einen ſichern Nutzen verſprechen.

Lederfabrique. Eine rechtſchaffene Lederfabrique wäre hierlandes nicht die unvortheilhafteſte. Man weis, daß die ganze Moldau und Wallachey mit derley Fabriquen gar nicht oder ſehr ſchlecht verſehen ſey, und daß dieſe Provinzen ſolche Erfordernuß meiſtens aus Moscau und Pohlen hohlen müßen, ſo daß man verſichert iſt, nicht nur die eigene Producta dieſes Diſtricts, ſondern auch fremde, beſonders Moldaniſch und Wallachiſche rohe Waaren ausgearbeiteter leicht zu verſchleißen.

Tuchfabriquen. Die in dem hohen Gebürg vorfindige ſehr viele und beſte Hutweiden für die Schäfereyen machen mich vermuthen, daß hierorts eine ordinaire und Mitteltuchfabrique gut reuſiren, und das erforderliche Tuch nicht nur für die Innwohners, ſondern allenfalls auch für das Militare in Gallicien zu verſchaffen klecken dörfte. Die jezige Unwirthſchaft mit der Wolle und die thunliche Vermehrung der Hutweiden, folglich auch der Schäfereyen geben hiezu die beſte Hoffnung. Die vornehmſte Gegend zu Anlegung ſothaner Tuchfabriquen wäre das Thal des Moldafluſſes in der Gegend von Kumpilung.

Leinwandfabrique. Das hieſige Clima, die Natur des Erdreichs und deren Wäßern, dann die vorhandene ſchönſte Wießen geben zu vermuthen, daß hierlandes eine Leindwandfabrique ſo gut als in Schleſien gerathen ſoll. Es wäre diesfalls ſogleich eine Probe anzuſtellen, wo ſodann, wenn die Sache reuſiren ſollte, wegen Veräußerung umſoweniger ein Anſtand ſeyn wird, als in der Moldau, Wallachay, ja ſelbſten bis in die Türkey derley

Erfordernüß dermalen meiſtens aus Schleſien hergeholet wird.

Pottaſche, Salniter,[1]) **Glaßhütten, Ziegel- und Kalchbrennerey.** Außer hier berührten 3 Hauptfabriquen könnten in Anſehung des über die nöthige Proportion und im unnützen Überfluß vorhandenen Holzes noch einige andere Fabriquen mit nahmhaften Nutzen privative für das Aerarium errichtet werden, als da ſind: Pottaſchenbrennerey, Salniterſiederey, Glaßhütten, Ziegel- und Kalchbrennerey.

Die Pottaſche müßte zwar zuerſt wahl überlegt werden, ob eine Verführung derſelben von hier bis Jaroslaw[2]) und von da auf dem San und reſpective Weixelfluß[3]) bis nach Danzig, gleichwie ſolches aus Podolien geſchiet, mit Vortheil und Nutzen angebracht werden könnte.

Wegen der Möglichkeit der Erzeugung eines genugſamen Salniters wurde ich von dem Officier der Artillerie verſichert, der diesfalls zur Unterſuchung der Gegenden in Gallicien commandiret worden und auch den hieſigen ſalnitroſen Terrain an verſchiedenen Orten ſchon unterſuchet hat.

Die Glaßhütten ſind umſo vortheilhafter, als die ganze Wallachey und Moldau ſich dermalen meiſtens aus Pohlen oder gar von Venedig mit Glaß verſiehet, und man ihnen ein ſolches von hieraus viel wohlfeiler verſchaffen könnte, zumalen allhier an dem hiezu erforderlichen Materiali nicht fehlet.

[1]) Von sal nitrum, Salpeter.
[2]) Stadt in Galizien, am San.
[3]) Weichſel.

Die Ziegel- und Kalchbrennerey ist zu Erbauung verschiedener Wirthschafts- und Bequemlichkeitsgebäuden für diesen District selbst ohnedies erforderlich; inzwischen aber könnte von diesen mit der Zeit auch in die Moldau und insbesondere nach Chotim ein Nahmhaftes veräußert werden.

Verschiedene Holzfabriquen. In übrigen müßte man auch die sonstige Holzfabriquen, als: verschiedene Brettermühlen, Schindel-, Latten-, Fäßer-, Wannen-, Zober-, [1]) Bienenstöcke- und derley Holzgeschirrfabriquen bestmöglichst befördern und von selbigen, gleichwie auch von Bauholz mittelst der Flößung auf dem Pruth und Szyreth an denen Gränzen Depositoria formiren, wobey man von dem häufigen Verschleiß deßelben umsomehr versichert seyn kann, als alle diese Gegenstände sowohl denen Türken zu Chotim als auch denen jenseitigen Moldauern ohnentbehrlich sind, weilen derley Producta theils aus Mangel des Holzes, theils wegen Unwißenheit der dortigen Innwohners daselbst nicht erzeuget werden.

Es muß hier nicht fremde fallen, daß ich so viele, die Wälder zugrund richtende Fabriquen in Vorschlag bringe. Man erinnere sich nur des in diesem District vorfindigen unnützen Uberflußes an Holz, und daß man auf die Ausrottung deßelben zum Behufe der Population und der Agricultur billig fürdenken müße; wobey sich von selbsten verstehet, daß man den eigentlich sobenannten Buko-

[1]) Zober = Zuber, großes offenes Daubengefäß mit zwei Handhaben.

viner Wald und alle jene Wälder, die theils zu militairischen Absichten, theils zur Nothdurft deren Innwohners oder endlich auf Absicht deren etwann anzutragenden Bergwerken und Salinen erforderlich seyn dörften, verschonen würde.

Fünftes Hauptstuck.

Die Beförderung des Commercii betreffend, in welchem Hauptstuck zugleich auch wegen der Siebenburger Communications-strasen Erwähnung geschiehet.

Da mir eine nicht unthunliche Sache zu seyn scheinet, die Flüße Dniester, Pruth und Szyreth navigable zu machen, so wird es in diesem Fall darauf ankommen, daß man mittelst einer treffenden Commerce-Tractat die Pforte dahin vermöge, daß uns gestattet werden solle, wenn nicht weiter, wenigstens auf dem Dniester bis Bender und auf dem Pruth und Szyreth bis in die Donau und respective bis nach Galacz frey zu handlen. Sollte aber auch dieser Vorschlag nicht für sich gehen können, so giebt der jezige, auf der Achse betriebene Handel genugsame Gelegenheit an Handen, selbigen zum Nutzen unsers Souverains zu verbeßern.

Gleichwie nun aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, was für eigene Landesfabricata und welche rohen Producten, als: Hönig, Wachß, Käse 2c. von hieraus ohnmittelbar veräußert und welche Waaren theils aus der Türkey, theils aus Sachsen, Schlesien 2c. in oder durch diesen Bukoviner District commerciret zu werden pflegen, so entübriget mir noch anzuzeigen, wie allenfalls der ausländische

Handel denen Fremden zum Theil aus der Hand gespielet und an uns gezogen, dann wie das Commerce deren innländischen und sonstig erbländischen Producten hierorts erleichtert werden könnte.

Die Gegenstände des ausländischen Handels bestehen bekanntermaßen meistentheils in feinen Tüchern, verschiedenen Seiden- und Wollzeugen, Gold- und Silberdreßen, in feiner Leinwand, Kupfer und Eisen, dann in sogenannten kurzen Waaren ꝛc., welch alles als ohnentbehrliche Waaren dermalen theils von Leipzig, Frankfurth, Danzig, theils von Venedig in die Moldau und Wallachay und respective nach Constantinopel verschaft werden müßen.

Nun ergiebt sich die Frage, ob man derley Waaren, besonders wenn einmal die Communication mit Siebenbürgen eröffnet seyn wird, aus denen Erblanden und in specie von Wienn nicht wohlfeiler verschaffen könnte, als selbe dermalen aus entfernteren Ländern zu stehen komme. Man könnte allenfalls, um in der Sache etwas Verläßigeres sagen zu können, die jezo bestehende Preise derley Waaren zwischen 2 verschiedenen Städten, als z. E. zwischen Bistricz und Lemberg gegen einander halten, wo nemlich in der ersteren lauter Wienner, in der lezteren meistens Danziger und Leipziger Waaren verkauft werden. Sicher ist es, daß laut Aussaage solcher Leute, denen die Preise verschiedener Sorten, als: Tücher, Hüthe, Häute Zeuge ꝛc. in einem sowohl als andern dieser Orten aus längerer Erfahrnüß bekannt sind, man zu Bistricz die mehresten derley Gegenstände merklich

wohlfeiler als zu Lemberg haben könne. Diese 2 Örter sind nun gegen den Bukoviner District gewißermaaßen in gleicher Entfernung, sodaß, wenn in diesem District ein Ort zum Hauptdepot gewählet werden wollte, die weitere Frachtunköſten bis an diesen Ort von beyden obberührten Orten zimmlichermaßen auf eines ausfallen. folglich nach dieser Proportion die Wienner Waaren immer wohlfeiler als die Danziger und Leipziger hierorts zu stehen kommen dörften. Es verdiente hierbey noch überlegt zu werden, ob es nicht etwa thunlicher und nützlicher wäre, den Handel von Wienn gegen Siebenbürgen längſt der Donau ſo nach aufwärts der Theis, endlich aufwärts der Maroſch bis ohnweit Carlsbourg einzuleiten und die Waaren sodann auf der Achse [wenn die angetragene Siebenbürger Communicationsſtraſe ſchon zum Stand gekommen seyn wird] in den Bukoviner District zu befördern.

Hier dörfte ſich wohl am beſten ſchicken, von der Herſtellung dieſer neu zu errichtenden Siebenbürger Straſen eine Erwähnung zu machen. Bekanntermaßen ſind hiezu 2 Päße, nemlich der Burgoer und der Rodnauer in Vorſchlag. [1]) Ich

[1]) Ich habe in meiner Schrift: „Die Erwerbung der Bukowina durch Oeſterreich“ (Czernowitz 1889), S. 14, nachgewieſen, daß Baron Enzenberg im J. 1773, alſo noch vor der Occupation der Bukowina, im Auftrage Kaiſer Joſeph's II. eine Reiſe durch den nördlichen Theil der Moldau machte, um unter anderem feſtzuſtellen, „ob eine dauerhafte fahrbare Straſſe über Siebenbürgen, entweder über die Rodnauer Contumaz oder von der Borgoaner alten Contumaz, in die Moldau über Dorna herzuſtellen thunlich ſei“. Enzenberg fand zwar beide

habe beyde dieſe Päße in Augenſchein genommen und die ſehr groſe Beſchwerlichkeiten des einen ſowohl als des anderen eingeſehen.

Die allererſte und zwar unerzwingliche derley Beſchwerlichkeit iſt, daß man eine beſtändige und jahrein jahraus dauernde Communication von darummen nicht errichten kann, weilen einige in der Strecke von Kapukodrului bis Kukuracza und reſpectu Burgo vorfindige Flüße und Bäche mit ſtandhaften Brucken ſich nicht werden bezwingen laßen. Die Moldava, Moldavitza, Putna, goldene Biſtricza, Dorna, Teczna impuczita und der im Burgoſcher Thal fließende Tichabach ſchwöllen bey Zerſchmelzung des Schnees und bey jedem anhaltenden Regenwetter dergeſtalten an, daß ſie ſich nebſt unbeſchreiblicher Rapidität ſehr breit ergieſen

Päſſe zur Anlegung der Straße ganz geeignet, räumte jedoch dem Borgopaß den Vorzug ein.

Ende October 1774 beſichtigte der commandirende General von Galizien, Feldzeugmeiſter Freiherr v. Ellrichshauſen jenen „Winkel“ und meldete dann unterm 7. November dem Hofkriegsraths-Präſidenten Grafen Hadik, daß der daſelbſt nach Borgo führende „Fuß- und Reitweg“ im Frühjahre mit 300 Arbeitern binnen 2 Monaten in einen „Fuhrweg“ umgewandelt werden könne (Werenka, Bukowinas Entſtehen und Aufblühen. S. 142).

Dieſe Anſicht ſprach auch Splény am 10. December 1774 in ſeinem „ohnmaßgeblichen Entwurf zu einer militairiſchen Einrichtung des k. k. enclavirten Moldauiſchen Antheils“ aus (Zieglauer, Der Zuſtand der Bukowina zur Zeit der öſterreichiſchen Occupation. S. 24). Dagegen empfiehlt er in der vorliegenden Denkſchrift die Erweiterung und Anlegung jenes Reitſteiges, der vom Teschna impucita-Bach über das Kukuraſſa-Gebirge nach Rodna führt. So kam es, daß der Hofkriegsrath über die Wahl der Linie ſchwankte, bis ſich der Kaiſer im Jahre 1783 für die „Oeffnung“ des Borgoer Paſſes entſchied.

und gleichſam ganze Thäler inundiren. Man kann ſich auch vorſtellen, was für Bäume und Steiner ſelbe aus dem hohen Gebirg herabwälzen mögen, daß man alſo ganz verläßlich ſchlieſen könne, daß derley Hindernüße, außer wenn man die Natur bezwingen wollte, ſich gar nicht heben laßen. Blätten [1]) oder ſonſtige Fahrzeuge laßen ſich daſelbſt wegen der Rapidität eben auch nicht wohl anbringen, und ob man zwar mit ſehr groſen Unköſten es dahin bringen kann, daß man dieſe Wäßer nicht ſo oft, als es dermalen geſchiehet, paſiren müße, ſo iſt es dannoch ihnen gänzlich auszuweichen, eine bloſe Unmöglichkeit.

All dieſes vorausgeſezt, folgeret ſich, daß, nachdem man dieſe zu errichtende Communication vor beſtändig offen zu erhalten nicht imſtande iſt, ſie dannoch auf Abſicht der Beförderung des Commercii in ſo weit hergeſtellet werden ſolle, daß: 1. die Wandernde bey gutem Wetter ohne Anſtand reißen können, 2. daß ſelbe bey üblem Wetter und bey Anſchwöllung deren Wäßern allerorten bequeme Unterkunft und die erforderlichen Lebensmittel finden ſollen.

Soviel als das erſte, nemlich die bey gutem Wetter ohnunterbrochene Reißen des Wanderers, betrift, verſtehet ſich von ſelbſten, daß die Straſen dergeſtalt zugerichtet werden müßten, daß ſie, wenn auch beſchwerlich, aller Orten fahrbar ſeyn ſollen. Meines Orts wollte ich mich in der Auswahl und Leitung derſelben nach denen daſelbſt dermalen befindlichen Playen richten, ohne auf die Ausweichung

[1]) Blätten = Plätten, flaches Fahrzeug, Fähre.

deren gar oft zu paßiren habenden Bächen [auser wo es mit wenig Kosten geschehen könnte] eine Rücksicht zu haben.

Ein Fahrweeg bis inclusive Bosserita [1]) bestehet allschon und kann bey kleinen Wäßern ohne Anstand practiciret werden.

Die Plaz zwischen Bosserita und Jacobeny und der daselbst beschwerliche Berg ist durch Ausbreitung und Ausgleichung des Weegs, durch Brücken über den Putnabach und über die Moräste und an manchen Orten durch Einschnitte gangbar zu machen.

Zwischen Jacobeny und Dorna kommet die sogenannte Strimptura [2]) oder enge Fußsteig längst dem Ufer der goldenen Bistricza durch Einschnitt des Bergs zu erbreitteren.

Dem Berg ober dem Dorf Dorna könnte ausgewichen werden, wenn über die goldene Bistricza weiter oberhalb eine Brucke angebracht würde, welches mir nicht unthunlich zu seyn scheinet, weilen auch anjezo über diesen Fluß ein solider Fußsteig, worüber auch zu Pferd gegangen werden kann, existiret.

In der Strecke zwischen dem Dorf Dorna bis zum Einfluß der Tetschna impuczita in dem Dornabach ist dieser leztere Bach 2mal, und zwar bey trockenem Wetter, leicht zu paßiren; übrigens aber ist der sonstige Terrain in dieser Strecke fast aller Orten gleich, wonach man nur die vorfindige Moräste mit Brucken versehen und nur in der Gegend

[1]) Pozoritta, Dorf im Gerichtsbezirke Kimpolung
[2]) Strîmtură, rum., Engpaß.

Kantaremi [1]) den Weeg durch Einſchnitt erbreitern müßte.

Endlich von dem Punct, wo der Tetſchna inpuczita- und reſpective Koſzna- in Dornabach einfließet, wäre zu decidiren, ob man ſich rechts gegen Rodnauer oder links gegen Burgoer Paß wenden ſolle. Was mich anbelangt, wäre ich für den Rodnauer Paß von darumen mehr geneigt, weilen die daſelbſtige Playen bis nach gedachtem Rodna in faſt fahrbaren Stand allſchon geſetzet worden ſind, und daher der Rodnauer Paß ungleich wenigere Koſten erforderen dörfte, als wenn man den Borgoer Paß führwählen wollte, woſelbſt die öftere Paßirung des Dorna- und des Tichabaches nebſt vielen Schwierigkeiten neue und viele Köſten verurſachen mögte. Zu dieſem kommet, daß die Überſteigung des Mogura [2]) Kalulun und des Cimbroja in der Beſchwerlichkeit den Paluda- und Kukuraczaberg nicht viel nachgiebt; folglich vermeinte ich, daß die, wenn auch etwas leichtere Ueberſteigung der erſteren Berge einen gar zu beträchtlichen Unterſchied an Beköſtigung von rechtswegen nicht ſollte verdienen. Hierzu könnte annoch als Bewegurſach zum Vorzug des Rodnauer Paßes angegeben werden, daß in Anbetracht des Siebenbürgiſchen Commercii gleichgültig ſeyn ſolle, ſich des einen oder des andern Paßes zu bedienen, nachdem nemlich der etwann aus 4 Meilen beſtehende Umweeg, den der Rodnauer Paß gegen Biſtricz verurſachet, im weſentlichen umſoweniger bedeuten

[1]) Dorna-Kandreny, Dorf im Gerichtsbez rte Dorna-Watra.
[2]) Măgură, rum., bewaldete Anhöhe.

ſoll, als er in Gegentheil um eben ſo vieles das Commerce gegen Hungarn zu erleichtern ſcheinet.

Inzwiſchen erachte ich dieſen Gegenſtand von ſo einer Wichtigkeit zu ſeyn, daß ich mich in der Sache zu decidiren nicht unterſtehe, ſondern vielmehr der Meinung bin, daß ein ſolches durch eine ordentliche Commißion, wozu vorzüglich Gallicifche, Moldauiſche und Siebenbürgiſche Handels- und Bauernleute zurath gezogen werden ſollen, genau unterſuchet und decidiret zu werden verdiene.

Man möge nun einen oder den anderen Paß herzuſtellen ſich entſchließen, ſo will ich noch von der Art, wie man die diesfällige Arbeit zuſtande bringen könne, eine Erwähnung machen.

Meiner Einſicht nach kann dieſes Werk auf zweyfache Art, nemlich durch die militariſche Hände des dermalen hierenden verlegten 2ten Garniſonsregiments, oder durch die allgemeine Kräften des ganzen Diſtricts zuſtand gebracht werden. Die erſte belangend, wäre überflüßig, daß ich mich in eine größere Detaille einlaßen ſolle, indem ohnedies bekannt iſt, wie man ſich bey ſolchen militairiſchen Arbeiten zu benehmen pflege. Sollte man aber die zweyte Art fürwählen, ſo müßte dabey zum Grund vorausgeſezet werden, daß der Landmann von der vielen Vorſpann, die er zu der Zufuhr der Naturalien ſo häufig bis jezo zu praeſtiren hatte, und von allen ſonſtigen Arbeiten befreyet werden müſte. Wenn der in dieſem Werk auch an anderem Ort ſchon berührte Vorſchlag zu einem Interimal-Fuhrweſen begnehmiget würde, ſo könnte ſolcher dieſe Hindernüß heben.

Nun wieder auf die Sache zu kommen, wenn nemlich die Herstellung der Communication mit Siebenbürgen durch allgemeine Kräften dieses Districts unternommen werden wollte, bin ich der Meinung, daß man einen Waagen per 30 Familien und einen Handlanger per 10 Familien ausschreiben und zu dieser Arbeit anwenden könnte, welches aus dem District beynahe 400 Waagen und 1200 Handlangers, ohne daß es der Bauer sonderlich spühre, wird verschaffen.

Dieses Quantum könnte, solang als die Arbeit dauert, alle Monat abgelößet werden, während welcher Arbeitszeit die Leute mit Brod, und das Vieh mit Heu oder Weide erhalten werden müsten.

Hier wird vorausgesezt, daß man eine proportionirte Anzahl von Weeg-Bauens verständigen Leuten, nebst allerhand erforderlichen Utensilien anher geschaffet haben würde. Diese Arbeiter und Wägen müßen in soviel Theile [und zwar jeder Theil unter Direction eines besonderen Ingenieurs] abgetheilet werden, als man einsehen wird, daß sich die Arbeitsleute nicht selbsten im Weege stehen, sondern ein jeder deren ganz verläßlich angewendet werden könne. Zu jeder derley Abtheilung wäre außerdeme ein Officier und soviel Unterofficiers oder geschickte Soldaten zur Betreibung der Arbeit anzustellen, und jedem Unterofficier oder Soldaten insbesondere eine andere Aufsicht aufzutragen, damit alles in bester Ordnung verrichtet werden möge. Jungleichen wäre erforderlich, zu jeder solchen Abtheilung einen Edelmann anzustellen, der sich als Commissarius wegen accurater Anzahl der

Wägen und Arbeitsleute, wegen ihrer Subſiſtenz, wegen Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens zwiſchen denen Bauern, dann wegen der zu rechter Zeit zu beſchehenden Ablöſung des Arbeiters, beſonders aber, daß kein Arbeiter während der Arbeitszeit entweichen möge, bekümmern ſolle.

Dieſes iſt, was in Betreff der Zurichtung dieſer Straſe generaliter anzumerken für dienſam erachtete; in gröſere Detaille mich diesfalls einzulaßen, hätte dieſes ohnehin wider meinen Willen ſchon groß angewachſene Werk nur noch mehr vergrößeret.

Während nun als man an der Errichtung mehrmal erwähnter Communicationsſtraſe arbeiten wird, ſo wird zugleich erforderlich ſeyn, am Fus eines jedweden hohen Berges etwelche Bauern [um denen Wanderers nach Erfordernüß mit Vorſpann gegen baare Bezahlung auszuhelfen] anzuſiedlen.

Was endlich den andern Punct anbelangt, daß nemlich der Wanderer zur Zeit der anſchwöllenden Wäßern die erforderliche Unterkunft und hinlängliche Lebensmitteln aller Orten finden ſolle, kommet hauptſächlich darauf an, daß man die beeden Ufer der Flüße und Bäche nach Maas, als man glauben kann, daß ſelbe den Wanderer in ſeinen Reißen aufhalten könnten, mit guten Wirthshäußern verſehen ſolle. Die in dem Kumpilunger Thal von mir projectirte Tuchfabriquen werden dieſes umſomehr befördern, als ſie mehrere Menſchen, folglich mehrere Habitationen, endlich auch mehreren Bedacht zur Erzeugung deren erforderlichen Lebensbedürfnüße nach ſich ziehen werden.

Ich komme nun wiederum auf den Gegenſtand

des Commercii, welches aus und durch dieſen Bukoviner Diſtrict an die theils anſtoßende, theils auch entlegnere fremde Staaten zum weit gröſeren Nutzen der Oeſtreichiſchen Monarchie erleichteret werden könnte. Ich will diesfalls meine Meinung, in ſo weit, als mir meine diesfällige geringe Einſicht erlauben wird, aufrichtig darſtellen, die Beurtheilung hievon denenjenigen überlaßen, denen diesfalls weder an Gelehrſamkeit noch an der Erfahrnüß fehlet.

Vor allen gedenke ich, daß in Anbetracht, daß wir mit einem in allerhand Arten von Handeln freyen Nachbaren zu thun haben, und in Anbetracht des Viehhandels, welcher zwiſchen dem Innwohner des Bukoviner Diſtricts und denen Moldauern ſtets wird beſtehen müßen, man hierorts die ſonſtige Mautverfaßung modificiren müſte.

Ein ſolches könnte nun folgendermaßen geſchehen:

1. Alle hierländige und auch ſonſt erbländiſche Producte, welche aus oder durch dieſen Bukoviner Diſtrict in die Türkiſche Lande verführet werden, ſollen von allen Mautentrichtungen frey belaßen werden.

2. Die zum hierländigen, auch ſonſtig erbländigen Conſummo hereinbringende Türkiſch und Moldauiſche Waaren, ſo in unſern Erbländern nicht erzeuget werden und theils uns, theils unſern Nachbaren unentbehrlich ſind, ſollen nicht, wie bis dato, 10 pro Cento, ſondern nur 6 pro Cento Conſummo zahlen, um den Handelsmann [welcher durch die bisherige ſo erhöhte und wegen der allzu-

ſtrengen Unterſuchung deren dieſeitigen Mautbeamten ihme deſto unerträglichere Mautabnahmen unſere Staaten umzugehen und ſich ſchon merklich gegen Pohlen, allwo er viel leichter behandelt wird, zu wenden angefangen hat] wiederum an uns zu gewöhnen, welches ganz ſicher geſchehen wird, wenn er einen Nachlaß von 4 pro Cento erſehen ſoll. Der hier anſcheinende Schaden wird dem Aerario durch das ungleich häufigere Conſummo Zahlen, reichlich erſezet, und gleichwie andurch die orientaliſche Fabricata in Pohlen fehlen werden, ſo wird man noch den Vortheil gewinnen, daß die Pohlen gleichſam gezwungen werden, ſolche bey uns zu ſuchen, wobey ſie nebſt orientaliſchen vermuthlich auch unſere Producten kaufen würden.

3. Jene fremde Producten, die auch in unſern Ländern erzeiget werden, ſind zum Conſummo gänzlich zu verbieten.

4. Von obbemeldtem Conſummo Zoll jedoch ſoll das Moldauiſche magere Vieh gänzlich befreyet werden, damit ſelbes zu dieſeitiger Weide um ſo wohlfeiler angeſchaffet werden könne.

Ohne dieſer Vorſicht dörfte der dieſeitige Viehhandel einen ſtarken Abbruch leiden, da wir dasjenige, was wir an Vieh zum Erſatz der nicht hinlänglichen einheimiſchen Propagation durch den Viehhandel aus der Moldau zu nehmen pflegten, von uns abwendeten und andurch verurſachten, daß in dieſem Diſtrict viele Wieſen ohne allen Nutzen ſtehen müſten.

Das Aerarium laufet hiebey aber keine Gefahr, indeme das hier fettgewordene Vieh mit größerem

Profit weiter und in fremde Länder veräußert werden könne, wo man solches alsdann bey dem Effito nach Schlesien desto höher wird taxiren können.

5. Daß endlichen alle sowohl aus der Türkey, Moldau und Wallachey nach Pohlen, Schlesien, Sachsen und Preußen, als auch aus obberührten Ländern in die Türkey, Moldau und Wallachey durch diesen District oder durch Gallicien per Transito durchpaßirende fremde Waaren, jene zwar, die auch in unsern Landen erzeuget werden, mit empfindlicher, jene hingegen, die in unseren Landen nicht erzeuget werden, mit einer sehr mäßigen Gebühr beleget werden sollen.

Dieser Antrag zur Modification der bisherigen Maut-Einrichtung erfordert aber vorzüglich solche Vorkehrungen, daß man versichert seyn sollte, daß die fremde Negocianten ihre Erfordernüße, welche sie sonsten aus fremden Landen geholet haben, ganz sicher und wohlfeiler, dann in ebenso guter, wo nicht beßerer Qualität bey uns bekommen sollen.

Wegen der Möglichkeit der Anschaffung um einen wohlfeileren Preis habe mich von Anfang dieses Hauptstückes allschon geäußeret; was die Qualität hingegen anbelangt, sind unsere Fabriquen theils schon so vollkommen, als sie immer in einem Lande seyn können, theils laßet sich von selben, wo noch etwann Mängel wären, das Beste hoffen.

Schließlichen will ich noch von einem zum Depot schicksammen Ort Erwähnung machen. Die Stadt Suczava scheinet mir zu diesen Absichten am gelegnesten zu seyn. Man siehet aus vorhandenen Ruderibus auch jezo noch, und die Tradition be-

kräftiget solches, daß daselbst eine grose Handelschaft vormals gewesen sey. Diese wollte ich zur Haupt-Niederlag destiniren und zu größerer Bequemlichkeit der Handelsleute aus denen ohnehin in denen Ruderibus häufig vorhandenen Materialien grose Gewölber und zum Theil auch Wohnungen errichten.

Die einer solchen Handelstadt gebührende Privilegia sind ohnedies bekannt, alß daß es nöthig sey, solche hier anzuführen. Nur will ich noch anmerken, daß daselbst auch 2 Jahrmärkte oder sogenannte Meßen eingeführet werden sollen.

Hier kann auch von denen sogenannten Otacky [1]) eine Erwähnung geschehen. Vor Zeiten ware nemlich der Gebrauch, daß an denen äuserſten Gränzen der Moldau gegen Pohlen sogenannte Otacky gehalten wurden. Dieses ware ein Art von Pferdemärkten, wozu sehr viele Moldauische und Wallachische, meistens aber Türkische und Tartarische Stuttereyen getrieben wurden, und wozu außer denen Pferdhandlers auch verschiedene orientälische Kaufleute mit verschiedenen Waaren sich einzufinden pflegten. Es kommt nun darauf an, daß man die Continuirung dieses Gebrauchs genehmigen und publiciren solle, um uns auch ins künftige die diesfällige Vortheile zu verschaffen. Diese Vortheile bestehen in Folgenden:

1. daß man an Remontirung nahmhafte Summen gewinnen wird, da es sicher ist, daß zu der Zeit, als diese Otacky im Gebrauch waren, man ein Pferd, welches jezo pro 12 und 15 Ducaten be-

[1]) Von poln. otak, Markt.

zahlet werden muß, damals à 6, höchstens 7 Ducaten hat erkaufen können. Es ist imgleichen

2. ein nicht geringer Vortheil die grose Zehrung des Durchzugs deren fremden Kaufleuten. Nicht minder

3. die Transito-Gebühr. Endlichen

4. Die Heranziehung deren orientalischen Kaufleuten und die Abwendung derenselben von der Handlung nach Pohlen.

Dieses ist nun, was ich in Betreff des Commercii überhaupt und insbesondere über die Modification der Verfaßung deßelben anzumerken hätte. Nun soll ich noch einen Gegenstand, welcher dem Commercio am mehresten im Wege stehet, berühren. Dieser Gegenstand ist die Anstellung der Contumaz-Cordons. Alle Vorschläge, wenn sie noch so grose Hoffnung eines florisanten Handels geben sollen, fruchten nichts, insolange als man mit der Contumace nur etwas mehreren Zwang den Handelsmann wird erleiden laßen. Was mich anbelangt, wäre ich der unmasgebigsten Meinung, daß man die darauf verwendende grose Unkosten zum Theil erspahren könnte. Die ohnehin so grose Entfernung von Constantinopel, welche beynahe ebensoviel als eine Quarantaine in dem Anherowandern ausmachet, dann die weitere Betrachtung, daß einestheils die etwann inficirte Menschen unterwegs sterben müßen, anderntheils daß, wenn sie während ihrer Reiße andere anstecketen, der Ruf hievon alsobald zu uns kommen möchte, endlich daß durch eine solche Reiße sich auch die Waaren genugsam ventiliren und reinigen; alle diese Betrachtungen, sage ich [beson-

ders aber auch das so glückliche Beyspiehl deren Pohlen, welche mit denen Türken ohne alle Contumace einen zimmlich grosen Handel treiben und so lange schon getrieben haben, ohne daß sie wegen solchem Handel jemals inficirt vordem wären] sind so viele Bewegursachen zu aller möglichster Mitigirung der Contumace-Verfaßung, und scheinet, daß bey diesen Umständen zur nöthigen Vorsicht der Sanität hinlänglich wäre, wenn man in der Moldau und Wallachey, und zwar in der Gegend Bender und hinter Bukarest gute Kundschafters, die uns, sobald als sich die Pest herwärts der Donau verspühren ließe, alsogleich hievon benachrichtigen sollen, ein für allemal halten wollte, damit man nach erhaltenem derley Bericht diesorts den sonst nur auf Militair-Absichten gezogenen Cordon ohnverzüglich zu verstärkern und die Haupt-Paßagen interimaliter mit dem Militair-Directorio und nöthigen Chyrurgis, dann sonstigen Individuis zu versehen, auch überhaupt alle möglichste Praecautionen forderſamst fürzukehren imstande seyn solle.

Es giebt noch eine andere Ursach, die da den Sanitätscordon in diesem Lande fast unnütze machet. Diese ist die hiesige in einer Strecke von ohngefehr 17 Meilen dergestalt offene Gränze, daß man sie nicht anderst als durch eine Mauer oder einen unersteiglichen Graben von diesfälligen Praevaricationen verwahren könnte. Eine noch so dicht aneinanderhangende Kette von Soldaten-Wachten wird einen Böſewicht nicht verhindern, in vorhandenen Wäldern Schleich- und Umwege zu finden.

Alles, was ich in diesem Hauptstuck von Be-

förderung des Commercii hervorgebracht, sind Gegenstände, die sich in kurzen Worten nicht beschreiben laßen und überhaupt einen Mann von Metier erfordern, der alles und jedes in separato und in Vergleich eines mit dem anderen zu ponderiren, die Geschicklichkeit und Übung haben solle.

Sechstes Hauptstuck.

Betrachtungen über die in diesem Lande einzuführen mögliche Cameralgüter, Fiscalitaeten und einige Regalien.

Fiscalien und zu errichtende Cameralgütter. Wenn es von allerhöchsten Orten anbefohlen würde, die Rechtmäßigkeit der Besitzung verschiedener Gütter zu produciren, so dörften deren viele dem Fisco zufallen. Besonders möchte dieses die Geistlichkeit betreffen, welche unter verschiedenen Vorwänden der Allmosen, geistlicher Bestrafungen, Gebether und Lithurgie-Stiftungen ꝛc. sowohl von denen Fürsten als von denen Particulairs manche Gütter, besonders aber in dem Gebürge an sich zu ziehen gewust haben. Meiner Meinung nach könnte bey der Klostergeistlichkeit füglich alles fiscalisch angesehen werden, was selbe über ihre erste Fundation an Einkünften besitzen.

Man könnte sie ohne Bedenken ad primum numerum fundationis herabsetzen und ihnen nach ihrer eigentlichen Nothdurft so viele Gütter zutheilen, die übrigen aber fiscalisch machen; oder man könnte nach Beyspiel von Rußland die Klöster gänzlich auf Pensionen versetzen.

Dieses, obzwar etwas härter scheinende Ver-

fahren gegen die Kloſtergeiſtlichkeit wird bey dem Pöbel keinen ſchädlichen Eindruck machen, dann ſo viel als ſelbiger denen Popen zugethan iſt, ſo viel haßet ſolcher die Kloſtergeiſtlichen. Die Haupturſache hievon iſt das von lezteren gegen ihre Unterthanen jederzeit härtere Verfahren. Man müſte nur dabey die Popen nicht nur verſchonen, ſondern ſelbe durch allerhand Gnadenbezeigungen zu diſtinguiren ſuchen.

Es wäre außerdies ſowohl aus politiſchen als auch aus Oeconomial-Abſichten zu trachten, jene groſe Bojars, die dahier begüttert ſind und ſtets zu Jaßi wohnen, ſich vom Halſe zu ſchaffen und ihre nachmals in Dominien formirte Gütter theils nach draußiger Art, andern zum Beyſpiel, einzurichten, theils ſelbe zu Geſtüttereyen für die Chevauxlegers und Houßaren, wie ich diesfalls an das hierländige Generalcommando den Vorſchlag einmal ſchon gemacht habe, anzuwenden.

Man könnte benannte Bojars zum Verkauf ihrer Gütter am leichteſten bewegen, wann man ſie, wie billig, zwingen ſollte, einen Theil des Jahres in dieſem Diſtrict wohnen zu müßen.

Mögliche Bergwerke. In Anſehung der Regalien habe mich anderwärts allſchon erkläret; hie kommet nur noch wegen Bergwerken ſo viel zu erinneren, daß das hohe Gebürg allerdings verdiene commiſſionaliter unterſuchet zu werden, wo ſodann, wenn man, wie zu hoffen, einer reichen Ausbeute verſichert würde, ein abgeſondertes Departement in Montanisticis auch in dieſem Diſtrict errichtet werden müſte.

Salinen. Die bey dem Städtl Wichnicze und sonst vorfindige Salzbrunnen könnten zu Cocturen zugerichtet werden, womit man wenigstens in etwas den Passiv-Salzhandel von Okna abwenden wird können.

Wegmauthen. Endlich sind auch die zu errichtende Wegmauthen als ein Regale zu betrachten. Diese sind aber nur bey denen Ueberfuhren über die Flüße, woselbst die Fahrzeuge ab Aerario angeschaffet und unterhalten werden, zur Abnahme anzutragen.

Beschluß.

Dieses ist nun dasjenige, was ich auf Absicht verschiedener Gegenstände in Betreff des Bukoviner Districtes in Betrachtung gezogen, und worüber ich meine gefaste Meinung einer mehreren Einsicht meiner Obern hiemit zu unterlegen mich unterfangen habe.

Es ist mir mein Vornehmen größer, als ich geglaubet ,hätte gerathen; wie groß aber würde solches geworden seyn, wenn ich mir hätte, beyfallen laßen, jedwede Materie haarklein zu detailliren.

Sollte inzwischen meine Bemühung einer weiteren gnädigsten Ueberlegung würdig erachtet werden, so werde ich mich bemühen, die hier gewißermaasen nur kaum berührte Vorschläge mit mehreren und ausführlichen Gründen zu beweisen.

Meine Absicht ware überhaupt eine General-Idee von dieser Provinz zu verfaßen, zugleich aber anzuzeigen, wie man die bisherige despotische Regierung, ohne von der vorherigen Gewohnheit gänzlich abzuweichen, in eine monarchische verwandlen könnte.

Register

deren in der vorhergehenden Beschreibung des Bukoviner Districts abgehandelten Materien.

I. Theil.

Von dem ehehinigen Zustand verschiedener Gegenstände dieses Bukoviner Districts.

Erstes Hauptstuck.

	Seite
Geographische Beschreibung des Bukoviner Districts.	5
1. Aus was für Theilen des Moldauischen Fürstenthums dieser District formiret worden sey	5
2. Länge und Breite des Bukoviner Districts	6
3. Innhalt der Fläche an Quadratmeilen und Verhältniß der Ebenen gegen die Gebirgsgegend des Districts	6
4. Localität	7
5. Mit welchen Ländern solcher ang'änzet	7
6. Specialbeschreibung der Gränze	8
7. Betrachtung über diese Gränze	12
8. In diesem District vorfindige Flüße und Bäche	15
9. Das Clima	17

Zweytes Hauptstuck.

Oeconomische Beschreibung des Bukoviner Districts.	18
1. Beschaffenheit des Terrains nach der Verschiedenheit der Gegenden	18
2. Producta nach Maaß der Cultivirung	19
3. Producta der Viehzucht	20
4. Producta der Wäldern und hochgebürgichten Gegend	22

Drittes Hauptstuck.

Beschreibung der in dem Bukoviner District vorfindigen Bevölkerung.	25
1. Vorfindige Städte	25
2. Vorfindige Marktflecke	27

Seite
3. Anzahl der Dörfer 27
4. Die vorhandene Bevölkerung ist der vorfindigen Größe des Terrains nicht angemeßen 31

Viertes Hauptstuck.

Beschreibung des Genie und Eigenschaften der Nation. 32

Fünftes Hauptstuck.

Beschreibung der Industrie der Nation. 35
1. Dermalige Industrie in der Agricultur 35
2. Dermalige Industrie in der Viehzucht 36
3. Dermalige Industrie in Fabriquen 38
4. Dermalige Industrie in Activ-Comercio 39
5 Dermalige Industrie des Passiv-Commerce 42

Sechstes Hauptstuck.

Beschreibung der vorigen Regierungsform. 45
1. Administrationspersonale 45
2. Policeywesen 48
3. Justizadministration 50
4. Geistlicher Stand und Jurisdiction 51
5. Das Tribut 53
6. Verschiedene Regalia und Cameralia 59
7. Das bisherige Urbariale 64
8. Landesgebräuchliche Einkünften des geistlichen und des Edelstandes 66

Anhang.

Betrachtung über die Unbequemlichkeiten, welchen das Militare gleich bey Einrukung wegen der Unvollkommenheit der Landeseinrichtung in diesem District ausgesezet ware.

1. Schlechtes Unterkommen des Militaris 66
2. Wenige Nahrungsmittel 68
3. Beschwerlichkeit der Verpflegung 70

II. Theil.

Vorschlag zu einer neuen Regirungsform, welcher sich zu dem jezigen Zustand des Districts am besten schicket.

Erstes Hauptstuck.

Von der diesem Lande angemeßensten Regirungsform überhaupt. 72

Seite

1. Die bisherige Wirthschaftsverfaßung und das Genie dieser Nation ist gegen andere kayſ. Erbländer und gegen andere derley Völker zu sehr unterschieden, folglich kann auch die Regierungsform quoad Oeconomica der dran ßigen, wenigstens anfänglich, nicht gänzlich ähnlich seyn 72
2. Die neue Regirungsform müßte also quoad Oeconomica nur corrigendo fürgehen 75
3. Quoad Politica müste hingegen eine ganz neue Regirungsform eingeführet werden 76
4. Die militärische ist mehr als die civilische Regirung diesem District angemeßen 76

Zweytes Hauptstuck.

Von der militairischen Regirungsform in specie, die man diesem District am mehresten angemeßen zu seyn erachtet. 78

1. Benennung und Eintheilung dieses Districts 78
2. Eintheilung der Landesstellen 79
3. Constitutivum des Generalats-Conseils als der obersten Landesstelle 79
4. Constitutivum eines Standamts als einer unteren Landesstelle 80
5. Magistratual-, Juden- und Bauerngericht 81
6. Gradation der Instanzien 92

Drittes Hauptstuck.

Von der Praxi dieser Regirungsform, die Publica und die Gerichtsordnung betreffend. 84

1. Obliegenheiten des Generalats-Conseils und deren Standesämter in Genere 84
2. Forderiste Obliegenheit des Conseils in Berichtigung der Huldigung 84
3. Obliegenheiten des Generalats Conseil in specie, und zwar in Judicialibus 87
4. Obliegenheiten des Generalats-Conseil in Policeywesen 90
5. Obliegenheiten des Generalats-Conseil in Oeconomicis, und zwar in der jezo gleich vorzunehmenden Agricultur 93
6. Obliegenheiten des Generalats-Conseil, die Waldungen betreffend 95

Seite

Viertes Hauptstuck.

Vorläufige Betrachtungen zur Ausmaaß des einstweiligen Contributionalis. 97
1. Die erforderliche, zugleich hierlands thunliche Conscription 97
2. Ausmaaß des Urbarii 101

Fünftes Hauptstuck.

Von der Ausmaaß der Contribution. 104
1. Man solle sich in der Ausmaaß der Contribution nach der vorhin in der Moldau üblig gewesten Methode richten 104
2. Contribution des Bauernstands à 8 fl. per Familie . 107
3. Contribution der Städte, und zwar der Kaufleute à 24 und respective 8 fl. Kopfgeld, der Handdwerker à 5 fl. Kopfgeld, der Juden à 10 fl. Kopfgeld, für jeden Brandweinkessel à 6 fl. 109
4. Contribution des Edel- und geistlichen Standes, und zwar auf die Urbarial-Einkünften à 12 procento, auf die Industrial-Einkünften von herrschaftlichen Wiesen per jede Faltsche 9 kr., von kleinem Adel per Familie 12 fl. . 110
5. Contribution der Schaafzehend à 5 kr. per jedes Stuck 112
6. Contribution der Bienen- und Schweinezehend à 10 kr. per jedes Stuck 113

III. Theil.

Jene Meliorationen betreffend, die da zur Einführung mehrere Zeit erfordern.

Erstes Hauptstuck,

Von der Vermehrung der Population. 117

Zweytes Hauptstuck.

Von der Verbeßerung deren Sitten als dem Grund einer guten Policey. 124

Drittes Hauptstuck.

Von der hierlandes ohne Verletzung der bestehenden Viehzucht beträchtlich angebracht werden könnenden Verbeßerung der Agricultur. 126

Seite

Viertes Hauptſtuck.

Von der Einführung verſchiedener Fabriquen. . . 131
1. Lederfabrique 132
2. Tuchfabrique 132
3. Lederfabrique 132
4. Pottaſchen, Saluiter, Glaßhütten, Ziegel- und Kalchbrennereyen 133

Fünftes Hauptſtuck.

Die Beförderung des Comercii betreffend, in welchem Hauptſtuck auch zugleich wegen der Siebenbürger Communicationsſtraße eine Erwähnung geſchiehet. 135

Sechstes Hauptſtuck.

Betrachtungen über die in dieſem Lande einzuführen mögliche Cameralgüter, Fiscalitäten und einige Regalien. 151
1. Fiscalien und zu errichtende Cameralgütter 151
2. Mögliche Bergwerke 152
3. Salinen 153
4. Weegmauten 153

Anmerkungen [1])

Ueber die **Beschreibung des Buccoviner Districts**, welche von Herrn Generalen Baron von Spleni ist verfaßet worden.

Ad Partis 1mae Caput 1mum.

Die **Geographische Eintheilung** bey dieser Beschreibung beziehet sich noch auf die von Herrn Major Mieg gemachte Mappirung und Ausstekung der kaiserl. Adler; gegenwärtig aber, nach geschloßener Demarcation, so mit dem Commißario der Ottommanischen Pforte gemeinschaftlich vorgenommen wurde, ist vieles weggefallen.

---

[1]) Diese „Anmerkungen" finden sich nur in der Copie des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und ihr Inhalt spricht dafür, daß sie in der k. k. Hofkanzlei geschrieben wurden.

Der Verfasser ist weder mit dem wiederholten Vorrücken der Besatzungstruppen, noch mit der Anlegung von Erdverschanzungen im Moldawathale einverstanden; er spendet aber auch der Militärbehörde wenig Lob für die Art und Weise, wie sie bis dahin die Vermehrung der Bevölkerung in der Bukowina bewerkstelligt hatte.

Weiter ist aus dem Inhalt der „Anmerkun„en" zu ersehen, daß der Verfasser die Bukowina aus eigener Anschauung kannte, ja daß er bei der Abgrenzung des Landes zugegen gewesen war.

Als österreichischer Abgrenzungscommissär fungirte FML. Baron v. Barco; ihm waren Major v. Mieg und Hofsecretär v. Jenisch, letzterer wegen seiner Kenntnis der türkischen Sprache, beigegeben (Hurmuzaki's Documente, t. VII, p. 187 u. 198).

Jenisch hat während seines mehrmonatlichen Aufenthaltes in der Bukowina Material zu einem Berichte über dieses Land

Die **Länge und Breite** des Buccoviner Districts beträgt dermalen kaum über 170 Quadratmeilen.

Bey **Beschreibung der Localität** kommet vor, daß den Mängeln der unhaltbaren Gränzen durch erbauende Festungen mögte abgeholfen werden. Allein zufolge der über die Cession des Buccoviner Districts untern 7. May 1775 geschloßenen Convention behielt sich die Pforte untern 2ten Artikel den Ausnahm bevor, daß in dem abgetrettenen Theil keine Festung sollte erbauet werden. Es ist überhaupt, soweit es diesen Punkt betrifft, schon zuviel geschehen, da man in verschiedenen Gegenden förmliche Erdverschanzungen, besonders aber zu Vama so angebracht hat, daß der Türkische Commißarius selbst bey deren Ansichtigwerdung sein Befremden nicht ganz hat bergen können.

Bey **Betrachtung über die Gränzen** kommet die Erwähnung vor, daß mittelst Ausstekung der Adler bey erster Besitznehmung der Buccovina zu verschiedenen Malen beträchtliche Vorrukungen sind gemacht worden. Wie nun zwar dieses ein Zeugniß

gesammelt. Aus diesem Berichte und der Denkschrift Splény's wurde für den Hof und das Ministerium in französischer Sprache ein Auszug angefertigt, der unter dem Titel: „Description de la Bukovina. Extrait de l'ouvrage de M. Le General Baron de Spleny et d'un rapport de M. de Jenisch" in Gottl. Canzler's „Neuem Magazin für die neuere Geschichte, Erd- u. Völkerkunde" (Leipzig 1790) veröffentlicht worden ist.

Sollte nicht Hofsecretär v. Jenisch auch der Verfasser unserer „Anmerkungen" sein? Für eine solche Annahme würde auch der Umstand sprechen, daß Jenisch in seinem Berichte die goldene Bistritz nicht wie Splény zu den Bächen, sondern, wie es der Verfasser der „Anmerkungen" thut, zu den Flüssen zählt. (Ebenda. S. 292. Anmerk. 3.)

von dem regen Eifer ableget, ein so viel möglich vortheilhafte Gränz für die diesseitige Allerhöchste Staaten zu verschaffen, so hat hingegen eben dieser Umstand veranlaßet, daß die Gränzberichtigung selbst desto mehreren Beschwerlichkeiten unterlag, besonders bey den Terrain zwischen den Flüßen Suczava und Siret. Der Türkische Commißarius befließ sich lediglich, sich nach der Charte und Convention zu halten, dahingegen der kaiserl. Herr Commissarius das Augenmerkt dahin nemmen zu sollen glaubte, daß die mittelst letzterer Vorrukung der Adler gemachte Gränzen könnten beybehalten werden.

Bey **Namhaftmachung der Flüße und Bäche** scheinet nicht die genaueste Richtigkeit Platz gefunden zu haben. Ceramosch steht in der Reihe der Flüße, der in allen Anbetracht viel weniger beträchtlich ist, als die unter den Bächen hier vorkommende goldene Bistriza, besonders da leztere durch Einnehmung der Dorna und Nagra Dorna ein reicheres Rinnsal erhält. Die angemerkte Tesna imbuzita ist ein ganz unbeträchtliches Waßer; hingegen fehlen in dem Verzeichniß der Bäche die Nachitna, Molnica, Nagra Dorna und mehrere andere.

Ad Caput 3tium.

Die **Enumeration der Dörfer** in der Buccovina, so auf 284 gesezet wird, bezieht sich gleichfalls noch auf die erste Besitznehmung; nach geendigter Demarcation sind gegen 40 aus den kais. köni. Gränzen hinausgefallen.

Von **Sadagura und dem glücklichen Anwachs** dieses Orts kommt in vorliegenden Memoire eine

ſehr vortheilhafte Beſchreibung vor. Es wäre zwar allerdings zu wünſchen, daß man mit dem angetragenen Eifer fortfühe, Ausländer, beſonders aber Künſtler und Handwerker zuzuziehen; allein ſo wie dermalen die Veranſtaltung geſchieht, ſo gewinnet es den Anſchein, daß die ganze Population von Sadagura, ſo wie überhaupt von mehreren dieſes kaiſ. Antheils nur aus den von Pohlen verdrängten Familien beſtehen ſolle. Was aber durch dieſes dem Treu und Glauben nicht gar zu ergebene Volk vor Vortheile dem Lande erwachſen können, hat kaum eines weiteren Erweiſes nöthig; das Gewerb der Juden beſteht in einigen Goldarbeiten, Pachtung, Wucher mit Körndel, Brennung verſchiedener hitzigen und der Geſundheit nachtheiligen Getränke, endlich in Handel und mit kleiner Waare, wo beſonders bey dermalig noch ermangelnder genauen Polizeyaufſicht durch Maaß und Gewicht mehrere Vervortheilungen können gemacht werden.

Ad Caput 4tum.

Bey den **Talenten und Gemüthsgaben des Landesvolkes**, ſowie auch bey ihren Sitten und Gebräuchen dörfte wohl ein Unterſchied zwiſchen den Rusniaken und Moldauern zu machen ſeyn. Beyde Nationen ſind Graeci Ritus non uniti, von beyden Nationen giebt es Unterthanen in dem neuen kaiſ. Antheil der Moldau. Die Zahl der erſteren iſt minders beträchtlich, hat meiſtens die Gegenden an den polniſchen Gränzen in Beſitz, von wannen ſie auch vormals herübergekommen zu ſeyn ſich vermuthen läßt. Die Moldauer haben mehr aufge-

wekten Geiſt, ſind aber auch arglüſtiger als die Rusniaken; hingegen ſind dieſe mehr dem Feldbau ergeben, beſonders da ſie ſich nicht mit Kukuruz als die gemeine Nahrungsgattung der Moldau und Wallachey, ſondern mit Körndel nähren.

Uebrigens wenn es zwar nur gar zu richtig iſt, daß das Landvolk, beſonders aber die Rusnaken, dem Trunk der ſtarken Getränke ergeben ſind, ſo kommt andererſeits wieder in Erwägung zu ziehen, daß, ſolang man die Population nur mit Juden zu machen beſorget ſeyn wird, ſolang auch nach dermaliger Art das Brandweinbrennen frey bleibet, dieſe Ausſchweifung im Lande immer zunehmen müße.

Die Neigung der neuen Unterthanen zum Soldatenleben dürfte faſt in ein gar zu vortheilhaften Licht ſtehen. Wenn einige Moldauer in letzten Krieg als Volontairs gedienet haben, ſo dürfte hiemit noch nicht richtig der Schluß erfolgen, daß die Nation hiezu durch den Militargeiſt belebet war; vielmehr ſcheinet es, daß nach damaliger Lage die Abſicht, und zwar erſtens der Bojaren oder Edelleute dahin gieng, das Türkiſche Joch abzuſchütteln und ſich einen Freyſtatt zu verſchaffen. Dieſe Hofnung alſo und einige Religionsverwandtſchaft veranlaſte, daß ſie ſich an die Rußen wanden. Die Anſicht aber zweytens bey dem gemeinen Mann gieng dahin, nach ſeiner wahren Neigung ungehindert rauben und ſtehlen zu können.

Was die Kleidungsart betrifft, iſt jene des Rusniaken etwas niedlicher.

Die Religion des Moldauiſchen Landesvolkes

iſt vielmehr ein blinder Eifer und gewohnte Erziehung als wahre Kenntniß und Ueberzeugung. Der Haß gegen die Chatoliken iſt nicht ſo arg, als er in der Beſchreibung vorkommt. In der Großen Moldau befindet ſich zu Baccov ſchon von alten Zeiten her ein geſtiftetes Bisthum. Ueberhaupt ſind die Moldauer mehr zur Tolleranz geneigt als ihre Nachbarn, die Wallachen, pflegen auch nicht ſo ſehr wie letztere ſich dem blinden Trieb und Leitung ihrer Religion zu überlaßen.

Was Liebe und Neigung zur kaiſ. Regierung von Seite des Landesvolkes betrifft, dörfte ſich vor allen ein Unterſchied zwiſchen den begüterten Adel und das übrige Landvolk machen laßen. Erſtere glauben ſich zu ſehr durch die kaiſ. könl. Beſitznehmung in ihren ſonſt genoßenen Befreiungen von allen Landesabgaben, in willkürlicher Bedrückung der Unterthanen beſchrenket zu ſeyn, daher dann die Vorliebe zur vorigen Regierungsart immer bey ſelben mehr Platz greiffen wird; das übrige Landvolk dörfte aber, da es mehr Ruhe genießet, nicht ſo abgeneigt ſeyn, ſcheinte ihr nicht das viele Vorſpanen und Militar-Einquartieren beſchwerlich zu fallen.

Ad Caput 5tum.

In Betreff der Viehzucht würde vielleicht die Bemerkung richtiger ſeyn, daß die Zucht von Horn- und Wollvieh nicht von Mangel an guten Wiedern und Stieren herirren könne. Es zeigt die tägliche Erfahrung, daß das ſchönſte Hornvieh aus Groß-Moldau durch Pohlen in Schleſien und das

Brandenburgiſche verführet wird; auch ſind die Schaaf, welche aus der Moldau kommen, in Konſtantinopel [1]) meiſten geſchäzet. Daß aber in dem kaiſ. Antheil, beſonders in den Gebirgsgegenden geringeres Vieh zu finden iſt, ließ ſich vielmehr von der gemeinen Erfahrung herleiten, daß in Gebirgen das Vieh kleiner auszufallen und überhaupt, wenn auch von größerer Gattung einiges dahin kömmt, wieder auszuarten pflege.

Die Ziegenzucht hingegen iſt in dieſem Land nicht ohne geringen Nachtheil nur gar zu beträchtlich, anerwogen, daß dieſes Vieh mit ſeinen ſcharfen Zähnen den jungen Anflug von Bäumen abzunagen und hiemit beträchtlichen Schaden zu machen pfleget.

Den Luxus in Kleidern hält der Verfaßer des Memoires von keiner Beträchtlichkeit, welches zwar von den dermaligen Zeitpunkt richtig iſt, nachdem durch den Krieg vieles Geld aus dem Lande gekommen und die meiſten Familien verarmet ſind; ſonſt aber iſt der Pracht an Kleidern eine ganz außerordentliche Auslaage für den Adel, welcher diesfalls in Allen den Griechen nachzuahmen ſuchet.

---

[1]) In der Handſchrift: Kopul.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Technischer Schwierigkeiten wegen muß die Wiedergabe der auf Seite 30 erwähnten Tabelle unterbleiben. Diese Tabelle wird demnächst im ersten Hefte des Jahrbuches des Bukowiner Landesmuseums zum Abdruck kommen. Im Nachstehenden werden die wichtigsten Daten daraus angeführt.

General Splény zählt 290 Ortschaften mit 62 Attinenzen unter Beifügung der Einwohnerzahlen auf. Die Gesammtbevölkerung beziffert er mit 16.124 Familien (22 Bojaren, 175 Mazilen, 149 Schlachtschitzen, 501 Popen, 14.992 Bauern und 285 Gerichtsdienern). Nebst diesen sollen sich im Lande noch befunden haben: 45 Kaufleute, 58 Armenier, 526 Juden und 294 vagirende Zigeuner.

Darnach hätte die Gesammtbevölkerung der Bukowina (ohne die Klostergeistlichkeit) in 17.047 Familien bestanden.

Die Klöster zählt der General in einem besonderen Verzeichnisse am Schlusse der Tabelle auf. Er unterscheidet 18 große und 18 kleine Klöster. Unter letzteren befinden sich auch Einsiedeleien. Die großen Klöster sind mit 401 Mönchen und 51 Nonnen, die kleinen Klöster mit 65 Mönchen und 37 Nonnen bevölkert.

Alle diese Zahlangaben haben nur Gültigkeit für das Jahr 1775. Bei der darauf folgenden

Abgrenzung des Landes fielen bei 60 Ortschaften und 6 Klöster (2 große und 4 kleine) weg, so daß sich auch die Zahl der Familien und der Kloster-insassen verminderte.

Ein aus dem Jahre 1778 stammendes (im k. k. Kriegsarchiv verwahrtes) Ortschaftsverzeichnis weist 237 Ortschaften, 51 Attinenzen und 27 Klöster aus. Daraus ergibt sich, daß die Bukowina zur Zeit der Huldigung (1777) ungefähr 15.000 Familien oder 75.000 Seelen zählte.

3 2044 018 837

DSNDE 31